

Drs. 7515-19
Berlin 25 01 2019

Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens

Vierter Teil der
Empfehlungen zur
Qualifizierung von Fachkräften
vor dem Hintergrund des
demographischen Wandels

Vorbemerkung	5
Kurzfassung	7
<i>Demographischer Wandel und Fachkräftebedarf</i>	<i>15</i>
A. Zentrale Herausforderungen und Handlungsfelder	15
A.I Der demographische Wandel in Deutschland	16
I.1 Zentrale Einflussfaktoren der Bevölkerungsentwicklung	18
I.2 Die Veränderung der Altersstruktur und die gesellschaftlichen Auswirkungen	22
A.II Die Entwicklung von Fachkräfteangebot und -nachfrage	24
II.1 Die Entwicklung der Nachfrage nach Fachkräften	25
II.2 Die Entwicklung des Angebots an Fachkräften	27
<i>Hochschulische Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens</i>	<i>35</i>
B. Analysen und Bewertungen	35
B.I Hochschulische Weiterbildung und flexible Studienformate	39
I.1 Teilzeitstudium	43
I.2 Berufsbegleitende Studiengänge	44
I.3 Fernstudium und Fernlernphasen	46
I.4 Zertifikatskurse und Kontaktstudien	47
B.II Rahmenbedingungen	48
II.1 Rechtlicher Rahmen	48
II.2 Finanzierung	52
B.III Zielgruppen und Arbeitsmarktbedarf	59
III.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	59
III.2 Arbeitsmarktbedarf	61
B.IV Aufgaben und Organisationsformen an den Hochschulen	63
IV.1 Organisationsformen	63
IV.2 Vermarktung der Angebote	65

C.	Empfehlungen: Hochschulen als Orte lebenslangen Lernens	67
C.I	Anpassung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen	68
	I.1 Institutionelle Finanzierung	68
	I.2 Teilnahmefinanzierung	70
	I.3 Regelungen der Lehrtätigkeit in der Weiterbildung	72
C.II	Bedarfsgerechte Ausgestaltung der Studienangebote	74
	II.1 Angebote für verschiedene Zielgruppen und Bedarfe	74
	II.2 Organisation der hochschulischen Weiterbildung	78
	II.3 Kooperationen mit Unternehmen und Einrichtungen	80
C.III	Entwicklung strategischer Ansätze und Anreize für den Ausbau hochschulischer Weiterbildung	81
	III.1 Strategische Anreize – Aufgaben der Politik	81
	III.2 Strategische Anreize – Aufgaben der Hochschulen	83
Anhang		89
	I. Abbildungen und Tabellen zum Thema: Demographischer Wandel und Fachkräftebedarf	90
	II. Abbildungen und Tabellen zum Thema: Hochschulische Weiterbildung	94
	III. Synopse der Landeshochschulgesetze zum Thema: Hochschulische Weiterbildung	98

Vorbemerkung

Die demographische Entwicklung ist eine der zentralen gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen Deutschlands. Neben anderen Politikbereichen ist nicht zuletzt die Wissenschaftspolitik gefordert, zur Bewältigung dieser Herausforderung beizutragen. Um trotz des demographischen Wandels die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Gesellschaft zu erhalten und zu stärken, ist ein hohes durchschnittliches Qualifikationsniveau sowie ein international attraktives post-schulisches Bildungssystem, das Entwicklungs- und Innovationsfähigkeiten vermittelt, essentiell.

Für die Auseinandersetzung mit dieser umfassenden bildungs- und wissenschaftspolitischen Aufgabe wählt der Wissenschaftsrat ein neues Empfehlungsformat. Zu den Aspekten, die er im Zentrum der übergeordneten Herausforderung sieht, bezieht er in einer Empfehlungsreihe mit vier eigenständigen Teilempfehlungen jeweils detailliert Stellung:

- _ Empfehlungen zur **Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung** (verabschiedet am 11. April 2014),
- _ Empfehlungen zum **Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt** (verabschiedet am 16. Oktober 2015),
- _ Empfehlungen zur **Gewinnung, Integration und Qualifizierung internationaler Studierender** (verabschiedet am 8. Juli 2016) sowie
- _ Empfehlungen zu **hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens**. |¹

|¹ Den Teilempfehlungen ist ein Abschnitt zu den zentralen Herausforderungen und Handlungsfeldern im Kontext von demographischem Wandel und künftigem Fachkräftebedarf gemeinsam (vgl. Abschnitt A). Die entsprechenden Ausführungen hat der Wissenschaftsrat mit der ersten Teilempfehlung (vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung – Erster Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, Drs. 3818-14, Darmstadt April 2014) verabschiedet. Allen folgenden Teilempfehlungen werden sie – abgesehen von Datenaktualisierungen und redaktionellen Anpassungen unverändert – ebenfalls vorangestellt,

Der vorliegende vierte Teil der Empfehlungsreihe befasst sich mit Gestaltungsmöglichkeiten von Weiterbildung und lebenslangem Lernen an Hochschulen. Er betrachtet die Chancen formaler und individueller Weiterbildungsmöglichkeiten an den Hochschulen und diskutiert die erforderlichen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen nachfragegerechten Ausbau hochschulischer Weiterbildung.

An der Vorbereitung der Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens haben neben Mitgliedern des Wissenschaftsrates weitere Sachverständige mitgewirkt. Für ihren wertvollen Beitrag ist ihnen der Wissenschaftsrat zu großem Dank verpflichtet. Sein Dank gilt auch den Expertinnen und Experten, die im Rahmen von Anhörungen die Ausarbeitung der Empfehlungen unterstützt haben.

Der Wissenschaftsrat hat den vierten Teil der Empfehlungsreihe zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels am 25. Januar 2019 in Berlin verabschiedet.

Kurzfassung

In modernen Wissensgesellschaften sollte lebenslanges Lernen zur Normalität in den individuellen Bildungsbiographien werden, damit vielfältige und anpassungsfähige Kompetenzprofile für sich wandelnde Arbeits- und Umweltbedingungen entstehen. Weiterbildungsangebote an Hochschulen fördern die Innovationsfähigkeit und Entwicklung neuer Technologien, vermitteln Reflexions- und Problemlösungskompetenzen, sorgen für eine Erweiterung von Wissensbeständen und den Transfer wissenschaftlichen Wissens in die Praxis sowie umgekehrt für Anregungen aus der Praxis für die Forschung. Während die berufliche Weiterbildung bereits ein etablierter Bestandteil des deutschen Bildungssystems ist, bildet die hochschulische Weiterbildung bisher ein vergleichsweise kleines Segment mit umso größerem Entwicklungspotential. Aus der bildungsbiographischen Perspektive bieten die Hochschulen weit mehr Angebote, die weiterbildend genutzt werden können, als das relativ kleine Segment der institutionell als Weiterbildung konzipierten Angebote. Zu den so nutzbaren Studienangeboten zählen nämlich auch grundständige Studiengänge mit einem zeitlich oder örtlich flexiblen Durchführungsformat wie berufsbegleitende Studiengänge sowie Teilzeit- oder Fernstudienmodelle. Aus Sicht des Wissenschaftsrates ist es von essentieller Bedeutung für eine zukunftsfähige Fachkräftequalifizierung, dass die Hochschulen ein Selbstverständnis als Orte lebenslangen Lernens entwickeln: Sie sollten sowohl weiterbildende als auch flexible Studienangebote ausbauen und ihre Beratungs- und Unterstützungsstrukturen diesem Bildungsbedarf anpassen.

Für den Ausbau der hochschulischen Weiterbildung sind drei Schritte erforderlich: Erstens müssen einige rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen angepasst werden, insofern sie durch nationale oder Landesrechtssetzung steuerbar und mit dem EU-Recht konform sind. Zweitens sind die Hochschulen aufgerufen, je nach eigenem Profil nachfrage- und bedarfsgerechte Angebote für verschiedene, meist berufstätige, Zielgruppen zu entwickeln und stärker serviceorientiert in diesem Bereich zu agieren. Drittens muss der Ausbau hochschulischer Weiterbildung mit gezielten Anreizen und strategischen Ansätzen gefördert werden – von Seiten der Politik sowie der Hochschulen.

Mit den „Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens“ legt der Wissenschaftsrat den vierten und letzten Teil einer Empfehlungsreihe vor, die sich mit der Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels befasst. Er betrachtet in diesem Teil den Bedarf an hochschulischer Weiterbildung und deren Ausbaumöglichkeiten sowie die dafür zum Teil noch bestehenden Hürden. Die Empfehlungen nehmen damit eine systemische Perspektive ein, die weniger auf der operativen Ebene der einzelnen Angebote angelegt ist, sondern vielmehr die bildungspolitischen und institutionellen Rahmenbedingungen in den Blick nimmt.

Demographischer Wandel und Fachkräftebedarf

Aufgrund niedriger Geburtenraten und der steigenden Lebenserwartung steht Deutschland vor tiefgreifenden demographischen Veränderungen. Auszugehen ist von einem stetigen Rückgang der Bevölkerung, der durch Zuwanderung nur unvollständig kompensiert werden kann. Hinzu kommen Verschiebungen in der Altersstruktur mit einem deutlich sinkenden Anteil von Personen im Erwerbsalter. Der gegenwärtige und zukünftige demographische Wandel ist regional sehr unterschiedlich; ländliche und strukturschwache Regionen sind bzw. werden in besonderer Weise betroffen sein. Der Rückgang der Bevölkerungszahlen und die Alterung der Gesellschaft können die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft nachhaltig gefährden. Ohne grundlegende Veränderungen wird eine zunehmend kleiner werdende Gruppe Erwerbstätiger steigende Versorgungsleistungen erwirtschaften müssen.

Um unter diesen Voraussetzungen das Wohlstandsniveau erhalten zu können, muss das gesellschaftliche Fachkräftepotential sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgeweitet bzw. entwickelt werden. Quantitativ kann es kurz- und mittelfristig beispielsweise über Zuwanderung, eine Steigerung der Erwerbsbeteiligung sowie die Qualifizierung von Personen ohne Berufs- oder Studienabschluss vergrößert werden. Qualitativ ist es wichtig, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an institutionellen Bildungsangeboten eine Ausbildung erfahren, die eine angemessene Arbeitsmarktrelevanz aufweist, im Rahmen derer sie Problemlösungs- sowie Innovationsfähigkeiten erwerben und deren Inhalte und Anforderungen ihren persönlichen Fähigkeiten und Interessen möglichst gut entsprechen. Angesichts des Bedeutungszuwachses wissensintensiver Tätigkeiten sind darüber hinaus der Bereich der Weiterbildung und das Qualifikationsniveau der Zuwanderinnen und Zuwanderer zentral.

Die Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität des Fachkräftepotentials sind dabei vornehmlich Gegenstand der Bildungs- und Wissenschaftspolitik. Ziel der Politik muss es sein, trotz des zahlenmäßigen Rückgangs der Arbeitskräfte Einbußen in der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu vermeiden. Gerade eine schrumpfende und alternde Gesellschaft hat daher – nicht nur pro Kopf, son-

dern auch in absoluten Werten – einen wachsenden Bedarf an Bildungs- und Wissenschaftsinvestitionen.

Die Möglichkeiten des post-schulischen Bildungssystems, das Fachkräfteangebot qualitativ zu stärken, beschränken sich nicht auf den Bereich der Erstausbildung, sondern schließen als ebenso wichtigen Bereich die Weiterbildung ein. Aufgrund des demographischen Wandels wird langfristig die Anzahl der Neueintritte in den Arbeitsmarkt voraussichtlich zurückgehen, zugleich sind eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit und ein entsprechender Anstieg der durchschnittlichen zeitlichen Distanz zur Erstausbildung zu erwarten. Weiterbildungsangebote können vor diesem Hintergrund die Kenntnisse und Kompetenzen der Bevölkerung im Erwerbsalter an neue Wissensstände anpassen und so zur Erhöhung des Fachkräftepotentials beitragen.

Hochschulische Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens – die Ausgangslage

Erfordernisse des lebenslangen Lernens und die daraus resultierende Zunahme des Bildungsbedarfs nach der Erstqualifizierung ergeben sich vor allem aus der Änderungsgeschwindigkeit inhaltlicher Anforderungen an hochqualifizierte Tätigkeiten sowie der notwendigen Aktualisierung von Kenntnissen im Laufe einer Bildungsbiographie. Der Ausbau berufsbezogener Weiterbildung an Hochschulen spielt somit eine wesentliche Rolle für die Fachkräftequalifizierung in Deutschland. Der große gesellschaftliche Bedarf an weiterführenden wissenschaftlichen Qualifikationen für ganz unterschiedliche Alters- und Berufsgruppen wird bislang – insbesondere von den staatlichen Hochschulen – nur unzureichend bedient. Die privaten Hochschulen haben bereits eine große Bandbreite an flexiblen, vor allem berufsbegleitenden, Studienformaten entwickelt, allerdings nur für ein eingeschränktes Fächerspektrum.

Ein politisches Ziel der europäischen Studienreform und der Umstellung auf gestufte Bachelor- und Masterstudiengänge war ein früherer Berufseinstieg nach dem Bachelorabschluss, verbunden mit der Möglichkeit, sich nach einigen Jahren der Berufstätigkeit durch ein Masterstudium weiter zu qualifizieren. Das Studienverhalten hat sich jedoch nur sehr begrenzt in diese Richtung entwickelt. Die Nachfrage nach weiterbildenden Masterstudiengängen, die unter anderem wegen gesetzlicher Vorgaben überwiegend kostenpflichtig angeboten werden, ist gering geblieben. Der weit überwiegende Teil der Masterstudiengänge ist konsekutiv und wird unmittelbar nach dem Bachelorstudium aufgenommen. Stärker verbreitet als weiterbildende Studiengänge sind sogenannte Zertifikatskurse oder Kontaktstudien. Sie ermöglichen in unterschiedlichem zeitlichen und inhaltlichen Umfang Qualifizierungsformate ohne Hochschulabschluss.

Grundständige Studiengänge werden aktuell weitgehend gebührenfrei angeboten, während für weiterbildende Studienangebote in den meisten Fällen kos-

tendeckende Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Weiterbildende Studienangebote werden in vielen Ländern in der Bundesrepublik als wirtschaftliche Tätigkeit der Hochschule eingeordnet. Dadurch entsteht ein Spannungsverhältnis zum gesetzlichen Bildungsauftrag der staatlichen Hochschulen. Da wirtschaftliche Tätigkeiten öffentlicher Einrichtungen dem EU-Beihilferecht unterliegen, haben die Hochschulen für diese Aktivitäten die Pflicht zu einer aufwendigen Trennungsrechnung. Werden hochschulische Weiterbildungsangebote als wirtschaftliche Tätigkeit eingeordnet, können weder ihre Entwicklungskosten noch die Personalkosten für Lehrleistungen in der Weiterbildung aus Grundmitteln finanziert werden. Wegen solcher einschränkender Rahmenbedingungen führen viele staatliche Hochschulen ihr Weiterbildungsangebot in Kooperation mit nicht-hochschulischen privaten Anbietern oder in privatrechtlichen Ausgründungen der eigenen Einrichtung durch. Allerdings sind Ausgliederungen von Studiengängen bzw. „Franchise-Modelle“ mit privaten Anbietern mit Risiken für die Qualitätssicherung und Transparenz behaftet.

Häufiger als formal weiterbildende Studienangebote werden berufsbegleitende grundständige Studiengänge angeboten. Für den zusätzlichen Aufwand können hierbei ebenfalls Servicegebühren von den Studierenden erhoben werden. Für einen breiten Ausbau dieser Angebote fehlen bislang vor allem ausreichend personelle Ressourcen. Zudem können berufsbegleitende Studiengänge nicht vollständig die weiterbildenden Studienangebote ersetzen, da letztere nicht nur flexible Studienformate nutzen, sondern auch inhaltlich und fachlich an die Berufserfahrung der Studierenden im Studium anknüpfen.

Die für ein Weiterbildungsstudium erhobenen Gebühren oder Entgelte werden teilweise von den Arbeitgebern der Studierenden übernommen. In manchen Berufsfeldern wie Bildung, Gesundheit und Soziales ist eine finanzielle Beteiligung der Arbeitgeber jedoch nicht üblich, was die Studierenden mit häufig geringem Einkommen vor umso größere Herausforderungen bei der Finanzierung eines kostenpflichtigen Weiterbildungsstudiums stellt. Für die Teilnahmefinanzierung gibt es zwar einige staatliche Fördermöglichkeiten, doch sind diese wenig bekannt, im Umfang begrenzt und in den Ländern uneinheitlich geregelt. Die Fördermöglichkeiten des Lebensunterhalts, die für das Erststudium greifen, sind teilweise für die Zielgruppen der Weiterbildung nicht vorgesehen. Für die Förderung der Teilnahme an hochschulischer Weiterbildung existiert derzeit kein konsistentes Finanzierungssystem.

Hochschulische Weiterbildungsangebote werden am häufigsten von Personen in Anspruch genommen, die bereits über einen ersten Hochschulabschluss verfügen. Im Segment der berufsbegleitenden oder Teilzeitstudiengänge nutzen auch viele Personen mit beruflicher Qualifikation ein grundständiges Erststudium individuell als Weiterbildung. Ein Großteil der Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist erwerbstätig, zumeist in Vollzeit. Manche haben zu-

dem Familienpflichten. Durch diese zielgruppenspezifischen Voraussetzungen ergibt sich ein hoher Bedarf an zeitlich und räumlich flexiblen Studienmodellen.

Aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe, der Studienstruktur und der Kooperationen mit Unternehmen und Einrichtungen spielen Serviceorientierung, Beratung und Kommunikation im Bereich der Weiterbildung eine große Rolle. Für die Koordination und Abstimmung in der Hochschule sowie auch mit den Partnern der Berufspraxis gibt es an manchen Hochschulen zentrale Organisationsstrukturen wie übergeordnete Zentren für Weiterbildung. Solche Zentren können die weiterbildenden Studienangebote unter anderem hochschulübergreifend sichtbar machen und mit einer höheren Professionalität vermarkten, als es einzelnen Studiengängen, Instituten, Fachbereichen oder Fakultäten in der Regel möglich ist.

Hochschulische Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens – die Empfehlungen

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, die Hochschulen als Orte lebenslangen Lernens zu stärken: Flexible grundständige und konsekutive Studienformate (berufs begleitende, Teilzeit- und Fernstudiengänge) sollten ebenso wie formale Weiterbildungsangebote (weiterbildende Studiengänge, wissenschaftliche Zertifikatskurse und Weiterbildungsmodule) deutlich ausgebaut werden. Um dies zu erreichen, stehen **drei Aufgaben im Vordergrund**:

1. Anpassung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen

Unter den rechtlichen Rahmenbedingungen sind insbesondere die Finanzierungsmöglichkeiten der hochschulischen Weiterbildung von Bedeutung. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, künftig **drei Optionen zur institutionellen Finanzierung weiterbildender sowie flexibler Studienangebote zu ermöglichen**: Erstens eine Finanzierung für Weiterbildungsangebote aus kostendeckenden Gebühren oder Entgelten. Dabei sollten die Hochschulen die Perspektivkosten der weiterbildenden Studienangebote (z. B. für Entwicklung, Erprobung, Ausfallrisiko) aus den Einnahmen angemessen finanzieren können, um ein funktionales und nachhaltiges Weiterbildungsangebot zu entwickeln. Zweitens sollte es für Berufsbereiche, in denen ein besonderes öffentliches Interesse am Ausbau von Qualifikationen besteht, kostenfreie oder kostenreduzierte Angebote geben, insbesondere dort, wo Arbeitgeber sich nicht an Teilnahmebeiträgen beteiligen können und häufig nur geringe Einkommen erzielt werden (beispielsweise in Pflegeberufen oder im Bereich Bildung und Soziales). Drittens sollten grundständige Studiengänge mit flexiblem Format aus Grundmitteln finanziert werden und ausschließlich für den zusätzlichen Aufwand des Studienformates gegebenenfalls Servicegebühren vorsehen.

Auch für die **Teilnahmefinanzierung** (Teilnahmegebühren und Lebensunterhalt) empfiehlt der Wissenschaftsrat eine Anpassung des Systems: **Kurz- und mittelfristig sollten zunächst Finanzierungslücken analysiert werden.** Bestehende Förderinstrumente für die berufliche Weiterbildung (wie z. B. Bildungsgutscheine) sollten öffentlich bekannter gemacht werden und grundsätzlich auch für die hochschulische Weiterbildung anwendbar sein. Es sollte geprüft werden, wie die Finanzierungsinstrumente für die Erstausbildung (BAföG, Stipendien) besser an die Zielgruppe der Weiterbildung angepasst werden können, etwa in Bezug auf Altersgrenzen oder Fördermöglichkeiten für ein Teilzeitstudium ohne Erwerbstätigkeit (z. B. aufgrund von Familienpflichten). **Langfristig sollte ein konsistentes Finanzierungssystem entstehen,** das der Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens gerecht wird und auf eine Breitenförderung angelegt ist. Dafür kommen unterschiedliche, im Ausland zum Teil bereits etablierte Optionen in Betracht, wie zum Beispiel Mischfinanzierungsmodelle unter Beteiligung der Arbeitgeber, staatlicher Akteure (Bund/Länder) und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die **rechtlichen Rahmenbedingungen sollten es ermöglichen, die Lehre in der Weiterbildung entweder als Haupttätigkeit/-amt wahrzunehmen** und auf das Lehrdeputat anrechnen zu können **oder als Nebentätigkeit/-amt** (auch an der eigenen Hochschule) auszuüben, die durch die Einnahmen aus Gebühren/Entgelten vergütet wird. Auch die Anbahnung und Entwicklung von Studienangeboten der Weiterbildung sollte als Lehrleistung anerkannt werden und als Kostenfaktor einkalkuliert werden. Der **zusätzliche Aufwand von flexiblen Studienformaten** (grundständig und weiterbildend) sollte **bei der Berechnung des Lehrdeputats** und bei der Arbeitsorganisation (z. B. durch Bereitstellung von unterstützendem Personal) **berücksichtigt werden.**

2. Bedarfsgerechtere Gestaltung weiterbildender Studienangebote

Für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der hochschulischen Weiterbildung empfiehlt der Wissenschaftsrat **den Ausbau der zeitlich und örtlich flexiblen Studienformate auf allen Studienstufen.** Dazu gilt es, digitale Lehr-/Lernformate vermehrt zu entwickeln, zu nutzen und mit der Präsenzlehre zu verbinden. Die Hochschulen sollten neben Bachelor- und Masterstudiengängen **weiterbildende Studienmöglichkeiten ohne Hochschulabschluss anbieten,** etwa Zertifikatskurse oder modulare Studienmodelle. Diese sollten künftig auch vermehrt als Baukastensystem genutzt werden können und zu einem Teil eines Studiengangs kombinierbar sein, auch Module aus grundständigen Studiengängen können hierfür genutzt werden. Dazu bedarf es curricularer Vorgaben und eines transparenten Informations- und Beratungssystems. In der Studienberatung sollte auf die Hürden und Möglichkeiten für berufstätige Studierende systematisch eingegangen werden. **Alle Formate hochschulischer Weiterbildung sollten in das übergeordnete Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssiche-**

rungssystem der Hochschulen eingebunden sein. Auch Weiterbildungsangebote ohne Hochschulabschluss (Zertifikatskurse, Module, Kontaktstudium) sollten in die Systemakkreditierung einer Hochschule einbezogen werden.

Curricula und Lehrveranstaltungen sollten inhaltlich und didaktisch verstärkt auf die Zielgruppe der Weiterbildung reagieren und deren Praxiserfahrung einbinden. **Die Möglichkeiten der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium,** die gerade im Bereich der Weiterbildung von Bedeutung ist, sollten sorgsam genutzt werden, um Übergänge in die hochschulische Weiterbildung insbesondere für Studierende mit beruflicher Vorqualifikation zu erleichtern. Der Wissenschaftsrat verweist dazu auf den ersten Teil seiner Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften, an den Hochschulen transparente und fachspezifische Anrechnungsverfahren zu entwickeln.

Für die vielfältigen Querschnittsaufgaben und Beratungsleistungen im Bereich der hochschulischen Weiterbildung hält der Wissenschaftsrat **eine übergeordnete Organisationsstruktur in Form von Weiterbildungszentren für besonders geeignet.** Je nach Standort und Größe der Hochschule eignen sich auch regionale Zentren oder Kooperationsstrukturen, bei denen verschiedene Hochschulen, Einrichtungen und Unternehmen oder Verbände gemeinsam Verantwortung für die Gestaltung und Qualität von Weiterbildungsangeboten tragen.

3. Entwicklung strategischer Ansätze und Anreize

Schließlich **bedarf es gezielter strategischer Anreize und Ansätze** durch die Politik und die Hochschulen, um den Ausbau der hochschulischen Weiterbildung nachhaltig zu fördern. Von politischer Seite müssen zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden, damit die Hochschulen den Bereich der Weiterbildung nachfragegerecht ausbauen können, und Lösungsstrategien für noch bestehende rechtliche Hürden des Ausbaus gefunden werden. Die Länder sollten das Engagement der Hochschulen im Bereich des lebenslangen Lernens im Rahmen der Hochschulverträge berücksichtigen oder durch Zielvereinbarungen unterstützen. Sie **sollten schwerpunktmäßig Weiterbildungsangebote in Bereichen mit Fachkräftemangel und in besonderem öffentlichen Interesse fördern** (z. B. im Bereich der Pflege- und Gesundheitsberufe oder im Bildungsbereich). Des Weiteren können sie den **Aufbau hochschulübergreifender Zentren und regionaler Kooperationen fördern.** Die Erkenntnisse aus bisherigen staatlichen Programmen und Maßnahmen im Bereich hochschulischer Weiterbildung sollten unter Einbindung weiterer Akteure wie der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium (DGWF) genutzt werden, um andere Hochschulen zu beraten, welche Lehr-/Lernformate, Studienstrukturen, Finanzierungs- und Organisationsformen oder mögliche Kooperationsmodelle mit Unternehmen und Einrichtungen geeignet sind.

Der Wissenschaftsrat **empfiehlt denjenigen Ländern, die es bisher noch nicht rechtlich zulassen, die Einrichtung weiterbildender Bachelorstudiengänge zu prüfen**, die eine einschlägige Berufsausbildung der Studierenden voraussetzen und daran inhaltlich anknüpfen. Da in einigen Ländern bereits weiterbildende Bachelorstudiengänge im Landeshochschulgesetz vorgesehen sind, könnte dazu auch eine übergeordnete Verständigung in der Kultusministerkonferenz (KMK) sinnvoll sein. Zudem sollten **im grundständigen Bachelorstudium berufsbegleitende und flexible Studienformate deutlich ausgebaut werden**.

Die **Hochschulen** sollten selbst strategische Ansätze entwickeln, um die Weiterbildung als eine ihrer Kernaufgaben wahrzunehmen. Für den Ausbau und die bedarfsgerechtere Gestaltung der Angebote sollten sie **eine sorgfältige Entwicklungsplanung für ihr gesamtes Studienangebot durchführen und die Weiterbildung systematisch einbeziehen**. Bedarfsanalysen können helfen, über Umfang und Formate der Weiterbildungsangebote zu entscheiden. Bei der Einrichtung von Masterstudiengängen sollten die Hochschulen stets prüfen, ob diese auch als weiterbildende und/oder berufsbegleitende Angebote durchgeführt werden können.

Im Anerkennungssystem der Hochschulen sollte die Weiterbildung stärker als bisher als Leistung in der Lehre gewürdigt und gefördert werden, auch wenn sie nicht zur Aufgabe aller Lehrenden werden muss. Im Bereich der Weiterbildung sollten mehr Dauerstellen für administratives und lehrunterstützendes Personal (z. B. in den Weiterbildungszentren) geschaffen werden. Für die besonderen didaktischen Anforderungen in Weiterbildungsangeboten und den Umgang mit heterogenen Zielgruppen sollten Fortbildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrende erweitert werden.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Hochschulen, ihr Selbstbild als Anbieter für Vollzeitstudierende in der Erstausbildung zu erweitern und **sich der Normalität von berufsbegleitendem Studieren, Weiterbildung und lebenslangem Lernen stärker zu öffnen**.

Demographischer Wandel und Fachkräftebedarf

A. Zentrale Herausforderungen und Handlungsfelder

Deutschland erfährt demographische Veränderungen, die sein Bildungs- und Beschäftigungssystem vor erhebliche Herausforderungen stellen. Auch wenn alle Bevölkerungsprognosen mit Unsicherheiten behaftet sind, zeichnet sich eine Entwicklung ab, die zu deutlichen Verschiebungen in der Altersstruktur führen wird. |² Der Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter an der Bevölkerung ist trotz der hohen Zuwanderungszahlen rückläufig. |³ Hiervon ist nicht zuletzt das volkswirtschaftliche Fachkräfteangebot betroffen; in einigen Bereichen wird mit Engpässen gerechnet, |⁴ die die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands nachhaltig behindern könnten. Das Bildungssystem steht in der Verantwortung, über eine hohe und bedarfsgerechte Qualifizierung der Fachkräfte eventuelle quantitative Einbußen beim Arbeitskräftepotential möglichst auszugleichen. Entsprechend besteht auch mittel- und langfristig ein unverminderter, eventuell sogar erhöhter Bedarf an gesellschaftlichen Bildungsan-

|² Der Teil A steht allen vier Teilempfehlungen voran. Es wurden jeweils nur die Daten aktualisiert, aber keine inhaltlichen Anpassungen vorgenommen.

|³ Vgl. Statistisches Bundesamt: Alterung der Bevölkerung durch aktuell hohe Zuwanderung nicht umkehrbar, Pressemitteilung 021/16 vom 20. Januar 2016.

|⁴ Zwar führt die hohe derzeitige Zuwanderung dazu, dass die Bevölkerungszahlen nicht in dem von früheren Prognosen erwarteten Ausmaß zurückgehen werden. Das nun für die kommenden Jahre erwartete leichte Wachstum wird allerdings nicht ausreichen, „um langfristige Engpässe im Anforderungsbereich der fachlich ausgerichteten Tätigkeiten zu vermeiden“ (vgl. Maier, T. et al.: Die Bevölkerung wächst – Engpässe bei fachlichen Tätigkeiten bleiben aber dennoch bestehen, BIBB-Report 3, 2016).

strebungen und -investitionen. Dies gilt zunächst vor allem für den frühkindlichen und schulischen Bereich, in dem der Grundstein für erfolgreiche Bildungsbiographien gelegt wird. Gegenstand dieser Empfehlungen sind das post-schulische Bildungssystem und sein Beitrag zur Erhöhung des gesellschaftlichen Qualifikationsniveaus.

Der Wissenschaftsrat hat sich die Aufgabe gestellt, die Implikationen des demographischen Wandels und der sich abzeichnenden Fachkräfteengpässe für den Bereich der post-schulischen Bildung – mit Blick auf die kommenden gut 15 Jahre – eingehend zu beleuchten. In einer Reihe von Teilempfehlungen befasst er sich gezielt mit vier zentralen Aspekten bzw. Handlungsfeldern: mit der Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung, mit dem Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt, mit der Gewinnung, Integration und Qualifizierung internationaler Studierender sowie mit dem Ausbau und der Ausgestaltung hochschulischer Weiterbildung. Die vorliegenden Empfehlungen bilden den vierten Teil dieser Reihe.

Dieser Abschnitt stellt zunächst die übergeordneten Herausforderungen vor, die sich aus dem demographischen Wandel für die Qualifizierung von Fachkräften ergeben, und leitet daraus die aus der Perspektive des Wissenschaftsrates wichtigsten Handlungsfelder ab. Abschnitt A.I beschreibt die demographische Situation in Deutschland sowie den Einfluss von Geburtenrate, Lebenserwartung und Migration. Abschnitt A.II diskutiert die Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf dem Markt für beruflich bzw. akademisch qualifizierte Fachkräfte und beleuchtet die entsprechenden Implikationen für das post-schulische Bildungssystem.

A.1 DER DEMOGRAPHISCHE WANDEL IN DEUTSCHLAND

In der jüngeren Vergangenheit hatte die Bevölkerung Deutschlands einen weitgehend konstanten Umfang von gut 80 Mio., |⁵ auf der Ebene der Länder zeigten sich allerdings deutliche Unterschiede (vgl. **Tabelle 1**).

|⁵ Der Zensus 2011 hat zu neuen Erkenntnissen über den Umfang der Bevölkerung in Deutschland geführt. Ging die amtliche Statistik zuvor von 81,8 Mio. im Jahr 2011 aus (vgl. Statistisches Bundesamt: Bevölkerung Deutschlands bis 2060 – 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, 2009), wurde der Stand im Zuge der Volkszählung um 1,9 % auf 80,3 Mio. nach unten korrigiert (vgl. Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Vorläufige Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011, 2013). Auf der Ebene der Länder fielen die Anpassungen sehr unterschiedlich aus; während die Zahlen für Rheinland-Pfalz (-0,2 %) sowie Bayern und Schleswig-Holstein (jeweils -1,2 %) vergleichsweise geringfügig korrigiert wurden, waren die Abweichungen für Baden-Württemberg (-2,5 %) sowie insbesondere für die zwei großen Stadtstaaten Berlin und Hamburg (-5,0 % bzw. -4,5 %) sehr erheblich.

Landkreis/kreisfreie Stadt bzw. Land	Bevölkerung		Veränderung der Bevölkerung (in %)	Einwohner/ -innen je km ²	Anteil Personen im Alter 65 Jahre oder älter (in %)
	2015	1995	1995 - 2015	2015	2015
Baden-Württemberg insg.	10.879.618	10.295.500	5,7	304,4	19,8
Böblingen	381.281	349.500	9,1	617,1	19,8
Freiburg im Breisgau, Stadtkreis	226.393	198.300	14,2	1.479,1	16,1
Hohenlohekreis	110.181	104.347	5,6	141,8	18,7
Ravensburg	279.296	260.600	7,2	172,2	19,2
Bayern insg.	12.843.514	11.951.600	7,5	182,0	20,0
Aichach-Friedberg	130.916	117.200	11,7	167,8	19,1
Freyung-Grafenau	78.122	81.400	-4,0	79,4	20,6
München, Stadt	1.450.381	1.240.600	16,9	4.668,1	17,8
Regensburg, Stadt	145.465	126.000	15,4	1.802,5	17,6
Tirschenreuth	73.314	80.300	-8,7	67,6	22,0
Berlin, Stadt insg.	3.520.031	3.470.200	1,4	3.947,4	19,3
Brandenburg insg.	2.484.826	2.536.400	-2,0	84,3	23,3
Frankfurt (Oder), Stadt	58.092	81.700	-28,9	393,0	24,3
Havelland	158.236	131.821	20,0	92,2	21,4
Bremen insg.	671.489	679.800	-1,2	1.601,5	21,2
Hamburg, Freie und Hansestadt insg.	1.787.408	1.706.800	4,7	2.366,5	18,7
Hessen insg.	6.176.172	5.993.200	3,1	292,5	20,3
Frankfurt am Main, Stadt	732.688	651.200	12,5	2.950,7	15,8
Hersfeld-Rotenburg	121.166	133.100	-9,0	110,4	23,4
Vogelsbergkreis	107.256	118.581	-9,6	73,5	23,1
Mecklenburg-Vorpommern insg.	1.612.362	1.828.600	-11,8	69,5	23,0
Rostock, Stadt	206.011	227.500	-9,4	1.136,5	23,1
Ludwigslust-Parchim ¹⁾	214.113	233.786	-8,4	45,1	21,8
Niedersachsen insg.	7.926.599	7.744.700	2,3	166,5	21,4
Braunschweig, Stadt	251.364	253.600	-0,9	1.308,2	20,7
Emsland	319.488	289.200	10,5	110,9	18,2
Göttingen	255.653	266.900	-4,2	228,8	20,2
Lüchow-Dannenberg	50.128	51.400	-2,5	41,1	26,2
Nordrhein-Westfalen insg.	17.865.516	17.839.300	0,1	524,0	20,6
Duisburg, Stadt	491.231	535.200	-6,2	2.109,8	20,7
Hochsauerlandkreis	263.762	282.300	-8,6	134,6	21,4
Köln, Stadt	1.060.582	964.200	10,0	2.617,6	17,5
Lippe	350.750	358.000	-2,0	281,5	21,9
Münster, Stadt	310.039	264.500	17,2	1.023,4	16,8
Rheinland-Pfalz insg.	4.052.803	3.961.600	2,3	204,1	21,0
Cochem-Zell	62.391	64.900	-3,9	86,7	23,2
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	164.718	168.000	-2,0	2.124,0	19,4
Südwestpfalz ²⁾	96.474	105.000	-8,1	101,2	23,8
Saarland insg.	995.597	1.082.900	-8,1	387,6	22,9
Saarlouis	197.009	215.000	-8,4	429,2	22,8
Sachsen insg.	4.084.851	4.575.300	-10,7	221,8	25,1
Görlitz	260.000	343.077	-24,2	123,4	28,0
Leipzig, Stadt	560.472	519.710	7,8	1.884,8	20,9
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ³⁾	247.412	269.580	-8,2	151,3	26,0
Sachsen-Anhalt insg.	2.245.470	2.750.400	-18,4	109,8	25,1
Magdeburg, Stadt	235.723	257.656	-8,5	1.172,8	23,8
Mansfeld-Südharz ⁴⁾	141.408	186.800	-24,3	97,6	27,6
Schleswig-Holstein insg.	2.858.714	2.715.600	5,3	180,9	22,6
Lübeck, Hansestadt	216.253	216.900	-0,3	1.009,5	23,1
Nordfriesland	163.960	158.300	3,6	78,7	23,4
Thüringen insg.	2.170.714	2.510.500	-13,5	134,2	24,2
Jena, Stadt	109.527	101.800	7,6	956,8	20,6
Saale-Orla-Kreis	82.951	102.500	-19,1	72,2	25,0
Deutschland ⁵⁾	82.175.684	81.642.500	0,7	230,1	21,1

1) 2011 Fusion aus LK Ludwigslust plus LK Parchim

2) 2007 Umbenennung vormaliger LK Pirmasens

3) 2008 Fusion aus LK Sächsische Schweiz plus Weißeritzkreis

4) 2007 Fusion aus LK Mansfelder Land plus LK Sangerhausen

5) Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Wanderungsgewinne steigt die Einwohnerzahl Deutschlands seit 2012 wieder an.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Regionaldatenbank Deutschland; eigene Weiterberechnungen.

Während der Großteil der westdeutschen Länder – insbesondere Bayern (+7,5 %), Schleswig-Holstein (+5,3 %) und Baden-Württemberg (+5,7 %) – zwischen 1995 und 2015 ein Wachstum erfahren haben, gingen die Bevölkerungszahlen in den ostdeutschen Ländern teilweise stark – um bis zu 18,4 % in Sachsen-Anhalt – zurück. |⁶

Noch größere Unterschiede wies die Entwicklung auf regionaler Ebene auf. Wie **Tabelle 1** zeigt, wuchsen zwischen 1995 und 2015 insbesondere westdeutsche Großstädte wie München oder Frankfurt und Universitätsstädte wie Freiburg, Münster oder Jena. Vor allem in ostdeutschen Regionen waren hingegen teils deutliche Rückgänge der Einwohnerzahlen zu verzeichnen. So schrumpfte beispielsweise in Frankfurt an der Oder die Bevölkerung um 29 %, im sachsen-anhaltinischen Landkreis Mansfeld-Südharz um 24 %. Aber auch ländliche Regionen im alten Bundesgebiet, wie der hessische Vogelsbergkreis mit -10 % oder der oberpfälzische Kreis Tirschenreuth mit -9 %, wiesen teilweise sinkende Zahlen auf. Vereinzelt erfuhren städtische Regionen wie etwa Duisburg oder Ludwigshafen ebenfalls Rückgänge.

Langfristig gehen die Prognosen auch für die Bundesebene von sinkenden Zahlen aus. Zwar wird aufgrund der aktuell hohen Zuwanderung für den Zeitraum 2015–2030 zunächst noch ein leichter Anstieg um 0,9 % auf 82,9 Mio. erwartet; |⁷ in den Folgejahren werden die Bevölkerungszahlen nach der Vorausberechnung des Statistischen Bundesamtes dann allerdings sinken – um im Vergleich zu 2015 insgesamt 2,4 % bis 2045 und 6,9 % bis 2060. |⁸

1.1 Zentrale Einflussfaktoren der Bevölkerungsentwicklung

Der demographische Wandel in Deutschland wird von drei Faktoren bestimmt: der Entwicklung der Geburtenrate, der Entwicklung der Lebenserwartung und der Entwicklung der Nettozuwanderung. Diese Entwicklungen entscheiden dabei nicht nur über das Ausmaß des Wachstums oder des Schrumpfens der Be-

|⁶ Die unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklungen in Ost- und Westdeutschland sind in nicht unerheblichem Maße auf interregionale Wanderungsbewegungen zurückzuführen. Insbesondere in den 1990er Jahren erfuhr Westdeutschland zahlreiche Zuzüge aus den neuen Ländern (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Demografischer Wandel in Deutschland, Heft 1 – Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung in Bund und Ländern, 2011).

|⁷ Die aufgeführten Prognosewerte stützen sich auf das Szenario G1-L1-W2015 des Statistischen Bundesamtes. Dieses Szenario geht von einer Stagnation der Geburten bei 1,5 Geburten pro Frau, einem kontinuierlichen Anstieg der Lebenserwartung auf 84,7 Jahre für Männer und 88,6 Jahre für Frauen im Jahr 2060 sowie einem schrittweisen Rückgang der jährlichen Nettozuwanderung auf 200.000 Personen bis 2021 aus (vgl. Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsentwicklung bis 2060 – Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Aktualisierte Rechnung auf Basis 2015, 2017).

|⁸ Ebd.

völkerung, sondern auch über die Altersstruktur und damit über die Anteile bestimmter Altersgruppen – etwa der Über-65-Jährigen oder der Personen im Erwerbsalter – an der Gesamtbevölkerung.

Die Entwicklung der Geburtenrate

Die Geburtenrate in Deutschland hat seit 1950 einen deutlichen Rückgang erfahren. **Abbildung 1** zeigt, dass sie in den Nachkriegsjahrzehnten zunächst bei jährlich über 15 Lebendgeborenen pro Jahr und 1.000 Einwohner lag und 1965 den Höchstwert von 17,4 erreichte. Danach fiel die Rate deutlich auf zunächst 10,0 im Jahr 1975 und schließlich auf 8,3 im Jahr 2010 ab. Wenngleich die Zahl der Lebendgeburten zuletzt leicht zugenommen hat, |⁹ wird unverändert erwartet, dass die Geburtenrate bis zum Jahr 2030 auf unter acht Lebendgeborene pro Jahr und 1.000 Einwohner sinkt und dann auf diesem Niveau verharret. |¹⁰

Die Entwicklung der Lebenserwartung

Die Lebenserwartung in Deutschland hat in den letzten Jahrzehnten sukzessive zugenommen. Im Jahr 1950 lag sie für weibliche Neugeborene bei 69 und für männliche bei 65 Jahren. Bis 1980 stieg dieser Wert auf 76 bzw. 70 und erreichte 2010 schließlich 83 bzw. 78 Jahre. |¹¹ Innerhalb von zwei Generationen hat sich damit die Lebenserwartung von Frauen um 14 Jahre erhöht, die von Männern um 13 Jahre. |¹² Für die zukünftige Entwicklung der Lebenserwartung gehen die Bevölkerungsprognosen von einem stetigen Anstieg auf 85 Jahre für männliche und 89 Jahre für weibliche Neugeborene im Jahr 2060 aus.

|⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt: Bevölkerung in Deutschland voraussichtlich auf 82,8 Millionen gestiegen, Pressemitteilung 033/17 vom 27. Januar 2017.

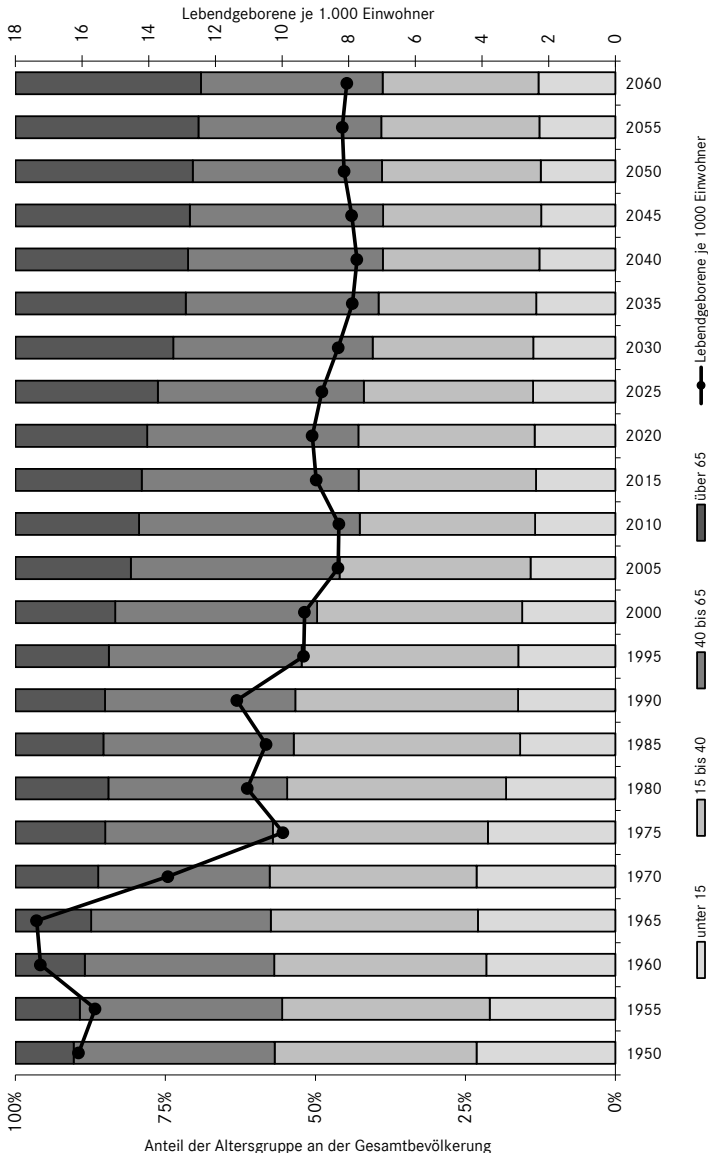
|¹⁰ Die prognostizierten Geburtenraten in **Abbildung 1** stützen sich auf das Szenario G1-L1-W2015 des Statistischen Bundesamtes, das einen Wert von konstant 1,5 Geburten pro Frau annimmt (vgl. Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsentwicklung bis 2060 – Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Aktualisierte Rechnung auf Basis 2015, 2017).

|¹¹ Vgl. Statistisches Bundesamt: Periodensterbetafeln für Deutschland – Allgemeine Sterbetafel, abgekürzte Sterbetafeln und Sterbetafeln 1871/1881 bis 2008/2010, 2010. Die Werte für 1950 und 1980 beziehen sich auf das frühere Bundesgebiet.

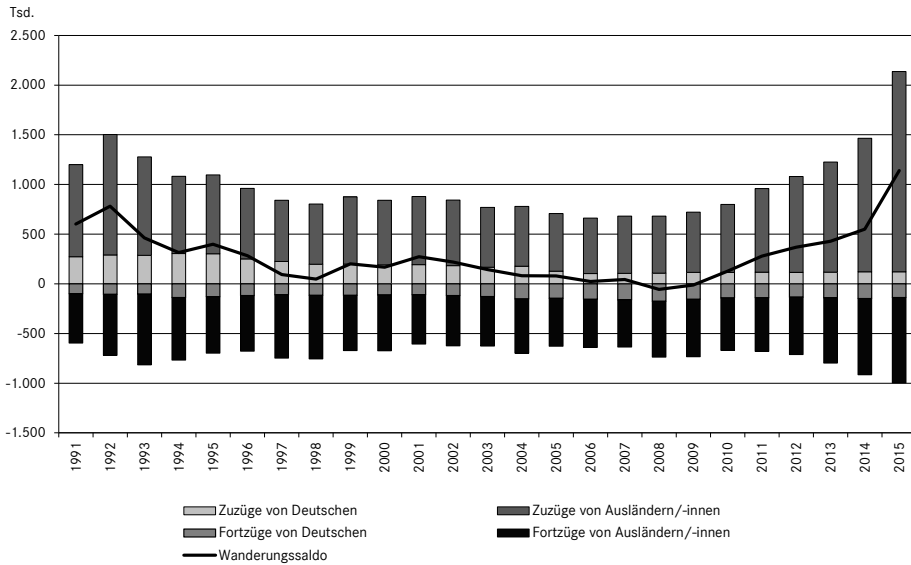
|¹² Die gestiegene Lebenserwartung impliziert für die Gesellschaft wachsende Versorgungsaufwendungen. Im Jahr 1970 betrug die weitere Lebenserwartung 65-Jähriger noch 12 Jahre für Männer und 15 Jahre für Frauen; 1990 waren diese Werte bereits rund 20 % höher, 2010 sogar 47 % bzw. 38 % (vgl. **Abbildung A. 1** im Anhang). Entsprechend haben sich die durchschnittliche Rentenbezugszeit und die Versorgungsaufwendungen erhöht.

Neben Geburtenrate und Lebenserwartung ist Migration ein dritter zentraler Faktor, der die Bevölkerungsentwicklung maßgeblich beeinflusst. Die entsprechenden Wanderungsbewegungen unterliegen allerdings starken Schwankungen.

Abbildung 1 Geburtenrate und Entwicklung der Bevölkerung nach Altersgruppen 1950–2060 (bis 1990 einschließlich ehemalige DDR; ab 2020 Prognose)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistische Jahrbücher sowie ab 2020 Prognosedaten der aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung auf Basis des Jahres 2015, Wiesbaden 2017 (nach Variante 2-A: G1-L1-W2015).



Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1, Reihe 1.2.

Wie **Abbildung 2** zeigt, erfuhr Deutschland nach der Wiedervereinigung eine Zuwanderungswelle, zu der auch in deutlichem Umfang der Zuzug von Deutschen beitrug, die Mitte der 1990er Jahre mehr als ein Viertel der Zuwanderinnen und Zuwanderer ausmachten. Ab dem Jahr 2004 sank der Wanderungssaldo unter 100.000, nahm 2008 und 2009 sogar negative Werte an, bevor er ab 2010 wieder anstieg und im Jahr 2014 ein Plus von gut 550.000 erreichte. Im Jahr 2015 hat sich die Nettozuwanderung durch die hohen Flüchtlingszahlen nochmals auf gut 1,2 Mio. Personen verdoppelt.

Aufgrund der hohen Volatilität und unvorhergesehener Sondereffekte sind längerfristige Prognosen der zukünftigen Nettozuwanderung schwierig. Die Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Bundesamtes nehmen im hier zugrunde gelegten Szenario einen kontinuierlichen Rückgang der jährlichen Zuwanderung auf netto 200.000 Zuzüge im Jahr 2021 an. |¹³ Vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Migrationsgeschehens könnte dieses Szenario allerdings übertroffen werden. Dies zeigt das Potential der Migration, den demographischen Wandel zumindest abzufedern. |¹⁴ Dabei spielen die Attraktivität

|¹³ Vgl. Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsentwicklung bis 2060 – Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Aktualisierte Rechnung auf Basis 2015, Wiesbaden 2017.

|¹⁴ Zuwanderung ist dabei nicht zuletzt für die am stärksten von einem Bevölkerungsrückgang betroffenen Regionen eine Chance. Derzeit erfahren zwar vor allem Ballungsräume einen Zustrom von Migrantinnen

Deutschlands für die Zuwandernden, die Aufnahmebereitschaft der Bevölkerung sowie schließlich die erfolgreiche Integration in die hiesige Gesellschaft und den deutschen Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle. Dafür muss insbesondere – nicht zuletzt über Angebote zur sprachlichen Befähigung – eine erfolgreiche Teilhabe am Bildungssystem ermöglicht werden. |¹⁵

1.2 Die Veränderung der Altersstruktur und die gesellschaftlichen Auswirkungen

Für die kommenden Jahrzehnte gehen die Bevölkerungsprognosen von einer weiteren Alterung aus. Es wird erwartet, dass das Verhältnis der Kohorte der Unter-15-Jährigen zu der der Über-65-Jährigen im Jahr 2030 14 % zu 26 % und im Jahr 2060 13 % zu 31 % betragen wird. Das Erwerbspersonenpotential würde diesen Prognosen zufolge von 66 % in 2015 auf zunächst 60 % in 2030, 59 % in 2045 und schließlich 56 % im Jahr 2060 sinken (vgl. **Abbildung 1**).

Derartige Veränderungen der Altersstruktur sind mit erheblichen Herausforderungen für die sozialen Sicherungssysteme verbunden, deren Bewältigung deutliche Produktivitätssteigerungen erfordert. So wurde im Jahr 1950 die Altersversorgung eines Über-65-Jährigen noch von 6,9 Erwerbsfähigen getragen, 2010 von nur noch 3,2. Die Altersstruktur der Bevölkerung 2015 unterscheidet sich dabei deutlich zwischen den Regionen. So kommen etwa in den Landkreisen Freising, Tübingen und Vechta oder auch in Universitätsstädten wie Heidelberg und Münster vier oder mehr Erwerbsfähige auf eine Über-65-Jährige bzw. einen Über-65-Jährigen. Hingegen bestehen beispielsweise in Dessau-Rosslau mit einem Verhältnis von 2,0:1, in Osterode und dem Kreis Mansfeld-Südharz mit 2,2:1 sowie in Baden-Baden mit 2,4:1 bereits besonders ungünstige Altersstrukturen. Die Regionen mit vergleichsweise weit vorangeschrittener Alterung befinden sich insbesondere in Mittel- und Ostdeutschland sowie in Rheinland-Pfalz und im Ruhrgebiet (vgl. **Abbildung A. 2** im Anhang).

In den kommenden Jahrzehnten wird sich das Verhältnis von Erwerbsfähigen zu Rentenbezieherinnen und -beziehern möglicherweise weiter verschieben. Die Bevölkerungsprognosen rechnen für 2030 mit einem Verhältnis von 2,3:1, für 2045 mit 2,0:1 und für 2060 sogar von 1,8:1 (vgl. **Abbildung 1**). Diese relative – und mindestens bis Ende der 2040er Jahre auch absolute – Zunahme der über-

und Migranten, im Rahmen einer aktiven Zuwanderungspolitik könnten jedoch auch weniger dicht besiedelte Regionen profitieren, wenn sie den Zuwanderinnen und Zuwanderern attraktive Bildungs- oder Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

|¹⁵ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Gewinnung, Integration und Qualifizierung internationaler Studierender – Dritter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 5437-16), Kiel Juli 2016.

65-jährigen Bevölkerung |¹⁶ bedeutet insbesondere stark steigende Ausgaben für die Renten- und Krankenversicherungen bei einer gleichzeitig sinkenden Zahl an Beitragszahlenden. Bei unverändertem Ausschöpfen des ErwerbSPersonenpotentials sehen Expertinnen und Experten die umlagefinanzierten Sozialversicherungssysteme ab dem Ausscheiden der „Baby Boomer“-Generation |¹⁷ unter erheblichem Druck. |¹⁸

Die ökonomischen Auswirkungen könnten jedoch noch weitergehen. |¹⁹ Ge-rechnet werden muss beispielsweise mit einem sinkenden Steueraufkommen. In einer Situation mit schrumpfenden und zugleich konsolidierungsbedürftigen öffentlichen Haushalten besteht für die Bildungs- und Wissenschaftspolitik die Gefahr, in eine Konkurrenz zu anderen Politikbereichen zu geraten und nur unzureichend mit Ressourcen ausgestattet zu werden. Um dies abzuwenden, muss der investive Charakter von Bildungs- und Wissenschaftsausgaben weiter verdeutlicht werden: Bildung und Wissenschaft stärken die Innovationskraft und Leistungsfähigkeit der Gesellschaft und tragen dadurch dazu bei, auch Mittel zur Finanzierung anderer öffentlicher Aufgaben zu erwirtschaften; zugleich helfen sie zu vermeiden, dass Personen mangels Arbeitsmarkterfolgs ihren Lebensunterhalt nicht selbständig bestreiten können, und entlasten dadurch die Sozialkassen. Gerade für eine alternde Gesellschaft besteht daher die Notwendigkeit, die Bildungs- und Wissenschaftsinvestitionen – nicht nur pro Kopf, |²⁰ sondern auch insgesamt – mindestens konstant zu halten und möglichst weiter zu steigern. Dabei ist zu beachten, dass eine dynamische und innovationsfreudige Gesellschaft aufgrund ihrer hohen Attraktivität für Zuwanderinnen und Zuwanderer auch in besonderer Weise gewappnet ist, die Verschiebungen in der Altersstruktur sowie den erwarteten Rückgang der Bevölkerungszahlen zu begrenzen.

|¹⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsentwicklung bis 2060 – Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Aktualisierte Rechnung auf Basis 2015, Wiesbaden 2017.

|¹⁷ Als „Baby Boomer“ werden in Deutschland die geburtenstarken Jahrgänge von 1955–1965 (vgl. Abbildung 1) bezeichnet.

|¹⁸ Vgl. Börsch-Supan, A.: Ökonomische Auswirkungen des demografischen Wandels, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 10–11, 2011, S. 1926.

|¹⁹ Ebd.

|²⁰ Im Hochschulbereich lagen die laufenden Grundmittel je Studentin bzw. Student (ohne Berücksichtigung der Verwaltungsfachhochschulen) Mitte der 2000er Jahre bei gut 7.000 Euro. Nach 2008 gingen sie jedoch zurück und stiegen erst im Jahr 2014 erneut auf 7.030 Euro an (vgl. Statistisches Bundesamt: Fachserie 11, Reihe 4.3.2). Diese Entwicklung geht dabei auf eine Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren – u. a. die Entwicklung der Studienanfängerzahlen (vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung – Erster Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 3818-14), Darmstadt April 2014), die Studienstrukturreform sowie Verschiebungen zwischen den Hochschultypen – zurück.

Die demographische Entwicklung hat unmittelbare Auswirkungen auf Angebot und Nachfrage auf dem Fachkräftemarkt. Ein möglicher Rückgang des Anteils der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter kann zu einer Verringerung des Fachkräftepotentials führen und in der Folge zu einem erheblichen Entwicklungshemmnis werden, das das Wirtschaftswachstum und das Wohlstandsniveau der Gesellschaft gefährdet.

Unter Fachkräften sollen im Folgenden alle Erwerbspersonen verstanden werden, die eine abgeschlossene berufliche oder akademische Ausbildung haben. Das volkswirtschaftliche Fachkräftepotential setzt sich dementsprechend aus einer *quantitativen* Komponente – der reinen Zahl der Fachkräfte – und einer *qualitativen* Komponente – der Qualität und Bedarfsorientierung ihrer Ausbildung – zusammen. In gleicher Weise lassen sich auch die Einflussfaktoren auf Fachkräfteangebot und -nachfrage in zwei Gruppen unterteilen: Faktoren, die primär die Zahl der Fachkräfte betreffen, und solche, die die Gestalt der nachgefragten bzw. angebotenen Qualifikationen beeinflussen. **Tabelle 2** stellt diese Unterteilung schematisch dar. Die gegenwärtige und die zu erwartende Entwicklung der dort aufgeführten Einflussfaktoren sowie ihre zentralen Implikationen für die Wissenschaftspolitik sollen nachfolgend diskutiert werden. Sowohl die Fachkräftenachfrage als auch das Fachkräfteangebot sind dabei regional zu verstehen. Aufgrund der unvollständigen Mobilität beider Marktseiten können die eventuellen Engpässe bzw. Überhänge je nach Region unterschiedlich stark ausfallen.

Tabelle 2 Einflussfaktoren auf Fachkräfteangebot und -nachfrage

	(regionale) Fachkräftenachfrage	(regionales) Fachkräfteangebot
<i>quantitativ</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Jahrgangsstärken der altersbedingten Arbeitsmarktaustritte (Fachkräfteersatzbedarf) • Wirtschaftswachstum/Fachkräfteexpansionsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtenraten/Jahrgangsstärken der Arbeitsmarktneueintritte • Zuwanderung • Erwerbsbeteiligung • Anteil von Teilzeittätigkeiten/durchschnittliche Wochenarbeitszeit • Lebensarbeitszeit • Anteil Erwerbsfähiger ohne formale Qualifikation (und nicht in Ausbildung)
<i>qualitativ</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Kompensation einer möglichen quantitativen Fachkräftelücke durch Produktivitäts-/Qualifikationssteigerungen • Wissensintensität der Tätigkeiten/technologischer Fortschritt • Länge der Innovationszyklen 	<ul style="list-style-type: none"> • Passung von Fähigkeiten/Interessen und Ausbildung • Arbeitsmarktrelevanz der Ausbildung • Weiterqualifizierung • Qualifikationsstruktur der Zu- und Abwandernden

Für die zukünftige Nachfrage nach Fachkräften sind einerseits das Wachstum und mögliche Strukturveränderungen der Wirtschaft sowie andererseits die Zusammensetzung des Fachkräftebestands nach Alter und Qualifikation verantwortlich. Sie beeinflussen die Fachkräftenachfrage quantitativ und qualitativ.

Die quantitative Entwicklung

Die quantitative Nachfrage nach Fachkräften lässt sich in *Ersatz-* und *Expansionsbedarf* unterteilen. Ersterer ist als die Zahl der Erwerbstätigen mit entsprechenden Qualifikationen definiert, die in einem gegebenen Zeitraum aus Altersgründen ausscheiden und daher ersetzt werden müssen, soll der Gesamtbestand konstant gehalten werden. Dementsprechend ist der *Ersatzbedarf* umso größer, je höher der Anteil älterer Kohorten an der Gesamtheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausfällt. Aufgrund der Altersstruktur der Gesamtbevölkerung, die sich ebenso in der Gruppe der Erwerbstätigen zeigt, sieht sich Deutschland in den kommenden Jahren einem sehr hohen *Ersatzbedarf* gegenüber, der sich möglicherweise nicht vollständig wird decken lassen. Im Vergleich der Länder sind hier voraussichtlich insbesondere die ostdeutschen Länder, aber auch das Saarland sowie Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen betroffen (vgl. **Abbildung A. 3** im Anhang). Der *Expansionsbedarf* gibt an, in welchem Umfang zukünftig Fachkräfte über den aktuellen Bestand hinaus auf dem Arbeitsmarkt benötigt werden. Gerade in dynamischen Volkswirtschaften und in Branchen mit großen Wachstumspotentialen kann der *Expansionsbedarf* einen sehr erheblichen Anteil des Gesamtfachkräftebedarfs darstellen. |²¹

Eine genaue Prognose des *Expansionsbedarfs* ist allerdings aufgrund einer Vielzahl von Unwägbarkeiten – Entwicklung der Weltwirtschaft, technologischer Fortschritt etc. – selbst für die nähere Zukunft kaum möglich. Zur Beschreibung drohender Fachkräfteengpässe wird daher häufig allein auf den vergleichsweise leicht zu quantifizierenden *Ersatzbedarf* zurückgegriffen. Da er al-

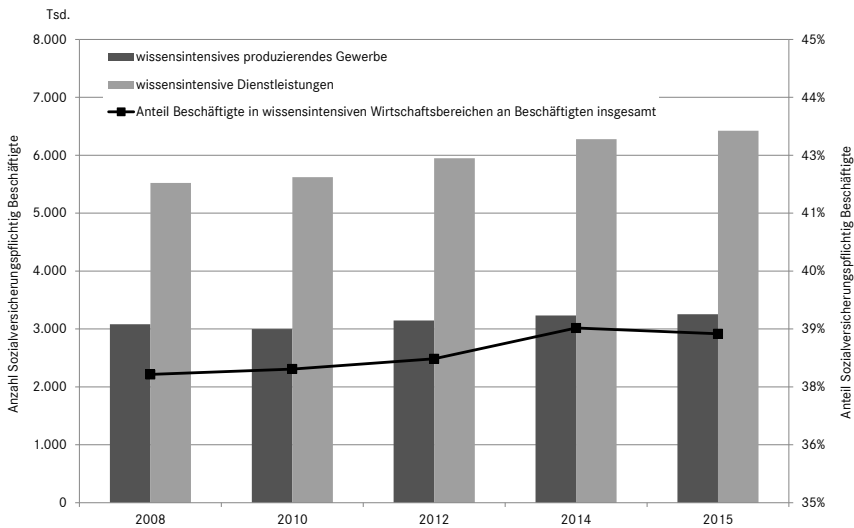
|²¹ Umgekehrt kann der *Expansionsbedarf* in Branchen, die Arbeitsplätze abbauen, auch negative Werte annehmen – es werden dann weniger neue Fachkräfte benötigt, als altersbedingt aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Einen Überblick über die unterschiedlichen Entwicklungen der einzelnen Wirtschaftszweige zeigt Tabelle A. 1 im Anhang. Zwischen 2005 und 2015 sind insbesondere die Wirtschaftszweige Information und Kommunikation, das Baugewerbe sowie das Gesundheits- und Sozialwesen überdurchschnittlich stark gewachsen. Diese Entwicklungen spiegeln sich allerdings nur teilweise in den Beschäftigtenzahlen wieder. Deutlich angestiegen ist die Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig „Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen“, im Gesundheits- und Sozialwesen sowie bei den Freiberuflerinnen und Freiberuflern. Personal abgebaut wurde insbesondere im Bergbau und in der Öffentlichen Verwaltung.

lerdings nur ein unvollständiges Bild der zu erwartenden Fachkräftenachfrage zeichnet, reicht dieser Wert allein nicht aus, um zukünftige Investitionsbedarfe im Bildungs- und Wissenschaftsbereich abzuschätzen. Arbeitsmarktprojektionen gehen insbesondere für akademisch qualifizierte Fachkräfte von einem sehr erheblichen *Expansionsbedarf* aus, der rund 50 % des Gesamtbedarfes an Akademikerinnen und Akademikern ausmachen könnte. |²²

Die qualitative Entwicklung

Die quantitative und die qualitative Fachkräftenachfrage sind nicht unabhängig voneinander. Prozessoptimierungen zum Erhalt oder zur Steigerung von Effizienz beispielsweise in produzierenden Unternehmen führen teilweise auch zu geänderten Qualifikationsanforderungen. Unternehmen streben daher an, ihre Fachkräfte durch zusätzliche Qualifizierung auf den geänderten Bedarf weiterzuentwickeln. In Einzelfällen kann damit auch quantitativen Kapazitätsengpässen begegnet werden.

Abbildung 3 Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in wissensintensiven Wirtschaftsbereichen 2008–2015



Quelle: Expertenkommission Forschung und Innovation: Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands, 2017 (nach Abb. C 8-4); eigene Weiterberechnung.

|²² Vgl. Helmrich, R. et al.: Engpässe auf dem Arbeitsmarkt – Geändertes Bildungs- und Erwerbsverhalten mildert Fachkräftemangel – Neue Ergebnisse der BIBB-IAB Qualifikations- und Berufsfeldprojektionen bis zum Jahr 2030, BIBB-Report 18, 2012. Im ersten Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels werden diese Projektionen genauer dargestellt (vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung – Erster Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 3818-14), Darmstadt April 2014).

Besondere qualitative Anforderungen an die nachgefragten Fachkräfte können sich zudem – sowohl im akademischen als auch im beruflichen Bereich – aus einer stärkeren Wissensbasierung von Tätigkeitsfeldern ergeben. Durch den technologischen Fortschritt und das Wachstum wissensintensiver Dienstleistungen steigt der Bedarf an höher qualifizierten Fachkräften. So sind die Erwerbstätigenzahlen in den vergangenen Jahren vor allem in Dienstleistungsbereichen, insbesondere dem Gesundheits- und Sozialwesen sowie den sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen und den freiberuflichen Tätigkeiten, stark gewachsen (vgl. **Tabelle A. 1** im Anhang). Wie **Abbildung 3** zeigt, ist auch insgesamt die Zahl der Beschäftigten in wissensintensiven Wirtschaftsbereichen seit Ende der 2000er Jahre stetig angestiegen. Aufgrund des allgemeinen Beschäftigungszuwachses hat ihr Anteil an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 2008 und 2015 allerdings nur leicht – um knapp einen Prozentpunkt – zugenommen.

Die qualitative Nachfrage betrifft jedoch nicht nur das Niveau der Ausbildung einer Fachkraft, sondern auch deren Aktualität. Durch zunehmend kürzer werdende Innovationszyklen haben die Unternehmen häufiger den Bedarf, die Qualifikationen ihrer Belegschaft an neue Forschungs- und Entwicklungsstände anzupassen. Diese Anpassungen können entweder über die Neueinstellung von Fachkräften mit aktuellem Ausbildungsstand oder über die Weiterbildung des bestehenden Mitarbeiterstamms erfolgen.

11.2 Die Entwicklung des Angebots an Fachkräften

Wie die Nachfrage nach Fachkräften setzt sich auch das Angebot aus zwei Komponenten zusammen: dem rein quantitativen Umfang sowie dem Niveau und der Bedarfsgerechtigkeit der Qualifikationen. Für beide Komponenten existiert eine Vielzahl von Faktoren, die das Fachkräfteangebot beeinflussen. Diese Faktoren werden im Folgenden vorgestellt; dabei wird jeweils diskutiert, inwieweit sie im Einflussbereich des Wissenschaftssystems liegen und dementsprechend – im Rahmen der Empfehlungsreihe zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels – durch den Wissenschaftsrat zu adressieren sind.

Die quantitative Entwicklung

Für das quantitative Fachkräfteangebot sind die Jahrgangsstärken der auf den Arbeitsmarkt nachrückenden Alterskohorten die wichtigste Einflussgröße. Aufgrund der niedrigen Geburtenraten in den letzten Jahrzehnten ist hier zumindest langfristig mit geringeren Zahlen zu rechnen. Zwischen 2000 und 2015 ha-

ben die Kohortenstärken der 18–19-Jährigen bereits um rund 8 % abgenommen. |²³

Darüber hinaus hat – wie in Abschnitt A.I.1 ausgeführt – der Umfang der Zuwanderung einen erheblichen Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung. Ein überdurchschnittlich starker Effekt besteht dabei auf die Zahl der Erwerbsfähigen; im Jahr 2015 zählten 83 % der Zuwanderinnen und Zuwanderer zur Gruppe der 15–65-Jährigen. |²⁴ Immigration kann entsprechend einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag zur Erhöhung des Fachkräftepotentials leisten. Wie sich die derzeit immer noch hohen Migrationszahlen mittelfristig entwickeln werden, hängt nicht zuletzt von den Bedingungen in den Herkunftsländern ab. Ausschlaggebend ist jedoch ebenso die Attraktivität Deutschlands für potentielle Zuwanderinnen und Zuwanderer. Das deutsche Hochschul- und Ausbildungssystem kann dabei einen entscheidenden Anziehungspunkt für leistungsstarke junge Erwachsene darstellen. |²⁵ Der Wissenschaftsrat sieht hierin eine sehr vielversprechende Möglichkeit, zur Bewältigung des demographischen Wandels beizutragen.

Quantitative Fachkräftepotentiale birgt zudem die Erwerbsbeteiligung. 2015 lag die Erwerbstätigenquote in Deutschland bei 74 % |²⁶ und damit zwar deutlich über dem Durchschnitt der EU-Mitgliedsstaaten, allerdings hinter der Schweiz, Schweden, Norwegen und Island. |²⁷ Eine Annäherung Deutschlands an das Niveau dieser Spitzengruppe würde eine Erweiterung des Fachkräftepotentials um bis zu drei Millionen Personen bedeuten. Steigerungsmöglichkeiten sind insbesondere bei Frauen und Älteren zu erkennen. Auch wenn Deutschland mutmaßlich nicht mit Blick auf beide Gruppen Spitzenplätze wird erreichen kön-

|²³ Vgl. Statistisches Bundesamt: Genesis-Online-Datenbank.

|²⁴ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Gewinnung, Integration und Qualifizierung internationaler Studierender – Dritter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 5437-16), Kiel Juli 2016. Zu beachten ist allerdings, dass – zumindest in der Vergangenheit – die tatsächliche Erwerbsbeteiligung der Zuwanderinnen und Zuwanderer regelmäßig unter der der Gesamtbevölkerung lag (vgl. Geis, W.: Der Beitrag der Zuwanderung zur Fachkräftesicherung, IW-Trends 2/2012).

|²⁵ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Gewinnung, Integration und Qualifizierung internationaler Studierender – Dritter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 5437-16), Kiel Juli 2016.

|²⁶ Zwischen den einzelnen Ländern bestehen mit Blick auf die Erwerbsbeteiligung deutliche Unterschiede. Die niedrigsten Erwerbstätigenquoten hatten 2015 Bremen (68 %), Berlin (69 %), Nordrhein-Westfalen und das Saarland (jeweils 71 %), überdurchschnittliche Werte wiesen Bayern (78 %), Baden-Württemberg (77 %) sowie Brandenburg und Sachsen (jeweils 75 %) auf (vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Erwerbstätigenquoten im Bundesvergleich; basierend auf Fortschreibung des Zensus 2011); ein Teil dieser Varianz ist allerdings auf die Unterschiede in den jeweiligen Erwerbslosenquoten zurückzuführen.

|²⁷ Vgl. Eurostat: Online-Datenbank.

nen, gibt der Vergleich mit den jeweils führenden Nationen einen Hinweis auf die grundsätzlichen Potentiale. So war die Erwerbsbeteiligung von Frauen in Deutschland 2015 fast neun Prozentpunkte niedriger als die der Männer; |²⁸ in Litauen und Finnland lag die Differenz hingegen bei unter zwei Prozentpunkten. |²⁹ Aus der Gruppe der 55–64-Jährigen gingen 2014 gut 65 % einer Beschäftigung nach; |³⁰ Schweden, Norwegen und die Schweiz wiesen hier um bis zu acht Prozentpunkte höhere Werte auf. |³¹ Angesichts der Tatsache, dass derzeit die geburtenstarken „Baby Boomer“-Jahrgänge in diese Altersgruppe aufrücken, hätte insbesondere in den nächsten 15 Jahren eine Steigerung der Erwerbsbeteiligung älterer Personen einen erheblichen Einfluss auf den Umfang des Fachkräftepotentials.

Neben der Erwerbsbeteiligung bestimmt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit die Höhe des quantitativen Fachkräftepotentials. |³² In Deutschland arbeiteten 2015 ein Anteil von 27 % (EU-Durchschnitt: 20 %) der Beschäftigten in Teilzeit, unter den erwerbstätigen Frauen waren es sogar fast 47 % (EU-Durchschnitt: 32 %). |³³ Würden alle Teilzeitbeschäftigten im gleichen Umfang arbeiten wie die Vollzeitbeschäftigten, hätte dies eine Erhöhung des Arbeitsstundenvolumens um gut ein Sechstel zur Folge. Hierbei handelt es sich zwar um eine Modellrechnung |³⁴ mit hypothetischem Charakter, da Teilzeitregelungen zur Ermöglichung unterschiedlicher Lebensentwürfe unerlässlich sind. Gleichwohl verdeutlicht sie, dass mit einer Ausweitung der durchschnittlich geleisteten Ar-

|²⁸ Im Vergleich der Länder weisen vor allem die neuen Länder teilweise deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegende Unterschiede in den Erwerbsbeteiligungen von Frauen und Männern auf. Stark ausgeprägt sind diese hingegen im Saarland, in Nordrhein-Westfalen sowie in Rheinland-Pfalz (vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Erwerbstätigenquoten im Bundesvergleich; basierend auf Fortschreibung des Zensus 2011).

|²⁹ Vgl. Eurostat: Online-Datenbank.

|³⁰ Die gegenwärtige Erwerbsbeteiligung Älterer stellt bereits eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu zurückliegenden Jahren dar. Allein zwischen 2005 und 2015 stieg sie um gut 20 Prozentpunkte an (vgl. Eurostat: Online-Datenbank).

|³¹ Ebd.

|³² Nicht auszuschließen ist, dass Teilzeitbeschäftigung neben quantitativen auch qualitative Auswirkungen auf das Fachkräftepotential hat. Aufgrund des unterproportionalen Angebots an Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten auf hohen Qualifikationsstufen besteht das Risiko einer nicht qualifikationsadäquaten Beschäftigung und damit einhergehend einer allmählichen Dequalifizierung teilzeitbeschäftigter Fachkräfte.

|³³ Vgl. Eurostat: Online-Datenbank.

|³⁴ Die Modellrechnung beruht auf folgenden Daten: Im Jahr 2015 waren 26,8 % der Beschäftigten in Teilzeit tätig und leisteten im Durchschnitt 19,0 Wochenstunden; Vollzeitbeschäftigte hatten eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41,4 Stunden (ebd.). Bei einer Aufstockung der Arbeitszeit aller Teilzeitbeschäftigten auf das Niveau der Vollzeitbeschäftigten stiege die Zahl der insgesamt geleisteten Arbeitsstunden um 17,9 % an.

beitszeit zusätzliche Fachkräftepotentiale erschlossen werden können. Wirkungsvolle Ansatzpunkte könnten hier vereinfachte Rückkehrmöglichkeiten von vorübergehender Teil- in Vollzeittätigkeit, eine Ausweitung der Beschäftigungsangebote im Bereich zwischen halber und voller Wochenarbeitszeit oder eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sein.

Ein quantitativer Einfluss auf das Fachkräfteangebot geht zudem von der durchschnittlichen Lebensarbeitszeit aus. Für diese sind die jeweiligen Zeitpunkte für den Eintritt in bzw. für den Austritt aus dem Erwerbsleben entscheidend. Der Austritt erfolgt mit dem Ruhestand; hier ist das durchschnittliche Rentenzugangsalter für Altersrenten zwischen 2000 und 2015 bereits von 62,3 auf 64,1 Jahre gestiegen. |³⁵ Der Zeitpunkt des Eintritts in das Erwerbsleben ist von der Dauer der schulischen und post-schulischen Ausbildung abhängig. Dieser Zeitpunkt ist in den vergangenen Jahren biographisch – durch die teilweise Verkürzung der Gymnasialschulzeit, die Einführung der gestuften Studienstruktur sowie die Aussetzung der Wehrpflicht – bereits tendenziell nach vorne gerückt. Zwischen 2000 und 2016 sank das Durchschnittsalter der Absolventinnen und Absolventen eines hochschulischen Erststudiums von 28,2 auf 26,1 Jahre. |³⁶ Zu beachten ist allerdings, dass viele Absolventinnen und Absolventen eines hochschulischen Erststudiums nicht unmittelbar in das Erwerbsleben einsteigen. Von der zuletzt eingehend befragten Studienberechtigtenkohorte 2010 nahmen knapp zwei Drittel der Studierenden nach dem Bachelorabschluss zeitnah ein Masterstudium auf, |³⁷ von den Masterabsolventinnen und -absolventen 2016 schlossen wiederum rund 20 % zusätzlich eine Promotion an. |³⁸ Für die berufliche Bildung ist hingegen auch im Bereich der Erstausbildung keine vergleichbare Entwicklung feststellbar. |³⁹

|³⁵ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund: Rentenversicherung in Zeitreihen, 2016. Unter Berücksichtigung des einmaligen „Mütterrenteneffekts“ – eine Gruppe von Über-65jährigen westdeutschen Frauen hat durch die Möglichkeit, pro Kind ein weiteres Erziehungsjahr anrechnen zu lassen, erstmalig einen Rentenanspruch erlangt – lag das durchschnittliche Rentenzugangsalter 2015 sogar bei 64,6 Jahren (ebd.).

|³⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt: Fachserie 11, Reihe 4.3.1.

|³⁷ Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2018; nach Tab. F5-7web (basierend auf DZHW-Studienberechtigtenpanel 2010) sowie S. 166.

|³⁸ Bezogen auf Absolventinnen und Absolventen universitärer Abschlüsse auf Masterniveau im Prüfungsjahr 2016; s. Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2018; S. 166.

|³⁹ Im Gegenteil stieg zumindest das Durchschnittsalter der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger zwischen 2000 und 2015 von 18,9 auf 19,7 Jahre an (vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung: Datenreport 2017, Tabelle A5.8-1). Dieser Anstieg in den 2000er Jahren lässt sich nicht auf das Übergangssystem zurückführen, dessen Umfang zuletzt vielmehr deutlich zurückgegangen ist. Möglicherweise beruht die Entwicklung auf einem steigenden Anteil an Abiturientinnen und Abiturienten unter den Auszubildenden. Durch den Trend zur Höherqualifizierung im Bereich der beruflichen Bildung stellen einige Ausbildungsberufe zunehmend Anforderungen, die nur leistungsstarke Schulabsolventinnen und -absolventen erfüllen können.

Im Hochschulbereich sind mit Blick auf die *Regelstudienzeiten* keine weiteren Spielräume zur Verkürzung zu erkennen. Ob die *tatsächliche Studiendauer* weiter an die Regelstudienzeit herangeführt werden kann und sollte, ist hingegen umstritten. Begrenzte Verbesserungspotentiale sind noch im Bereich der Studienorganisation und insbesondere im Bereich der Studienfinanzierung zu sehen. Darüber hinaus können Zeitersparnisse unter Umständen durch eine verbesserte Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen erzielt werden. Entsprechend lassen sich über die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen Zeitverluste reduzieren. |⁴⁰ Eine generelle zusätzliche Straffung des Studiums könnte jedoch die Ziele gefährden, eine hohe Qualität der hochschulischen Ausbildung zu sichern, die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu befördern und die Hochschulen noch stärker für nicht-traditionelle Studierendengruppen zu öffnen. Der Wissenschaftsrat sieht daher vielmehr die Notwendigkeit die individuellen Studiengeschwindigkeiten und -gestaltungsmöglichkeiten zu flexibilisieren. |⁴¹ Eine solche Flexibilisierung würde sich auch positiv auf die Studierenerfolgsquoten und damit auf das volkswirtschaftliche Fachkräftepotential auswirken.

Erhebliche Reserven für die quantitative Ausweitung des Fachkräftepotentials birgt schließlich das untere Ende des gesellschaftlichen Qualifikationsspektrums. Im Jahr 2015 hatten 7,4 Mio. Personen zwischen 15 und 65 Jahren weder einen Berufs- oder Hochschulabschluss, noch befanden sie sich in einer Ausbildung; sie stellten einen Anteil von 14 % der erwerbsfähigen Bevölkerung. |⁴² Diese Gruppe geht überwiegend niedrig qualifizierten Tätigkeiten nach und hat ein weit überdurchschnittliches Arbeitslosigkeitsrisiko. Die Qualifizierung dieses Personenkreises würde nicht nur das Fachkräftepotential sehr deutlich erhöhen, sondern darüber hinaus eine Vielzahl sozialpolitischer Probleme lösen und entsprechend die durch die Gesellschaft zu erbringenden Transferleistungen senken. Es handelt sich hierbei um die vermutlich vordringlichste bil-

|⁴⁰ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung – Erster Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 3818-14), Darmstadt April 2014.

|⁴¹ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt – Zweiter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 4925-15), Bielefeld Oktober 2015.

|⁴² Vgl. Statistisches Bundesamt: Bildungsstand der Bevölkerung, 2016.

dungspolitische Aufgabe; |⁴³ sie fällt allerdings nicht bzw. nicht in erster Linie |⁴⁴ in den Bereich der Wissenschaftspolitik.

Die qualitative Entwicklung

Die Faktoren, die das Fachkräfteangebot qualitativ beeinflussen – der Quadrant unten rechts in **Tabelle 2** –, hängen alle unmittelbar von der Ausgestaltung des post-schulischen Bildungssystems ab. Daher legt der Wissenschaftsrat in der Empfehlungsreihe zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels den Fokus auf diese Faktoren. Zu klären ist, welche Beiträge die post-schulische Bildung zu einer qualitativen Stärkung des Fachkräfteangebots und damit zur Bewältigung der mit der demographischen Entwicklung einhergehenden Herausforderungen leisten kann. |⁴⁵

Um die gesellschaftlichen Bildungspotentiale auszuschöpfen, ist es von zentraler Bedeutung, Schulabsolventinnen und -absolventen zur Wahl des Ausbildungsgangs zu befähigen, der sowohl ihren Fähigkeiten als auch ihren Interessen am besten entspricht. |⁴⁶ Hierbei sind auch Aspekte von Diversität, wie Geschlecht, Herkunft und ethnische Zugehörigkeit, angemessen zu berücksichtigen. Nur bei einer Entsprechung der Ausbildungsinhalte mit den Fähigkeiten und Interessen ist die Motivation der Studierenden bzw. Auszubildenden sichergestellt und wird letztlich die individuell bestmögliche Qualifikation erzielt.

|⁴³ Als reformbedürftig wird insbesondere das sogenannte Übergangssystem angesehen (vgl. Autorengruppe BIBB/Bertelsmann: Reform des Übergangs von der Schule in die Berufsausbildung, Schriftenreihe des BIBB, Heft 122, 2011).

|⁴⁴ Zu beachten ist, dass 2015 immerhin 16 % der 20–34-Jährigen, die keinen Berufs- oder Hochschulabschluss hatten und sich nicht in Ausbildung befanden, über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügten (vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung: Berufsbildungsbericht 2017; Tab. A11.2-1). Die Größe dieser Teilgruppe zu reduzieren, ist – proaktiv über die Senkung von Abbruchquoten (vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt – Zweiter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, Drs. 4925-15, Bielefeld Oktober 2015) sowie über die Unterstützung sogenannter Lernerwöhnter bei der Aufnahme eines Studiums – auch Aufgabe der Hochschulen.

|⁴⁵ An dieser Stelle nicht näher betrachtet werden Arbeitsmarktprozesse, die darüber entscheiden, wie effizient die angebotenen Qualifikationen von den Betrieben genutzt werden. Der Vermeidung nicht qualifikationsadäquater Beschäftigung – beispielsweise von Migrantinnen und Migranten oder auch in Erwerbsbiographien von Frauen nach Phasen der Familientätigkeit – ist selbstredend von sehr zentraler Bedeutung, um die gesellschaftlichen Fachkräftepotentiale zu erschließen. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt stehen jedoch nicht im Fokus der vorliegenden Betrachtungen.

|⁴⁶ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung – Erster Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 3818-14), Darmstadt April 2014.

Die Qualität des Fachkräfteangebots hängt zudem in besonderer Weise von der Arbeitsmarktrelevanz der Ausbildungs- und Studieninhalte ab. Nur wenn diese gezielt auch die Kompetenzen fördern, die auf dem Arbeitsmarkt benötigt werden, kann das post-schulische Bildungssystem seinen Beitrag zur Stärkung des Fachkräftepotentials leisten. |⁴⁷ Für den Hochschulsektor steht das Ziel einer arbeitsmarktrelevanten Ausbildung allerdings potentiell in einem Spannungsverhältnis zur Eigenlogik des Wissenschaftssystems, das auch Freiräume zur Akkumulation bzw. Vermittlung gesellschaftlich nicht – oder zumindest nicht unmittelbar – verwertbaren Wissens bedarf.

Wie bei der Darstellung der Faktoren, die das Fachkräfteangebot quantitativ beeinflussen, bereits ausgeführt, fällt der Zuwanderung ebenfalls eine wichtige Rolle zu. Für das Fachkräftepotential ist dabei allerdings nicht nur die Zahl der Migrantinnen und Migranten, sondern auch ihre Qualifikation von Bedeutung. In den vergangenen Jahren war hier eine deutliche Verschiebung hin zur Zuwanderung Hochqualifizierter zu beobachten. |⁴⁸ Die Hochschulen tragen über die Rekrutierung und Qualifizierung internationaler Studierender zusätzlich zur Deckung volkswirtschaftlicher Fachkräftebedarfe bei. Darüber hinaus können sie u. a. über die Öffnung ihrer Studienangebote für entsprechend geeignete Flüchtlinge oder über spezielle Anpassungsqualifizierungen für zugewanderte Akademikerinnen und Akademiker einen wichtigen Beitrag zur Integration Zugewanderter in den deutschen Arbeitsmarkt leisten. |⁴⁹

Die Möglichkeiten des post-schulischen Bildungssystems, das Fachkräfteangebot qualitativ zu stärken, beschränken sich nicht auf den Bereich der Erstausbildung – von ebenso großer Bedeutung ist die Weiterbildung. Aufgrund des demographischen Wandels wird langfristig die Anzahl der Neueintritte in den Arbeitsmarkt voraussichtlich zurückgehen, zugleich sind eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit und ein entsprechender Anstieg der durchschnittlichen zeitlichen Distanz zur Erstausbildung zu erwarten. Weiterbildungsangebote können vor diesem Hintergrund die Kenntnisse und Kompetenzen an neue Wissensstände anpassen und so zur Erneuerung des *Know-hows* und zur Erhöhung des Fachkräftepotentials beitragen.

|⁴⁷ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt – Zweiter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 4925-15), Bielefeld Oktober 2015.

|⁴⁸ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Gewinnung, Integration und Qualifizierung internationaler Studierender – Dritter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 5437-16), Kiel Juli 2016.

|⁴⁹ Ebd.

Mit Blick auf die zukünftige Entwicklung des Hochschulsystems erachtet der Wissenschaftsrat den Ausbau und die Weiterentwicklung der Weiterbildungsangebote als eine vordringliche Aufgabe. Er erkennt zugleich an, dass für die Fachkräftequalifizierung durch Weiterbildung viele Anbieter außerhalb der Hochschulen eine größere Rolle einnehmen. Dies gilt insbesondere für die Weiterqualifizierung von Personengruppen mit niedrigem Bildungsstand bzw. ohne Schulabschluss oder langjährig Erwerbslose, die eine der größten Herausforderungen für Sozialstruktur und Arbeitsmarkt in Deutschland darstellt. Qua Mandat kann der Wissenschaftsrat an dieser Stelle nur Empfehlungen für den Bereich der Weiterbildung im Tertiären Bildungssektor aussprechen und wird deshalb den außerhochschulischen Bereich der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung nicht berücksichtigen können. Die nachfolgenden Analysen und Empfehlungen richten sich auf die wichtigsten Aufgaben und nächsten Schritte zum Ausbau der hochschulischen Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens.

Hochschulische Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens

B. Analysen und Bewertungen

Moderne Wissensgesellschaften haben einen erhöhten Bedarf an vielfältigen Kompetenzprofilen für die Gestaltung insbesondere des technologischen und gesellschaftlichen Wandels und den Umgang damit – Schlagworte wie „Arbeit 4.0“ beschreiben den Veränderungsprozess von Berufsfeldern im digitalen Zeitalter, für den aktualisierte und teils neue Qualifikationen benötigt werden. Für den lebenslangen Erhalt und die Anpassung individueller Qualifikationen spielen die Hochschulen im Bereich der Weiterbildung eine wichtige Rolle (vgl. Abschnitt A.II.2). |⁵⁰ Die hochschulische Weiterbildung |⁵¹ dient der Innovationsfähigkeit und der Entwicklung neuer Technologien, der Vermittlung von Reflexions- und Problemlösungskompetenzen, der Erweiterung von Wissensbeständen sowie dem Transfer wissenschaftlichen Wissens in neue akademisierte Berufsfelder. Damit kommen auch in der Weiterbildung die drei zentralen Dimensionen hochschulischer Bildungsziele zum Tragen – (Fach-) Wissenschaft, Persönlichkeitsbildung und Arbeitsmarktvorbereitung –, die der Wissenschafts-

|⁵⁰ Die Weiterbildung wurde 1998 als gesetzliche Aufgabe der Hochschulen im Hochschulrahmengesetz festgelegt.

|⁵¹ Mit dem hier verwendeten Begriff „Hochschulische Weiterbildung“ betont der Wissenschaftsrat die institutionelle Perspektive der Betrachtung, um damit ausschließlich berufsbezogene Weiterbildungsangebote auf akademischem Niveau an Hochschulen oder getragen von hochschulischen Kooperationen in den Blick zu nehmen. Nicht betrachtet werden hier interne Weiterbildungsangebote für die Hochschulangehörigen, die im Rahmen der Personalentwicklung der Vermittlung bestimmter arbeitsplatzrelevanter Kompetenzen dienen, aber keinen akademischen bzw. fachlichen Anspruch haben.

rat bereits im zweiten Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften formuliert hat. |⁵²

Der Bereich der Weiterbildung an Hochschulen wird darüber hinaus von einem grundlegend veränderten Bildungsverhalten beeinflusst, in dem individuelle berufliche Entwicklungsmöglichkeiten an Bedeutung gewonnen haben. Hochschulische Qualifikationen sind heute zudem für eine Reihe von Berufswegen notwendig oder sinnvoll, für die vormals keine akademische Qualifikation vorgesehen war. Zugleich löst sich spätestens seit den 1980er Jahren das traditionell in Deutschland verankerte Leitbild eines „Lebensberufes“ – als einmalig für eine ganze berufliche Laufbahn erworbene Qualifikation – zunehmend auf. |⁵³

Diese Entwicklungen im Bildungssystem und in der Arbeitswelt haben den Ausbau der Weiterbildung in Deutschland insgesamt befördert, aber auch herausgefordert. Die Hochschulen sind einerseits mit einer größeren Zahl von Hochschulzugangsberechtigten, einer insgesamt höheren Studienbeteiligung und größeren Studienanfängerkohorten konfrontiert. Andererseits müssen sie sich zunehmend darauf einstellen, dass ein Studium nicht nur zu Beginn des Erwachsenenlebens absolviert wird, sondern eine Inanspruchnahme von Studienangeboten während des gesamten Berufslebens sinnvoll und notwendig ist und bei entsprechenden Angeboten in noch stärkerem Maße stattfinden wird. Chancengerechte Weiterbildungsangebote an Hochschulen können zu einer höheren Durchlässigkeit der Bildungssektoren und zur Verbesserung individueller Aufstiegsbiographien beitragen. Eine formale Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung wird inzwischen zwar von den meisten Hochschulen gewährleistet, oft beschränken sich die Aktivitäten der Hochschulen aber noch auf vereinzelte Angebote oder die Anerkennung von formal erworbenen Kompetenzen. Ein strategischer Ansatz zur Verbesserung der Durchlässigkeit, attraktive Angebotsstrukturen für Berufstätige und ein gut ausgebauter Weiterbildungsbereich sind allerdings noch selten.

Für die geringe Größe des Weiterbildungssegments an deutschen Hochschulen sind auch strukturelle Gründe ursächlich. In den 1970er Jahren wurden erstmals hochschulische Angebote konzipiert, die im engeren Sinne wissenschaftlicher Weiterbildung zuzuordnen sind und sich an Zielgruppen mit abgeschlossener Hochschulausbildung richteten. Mit der Umsetzung der Studienreform ab den 2000er Jahren sollte durch die systematisch angelegte Ziel- und Berufsori-

|⁵² Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt - Zweiter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 4925-15), Bielefeld Oktober 2015, S. 40.

|⁵³ Vgl. dazu: Friedrich-Ebert Stiftung: Perspektiven der Erwerbsarbeit: Facharbeit in Deutschland, WISO Diskurs – Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bonn Juni 2010.

entierung der gestuften Studiengänge und den Fokus auf den Bachelorabschluss als erstem berufsbefähigendem Hochschulabschluss ein Wandel im Verständnis hochschulischer Ausbildung stattfinden. Ursprünglich wurde erwartet, dass ein großer Teil der Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss in die Berufswelt eintreten und nur ein kleinerer Teil unmittelbar ein konsekutives Masterstudium aufnehmen würde. Denjenigen, die bereits einige Jahre Berufserfahrung nach ihrem Bachelorabschluss gesammelt hatten, sollten weiterbildende Masterstudiengänge gezielte Qualifikationsmöglichkeiten für benötigte erweiterte Kompetenzen und angestrebte Tätigkeiten bieten. Diese zumeist kostenpflichtigen weiterbildenden Masterstudiengänge staatlicher Hochschulen waren bisher jedoch weniger nachgefragt als die gebührenfreien konsekutiven Masterstudiengänge und wurden entsprechend weniger stark ausgebaut. Zum Wintersemester 2017/18 waren 86,7 % aller Masterstudiengänge konsekutiv, dieser Anteil ist seit einigen Jahren stabil. |⁵⁴

Die privaten Hochschulen haben bereits ein großes Angebot hochschulischer Weiterbildung, das jedoch keineswegs den gesamten gesellschaftlichen Bedarf an Weiterbildung im tertiären Bildungssektor abdeckt. In einigen Berufsfeldern liegt es daran, dass hohe Gebühren von den Zielgruppen nicht aufgebracht werden können und sich auch nicht durch beruflichen Aufstieg amortisieren würden. Zudem werden viele Fächer an privaten Hochschulen nicht angeboten und sind bestimmte Infrastrukturen (z. B. Forschungslabore) dort nicht immer vorhanden.

Das Angebot hochschulischer Weiterbildung ist in Deutschland nach Expertenmeinung insgesamt zu gering – andere Länder sind hier deutlich besser aufgestellt. Mit 8,4 % lag die Beteiligungsquote von Personen im Alter zwischen 18 und 64 Jahren, die 2016 eine individuelle berufsbezogene Weiterbildung wahrgenommen haben, in Deutschland im unteren Feld der Beteiligungsquoten europäischer Vergleichsländer (vgl. **Abbildung A. 4** im Anhang). |⁵⁵ Quantitative Aussagen zum Anteil der hochschulischen Angebote im Gesamtbereich der Weiterbildung müssen aufgrund der eingeschränkten Datenlage stets mit Vorsicht getroffen werden, können aber wichtige Hinweise liefern. Trotz dieser Einschränkung entsteht der Eindruck, dass die Bedeutung der berufsbezogenen Weiterbildung bei anderen Trägern (z. B. Unternehmen, Verbänden, privaten Instituten) in den vergangenen Jahren stark gewachsen und ein kompetitiver Weiterbildungsmarkt entstanden ist. In der Beobachtung der Bildungsfor-

|⁵⁴ HRK: Statistische Daten zu Studienangeboten an Hochschulen in Deutschland Studiengänge, Studierende, Absolventinnen und Absolventen WS 2017/2018, Statistiken zur Hochschulpolitik 2/2017.

|⁵⁵ Aufgrund der teilweise sehr großen Unterschiede in den Bildungssystemen sind die Weiterbildungsquoten allerdings nur eingeschränkt vergleichbar.

schung ist jedoch „die Bedeutung der Hochschulen als Anbieter auf dem Weiterbildungsmarkt insgesamt peripher.“ |⁵⁶

Dabei ist zu beachten, dass sich inzwischen ein breiter gefasstes Verständnis von hochschulischer Weiterbildung entwickelt hat, das sich statistisch nicht adäquat abbilden lässt. Neben den im engeren Sinne weiterbildenden Masterstudiengängen gibt es in einzelnen Ländern auch weiterbildende Bachelorstudiengänge und in allen Ländern grundständige berufsbegleitende oder Teilzeitstudiengänge, die von den Studierenden zur Weiterbildung genutzt werden, sowie eine Fülle unterschiedlicher Angebote ohne Hochschulabschluss. Im ersten Abschnitt der folgenden „Analysen und Bewertungen“ nimmt der Wissenschaftsrat deshalb zunächst eine Systematisierung der unterschiedlichen Formate und Definitionen von Weiterbildung an Hochschulen vor (vgl. Abschnitt B.I).

Im Weiteren gibt Teil B damit Auskunft über Rahmenbedingungen und Entwicklungen hochschulischer Weiterbildung, die dessen Ausbau entscheidend prägen, behindern oder befördern: Der rechtliche und finanzielle Rahmen (vgl. Abschnitte B.II.1 und B.II.2) spielt für die Entwicklung der Weiterbildung eine bedeutende Rolle, ebenso die Zielgruppen (vgl. Abschnitt B.III) und die Strukturen und Organisationformen hochschulischer Weiterbildungsangebote (vgl. Abschnitt B.IV).

Darauf basierend sind die Empfehlungen in Teil C auf die wichtigsten Schritte zur langfristigen und nachhaltigen Entwicklung hochschulischer Weiterbildung innerhalb des gesamten Hochschulsystems ausgerichtet und weniger auf die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Angebote. Grundsätzlich kann der Bereich der Weiterbildung nicht von dem der grundständigen Lehre an Hochschulen trennscharf abgegrenzt werden, da zahlreiche Bedingungen und Anforderungen auf beide Bereiche zutreffen. Wesentliche Empfehlungen des Wissenschaftsrates für die Stärkung der Lehre gelten deshalb auch für den Bereich der Weiterbildung. |⁵⁷

|⁵⁶ Kamm, C. et al.: Hochschulen auf dem Weiterbildungsmarkt: Marktposition und Teilnehmerstruktur. Ergebnisse einer sekundäranalytischen Untersuchung, in: Zielgruppen Lebenslangen Lernens an Hochschulen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen* (Band 1), Münster 2016, S. 143.

|⁵⁷ Der Wissenschaftsrat hat zuletzt im April 2017 in seinem Positionspapier „Strategien für die Hochschullehre“ Empfehlungen zum Bereich der Hochschullehre veröffentlicht. Umfangreicher hat er dies zuvor im Jahr 2008 in den „Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre“ getan.

Als Bezugsrahmen für die Bestimmung hochschulischer Weiterbildung gilt grundsätzlich die im Jahr 2001 durch die Kultusministerkonferenz (KMK) getroffene Definition:

„Wissenschaftliche Weiterbildung ist die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer ersten Bildungsphase und in der Regel nach Aufnahme einer Erwerbs- oder Familientätigkeit, wobei das wahrgenommene Weiterbildungsangebot dem fachlichen und didaktischen Niveau der Hochschule entspricht.“ |⁵⁸

Diese Definition kann sehr breit ausgelegt werden, denn sie spricht nur allgemein von „organisiertem Lernen“ und Angeboten, die „dem fachlichen und didaktischen Niveau der Hochschule“ entsprechen, ohne sich auf bestimmte Formate wie zum Beispiel auf Studiengänge zu beschränken. Zudem wird lediglich eine „erste Bildungsphase“ und nicht etwa ein abgeschlossenes Studium vorausgesetzt. |⁵⁹

In den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen aus dem Jahr 2003 wird die KMK bezüglich der Bestimmung weiterbildender Masterstudiengänge konkreter: Demnach setzen „[w]eiterbildende Masterstudiengänge [...] qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i. d. R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dar.“ |⁶⁰

In den Erhebungen der Statistischen Ämter werden ebenfalls eng gefasst fast ausschließlich nur postgraduale Studiengänge als Weiterbildung erfasst. Entsprechend dieser Definition fallen in der aktuellen Erhebung des Statistischen Bundesamtes nur 1,5 % der Studierenden bzw. 1,9 % der Absolventinnen und

|⁵⁸ KMK: Sachstands- und Problembereich zur „Wahrnehmung wissenschaftlicher Weiterbildung an Hochschulen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. 9. 2001, S. 2.

|⁵⁹ Nach der KMK-Definition könnte ein konsekutiver Master nach einer Familienphase und ohne Berufserfahrung oder auch nur die Fortsetzung eines unterbrochenen grundständigen Studiengangs ebenfalls der Weiterbildung zugerechnet werden.

|⁶⁰ KMK: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010, dort S. 5:

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf.

Absolventen in die Kategorie „Weiterbildungsstudium“. |⁶¹ Neben den weiterbildenden Masterstudiengängen existiert jedoch eine Vielzahl von berufsbegleitenden Studiengängen, Teilzeit- oder Fernstudienmodelle an Hochschulen, die üblicherweise statistisch nicht als Weiterbildung erfasst, aber von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern als solche genutzt werden. Darüber hinaus gibt es zahlreiche hochschulische Weiterbildungsangebote, die nicht zu einem Hochschulabschluss führen (z. B. Zertifikatskurse).

Die eingangs genannte KMK-Definition wissenschaftlicher Weiterbildung von 2001 umfasst diese Vielfältigkeit von weiterbildenden Studienangeboten an Hochschulen. Auch in der Bildungsforschung rückt die Betrachtung der postgradualen Weiterbildung – also die Aufnahme eines weiteren Studiums nach einem abgeschlossenen Erststudium – zunehmend zugunsten einer breiteren Betrachtung individueller Bildungsbiographien in den Hintergrund. |⁶² Dabei ist die weiterbildende Funktion eines Studienangebots nicht von einem zuvor absolvierten Erststudium abhängig. Für viele Studierende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung hat beispielsweise ein fachlich affines Bachelorstudium eine weiterbildende Funktion. Einige Länder haben inzwischen darauf reagiert und rechtliche Rahmenbedingungen für weiterbildende Studienangebote im Bachelorbereich geschaffen. Im Saarland sind weiterbildende Bachelorstudiengänge im Landeshochschulgesetz explizit vorgesehen, Baden-Württemberg hat 2014 weiterbildende Bachelorstudiengänge als grundständige Studiengänge für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung in das Landeshochschulgesetz aufgenommen. Auch Thüringen sieht „grundständige, der Weiterbildung dienende Bachelorstudiengänge“ in seinem Hochschulgesetz vor. |⁶³ In anderen Ländern sind weiterbildende Studienangebote im Bachelorbereich gesetzlich nicht geregelt, aber in der Praxis vorhanden.

|⁶¹ Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 11, Reihe 4.1 (Studierende WS 2016/17); Fachserie 11, Reihe 4.2 (Absolventen Prüfungsjahr 2016).

|⁶² Vgl.: Wolter, A.: Die Entwicklung wissenschaftlicher Weiterbildung in Deutschland: Von der postgradualen Weiterbildung zum lebenslangen Lernen, in: Beiträge zur Hochschulforschung 33/2011. Diese breite Definition hat der Wissenschaftsrat 2013 bereits in seinen „Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums“ vorgenommen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beschränkt sich bei seiner Definition wissenschaftliche Weiterbildung ebenfalls nicht nur auf postgraduale Studiengänge. In seinem Internetauftritt werden „weiterbildende Studiengänge, die auf einem ersten Hochschulabschluss aufbauen oder auf der Grundlage von beruflicher Ausbildung und Erfahrung zu einem ersten Hochschulgrad führen“ genannt (siehe <https://www.bmbf.de/de/wissenschaftliche-weiterbildung-1311.html>).

|⁶³ Vgl. zu den jeweiligen Regelungen in den Landesgesetzen: Saarland: § 61 Abs. 3, Gesetz Nr. 1905 zur Neuregelung des saarländischen Hochschulrechts vom 30. November 2016. Baden-Württemberg: § 31 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018. Thüringen: § 57, Absatz 1 und 3. Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018.

Wenn die hochschulische Weiterbildung auch der individuellen Bildungsbiographie Rechnung tragen soll, muss sie weit gefasst sein. Daher unterscheidet der Wissenschaftsrat in seiner Systematik hochschulischer Weiterbildung zwei Perspektiven: Erstens grundständige und konsekutive Studienangebote mit besonderem Durchführungsformat (berufsbegleitend, Fern- oder Teilzeitstudium), die von Studierenden im Sinne einer Weiterbildung genutzt werden, und zweitens weiterbildende Studienangebote, die von den Hochschulen formal als Weiterbildungsangebote konzipiert und ausgewiesen sind. Nur für letztere gilt, dass sie sich inhaltlich und didaktisch auf eine einschlägige Berufserfahrung oder Berufsausbildung beziehen. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal dieser Studienangebotstypen besteht darin, dass grundständige und konsekutive Studiengänge derzeit weitgehend gebührenfrei sind, während weiterbildende Angebote in der Regel kostenpflichtig sind (vgl. Abschnitt B.II). Zum Wintersemester 2017/18 waren etwa 10 % aller Masterstudiengänge als weiterbildende Studiengänge konzipiert. |⁶⁴ Fachhochschulen bieten mit 25,0 % schon vergleichsweise viele weiterbildende Studiengänge (463 von 1.853) an. Universitäten (397 von 4.720; 8,4 %) und Kunst- und Musikhochschulen (24 von 243; 9,9 %) haben hingegen nur einen kleinen Anteil an weiterbildenden Masterstudiengängen. |⁶⁵

Abgesehen von der formalen Bestimmung von Studiengängen als grundständig/konsekutiv oder weiterbildend gibt es verschiedene Möglichkeiten, diese individuell für eine Weiterbildung zu nutzen. Diese sind in der folgenden **Übersicht 1** systematisiert. Die dort aufgeführten Studienformate außerhalb von weiterbildenden Studiengängen werden nachfolgend mit ihren Merkmalen und Besonderheiten beschrieben.

|⁶⁴ Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2018, Bielefeld 2018, S. 54.

|⁶⁵ Hochschulrektorenkonferenz: Statistische Daten zu Studienangeboten an Hochschulen in Deutschland Studiengänge, Studierende, Absolventinnen und Absolventen Wintersemester 2017/2018, Statistiken zur Hochschulpolitik 2/2017, S. 19 (dortige Angaben mit Stand zum 1. September 2017).

Übersicht 1 Formate hochschulischer Weiterbildung und Möglichkeiten ihrer individuellen Nutzung

	Teilzeitstudium ¹⁾	Berufsbegleitendes Studium	Weiterbildendes Studium	Zertifikatskurse	Kontaktstudien, anrechenbare Module
Studiengangskonzeption	Grundständig oder konsekutiv	Grundständig oder konsekutiv	Weiterbildend, knüpft inhaltlich an Berufserfahrung/Berufstätigkeit an	Weiterbildend, knüpft teilweise inhaltlich an Berufserfahrung/Berufstätigkeit an	Weiterbildend, knüpft teilweise inhaltlich an Berufserfahrung/Berufstätigkeit an
Abschluss	Bachelor oder Master	Bachelor oder Master	Bachelor oder Master ²⁾	Zertifikat	Modul
Zugelassene Regelstudienzeit	Teilzeit	Teilzeit/Vollzeit	Teilzeit/Vollzeit	—	—
Studienorganisation	Präsenz, teilweise kombiniert mit Fernlernelementen	Präsenzzeiten abends und am Wochenende, hoher Anteil an Fernlernelementen	Präsenzzeiten häufig abends und am Wochenende, häufig Fernlernelemente	Präsenzzeiten häufig abends und am Wochenende, häufig Fernlernelemente	Module werden unterschiedlich angeboten
Zulassungsvoraussetzungen	Hochschulzugangsberechtigung	Hochschulzugangsberechtigung	HZB und Berufsabschluss	abhängig von Angebot	Hochschulzugangsberechtigung
Finanzierung	Gebührenfrei	Teilweise Servicegebühren	i. d. R. Kosten deckende Gebühren	i. d. R. Kosten deckende Gebühren	i. d. R. Kosten deckende Gebühren
Von Teilnehmern individuell oft zur Weiterbildung genutzte Angebote					
Als Weiterbildung konzipierte Studienangebote					

1) Hochschulen bieten einerseits explizit Teilzeit-Studiengänge an, aber viele Studierende nutzen Vollzeit-Studiengänge neben einer Erwerbstätigkeit nur in Teilzeit mit entsprechend verlängerten Studienzeiten.

2) In drei Ländern gibt es weiterbildende Bachelorstudiengänge: im Saarland als „weiterbildende“ Bachelor, in Thüringen als „grundständige, der Weiterbildung dienende“ Bachelor und in Baden-Württemberg als „grundständige weiterführende“ Bachelor.

In fast allen Bundesländern besteht die Möglichkeit, grundständige und konsekutive Studiengänge in Teilzeit zu studieren. Hier wird der zeitliche Studienaufwand pro Semester gegenüber einem Vollzeitstudiengang reduziert, wodurch sich die Regelstudienzeit verlängert. Andere Varianten des Teilzeitstudiums weisen eine besondere Organisationsform auf, beispielsweise mit zeitlich gedehnten Studienmodulen. Nutzungsmöglichkeiten und Formen variieren im Bereich des Teilzeitstudiums stark, wozu wenig detaillierte Daten vorliegen. |⁶⁶

Derzeit können 13,6 % aller Studiengänge offiziell in Teilzeit studiert werden. |⁶⁷ 2016 waren 2 % der Studierenden in einem formalen Teilzeitstudiengang eingeschrieben. Rechnet man die Studierenden dazu, die in so genannter „informeller Teilzeit“ studieren, also ohne dafür vorgesehene formale Rahmenbedingungen, steigt der Anteil der (selbstbekundeten) Teilzeit-Studierenden auf insgesamt 8 %. |⁶⁸ Die geringe Beteiligung insbesondere an den formalen Teilzeitstudiengängen führt die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in ihrer Empfehlung „Studieren in Teilzeit“ auf bürokratische Hürden bei der Genehmigung und Abwicklung sowie auf mangelnde Flexibilität der Teilzeitmöglichkeiten zurück. Zudem gebe es an den Hochschulen bislang nur unzureichende Informationen über die Möglichkeit des Teilzeitstudiums. |⁶⁹ Studierende in einem formalen Teilzeitstudium haben außerdem weniger Finanzierungsmöglichkeiten als in einem Vollzeitstudium, da sie beispielsweise nicht BAföG-berechtigt sind.

|⁶⁶ Zu den möglichen Varianten mit einem Vorschlag für eine Typologisierung des Teilzeitstudiums vgl.: Bargel, T.: Studieren in Teilzeit als Beitrag zur Flexibilisierung des Hochschulstudiums. Definitionen, Daten, Konzepte, Erfahrungen, Positionen und Prognosen für Baden-Württemberg, Hefte zur Bildungs- und Hochschulforschung 69, Konstanz 2013, S. 7. Eine Übersicht der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zum Teilzeitstudium in den Bundesländern sowie zu den Modellen an ausgewählten Hochschulen findet sich in: Gehlke, A. et al.: CHE-Teilzeitstudium-Check 2018/19. Daten und Empfehlung zur Weiterentwicklung des Teilzeitstudiums in Deutschland (Arbeitspapier 213), Gütersloh 2018. S. 9 f.

|⁶⁷ Vgl. HRK-Hochschulkompass, Abfrage vom September 2018: An den Universitäten sind 17,3 % der Bachelor- und 17,8 % der Masterstudiengänge Teilzeitstudiengänge, an den Fachhochschulen sind es 8,3 % bzw. 17,5 %.

|⁶⁸ Vgl. Middendorff, E. et al.: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Hannover 2017, S. 15. Nicht trennscharf abzugrenzen von der Gruppe der Personen im „informellen Teilzeitstudium“ ist die mit 29 % weitaus höhere Zahl der Studierenden, die angeben, weniger als 25 Stunden pro Woche für ihr Studium aufzuwenden. Diese werden auch als „de facto Teilzeitstudierende“ bezeichnet, ordnen sich selbst jedoch nicht als Teilzeitstudierende ein (ebd. S. 58). Einige Publikationen zum Teilzeitstudium beziehen diese Gruppe mit ein.

|⁶⁹ HRK: Studieren in Teilzeit. Empfehlung der 21. Mitgliederversammlung der HRK am 8. November 2016. <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/studieren-in-teilzeit/>

Bereits vor zwanzig Jahren hat der Wissenschaftsrat die stärkere Flexibilisierung des Studiums durch mehr Teilzeitstudienmöglichkeiten empfohlen. |⁷⁰ Mittlerweile unterstützen viele weitere Akteure sowie Beiträge der Hochschulforschung diese Forderung. Die genannten Hürden zur Aufnahme eines Teilzeitstudiums sind jedoch noch nicht beseitigt worden. Mit diesen Hürden wird auch der vergleichsweise hohe Anteil an Studierenden im „informellen Teilzeitstudium“ erklärt. |⁷¹

1.2 Berufsbegleitende Studiengänge

Als berufsbegleitendes Studium werden im deutschen Hochschulraum unterschiedliche Studienformate angeboten. Darunter fallen Bachelor- und Masterstudiengänge in Voll- und Teilzeit |⁷², Fernstudiengänge sowie kostenpflichtige hochschulische Weiterbildungsformate. Die Abgrenzungen sind hier zum Teil unscharf. Viele der berufsbegleitenden Angebote erfüllen individuell eine weiterbildende Funktion, doch nur ein kleiner Teil der berufsbegleitenden Studiengänge ist tatsächlich weiterbildend konzipiert, setzt also eine Erstausbildung und Berufserfahrung voraus und stellt curricular einen Bezug dazu her. |⁷³ Die meisten berufsbegleitenden Studiengänge unterscheiden sich in Curriculum und Didaktik nicht von grundständigen bzw. konsekutiven Studienangeboten im Präsenzformat, sondern nur durch eine besondere zeitliche Organisationsform |⁷⁴, die sich mit einer Erwerbstätigkeit verbinden lässt. |⁷⁵ Berufsbegleitende Studiengänge sind formal zu unterscheiden von Fernstudiengängen, bei denen kaum oder keine Präsenzzeiten an der Hochschule vorgesehen sind (vgl. Abschnitt B.I.3).

|⁷⁰ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung des Studiums durch Teilzeitstudienmöglichkeiten, Köln 1998.

|⁷¹ Maschwitz, A.; Brinkmann, K.: Das Teilzeitstudium – ein zeitgemäßes Studienmodell?, in: Beiträge zur Hochschulforschung 1/2015, S. 52-69, insbesondere S. 60.

|⁷² Die Unterscheidung von Voll- und Teilzeit bezieht sich auf die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte pro Semester.

|⁷³ Eine besondere Variante bilden so genannte „berufsintegrierende“ Studiengänge, die eine Form des dualen Studiums mit verzahnten Theorie- und Praxiselementen darstellen. Diese Studienform ist bislang mit 2,3 % aller Studiengänge nicht weit verbreitet. Vgl. dazu auch: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Köln 2013.

|⁷⁴ Zu den besonderen Organisationsformen des berufsbegleitenden Studiums zählen beispielsweise Studienzeiten an Abenden und Wochenenden und/oder in Form von Blockveranstaltungen, teilweise in Kombination mit digitalen Lehr-Lernformaten zum Selbststudium oder für Betreuungsleistungen.

|⁷⁵ Daten aus der Begleitforschung der Projekte des Bund-Länder-Programms *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen* weisen darauf hin, dass ein Großteil der berufsbegleitend Studierenden einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht. Vgl. Seitter, W. et al.: Zielgruppen in der wissenschaftlichen Weiterbildung. Empirische Studien zu Bedarf, Potential und Akzeptanz, Wiesbaden 2015, S. 15.

Das berufsbegleitende Studium ist eine Domäne der Fachhochschulen. Dort sind derzeit 14,6 % der Bachelor- und 24,1 % der Masterstudiengänge berufsbegleitend, an den Universitäten sind es nur 0,5 % bzw. 4,6 %. |⁷⁶ Auch wenn insgesamt noch wenige Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen eingeschrieben sind (insgesamt 2 % aller Studierenden bzw. 5 % der Studierenden an Fachhochschulen und 1 % der Studierenden an Universitäten), steigt die Anzahl der berufsbegleitend Studierenden, insbesondere an den Fachhochschulen, kontinuierlich an. |⁷⁷ Insbesondere an privaten Hochschulen hat sich in den vergangenen Jahren ein breites Angebot berufsbegleitender Studiengänge etabliert; einzelne Hochschulen haben sich sogar auf das berufsbegleitende Studium, insbesondere im Bachelorbereich, spezialisiert. |⁷⁸ Mehr als die Hälfte aller berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge und ein knappes Drittel der berufsbegleitenden Masterstudiengänge werden von privaten Hochschulen angeboten. |⁷⁹ Diese Hochschulen werben häufig gezielt mit der weiterbildenden Funktion berufsbegleitender Studiengänge und wenden sich an eine Zielgruppe, die bereits über eine längere Berufserfahrung verfügt und an einem beruflichen Aufstieg interessiert ist, häufig durch einen ersten akademischen Abschluss.

Etwa die Hälfte aller berufsbegleitenden Studiengänge entfällt auf die Fächergruppe der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Dies entspricht den Ergebnissen der letzten umfangreichen Untersuchung zur Fächerverteilung in dualen und berufsbegleitenden Studiengängen aus dem Jahr 2011, die über alle Hochschultypen hinweg eine deutliche Dominanz der Wirtschaftswissenschaften zeigte. |⁸⁰

Eine detaillierte Übersicht der Verteilung unterschiedlicher flexibler Studienformate auf die Studienstufen und verschiedene Hochschularten findet sich im Anhang dieser Empfehlungen (vgl. **Tabelle A. 2** im Anhang).

|⁷⁶ Vgl. HRK-Hochschulkompass, Abfrage vom September 2018.

|⁷⁷ Vgl. Middendorff, E. et al.: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, S. 15.

|⁷⁸ Dazu gehört die größte private Hochschule Deutschlands, die FOM Hochschule für Ökonomie und Management mit mehr als 42.500 Studierenden und 29 Hochschulstandorten.

|⁷⁹ Von 560 berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen werden 320 an privaten Hochschulen angeboten, von 902 berufsbegleitenden Masterstudiengängen werden 281 an privaten Hochschulen angeboten (vgl. HRK-Hochschulkompass, Abfrage vom September 2018).

|⁸⁰ Von derzeit 1.476 berufsbegleitend studierbaren Studiengängen entfallen 696 auf die Fächergruppe Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (vgl. HRK-Hochschulkompass, Abfrage vom September 2018). Zur letzten umfangreichen Untersuchung der Fächerverteilung siehe Minks, K.-H. et al: Berufsbegleitende und duale Studienangebote in Deutschland: Status Quo und Perspektiven, HIS: Forum Hochschule 11/2011, S. 37.

Fernstudiengänge zählen ebenfalls zu den Studienformaten, die individuell als Weiterbildung genutzt werden können, ohne dass dabei in der Regel eine einschlägige Berufserfahrung vorausgesetzt und in das Studium eingebunden wird. Dabei findet die Lehre vorwiegend über Studienbriefe oder inzwischen oft über digitale Plattformen statt, verbunden in der Regel mit einigen obligatorischen Präsenzphasen. Fernstudiengänge sind bis heute noch immer die Ausnahme (3,1 % an allen und 3,3 % von allen weiterführenden Studiengängen). |⁸¹

Ein Fernstudium ist nicht in erster Linie für Erwerbstätige konzipiert, sondern ermöglicht auch Personen, die nicht in der Nähe eines Hochschulstandortes wohnen oder deren Studienwunsch nicht in örtlicher Nähe erfüllbar ist, sich an Hochschulen (weiter) zu qualifizieren. Der erhöhte Bedarf an zeitlich und örtlich flexiblen Lehrformaten für Zielgruppen des lebenslangen Lernens lässt sich auch an dem vergleichsweise hohen Anteil beruflich qualifizierter Studierender an Fernstudiengängen, wie etwa an der Fernuniversität Hagen ablesen. |⁸²

Neben den vollständig oder vorwiegend als Fernstudium organisierten Angeboten werden partielle Fernlernphasen beispielsweise auch in berufsbegleitende Studienangebote integriert. Auch diese Variante ermöglicht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mehr Flexibilität im Lernprozess. In Deutschland wurden laut einer Studie aus dem Jahr 2008 lange Zeit deutlich weniger Fernlernmodelle in der hochschulischen Weiterbildung angeboten als in anderen Staaten, so etwa in den USA oder Finnland. |⁸³ Aktuelle Vergleichsdaten liegen nicht vor, doch ist anzunehmen, dass der Anteil der Fernlehre mit Einführung digitaler, ortsungebundener Angebote in den letzten zehn Jahren zugenommen hat, insbesondere durch Blended-Learning-Formate, die Selbstlernphasen und Präsenzphasen durch digitale Lehrkonzepte verzahnen. Auch hochschul- und länderübergreifende Projekte wie der Verbund „Virtuelle Fachhochschule“ |⁸⁴ bieten inzwischen digitale Lehrformate und mehrere berufsbegleitende Online-

|⁸¹ Vgl. HRK-Hochschulkompass, Abfrage vom September 2018.

|⁸² An der Fernuniversität Hagen als größtem Anbieter von (grundständigen und weiterbildenden) Fernstudiengängen in Deutschland waren im Wintersemester 2014/2015 ein Drittel der Studienanfängerinnen und -anfänger beruflich qualifizierte ohne Abitur (vgl. Hochschulforum Digitalisierung: Öffnung und Praxisorientierung der Hochschulen durch digitale Lehr- und Lernangebote, Arbeitspapier 10, 2016, S. 6).

|⁸³ Vgl. Hanft, A.; Knust, M.: Wissenschaftliche Weiterbildung: Organisation und Geschäftsfelder, in: Report 31, 1/2008, S. 37.

|⁸⁴ Im Verbund „Virtuelle Fachhochschule“ werden akkreditierte Online-Studiengänge angeboten. Die Studierenden sind an einer der beteiligten Präsenzhochschulen eingeschrieben, die Lehrenden unterstützen sich gegenseitig bei der Studiengangskonzeption sowie der Entwicklung und Durchführung digitaler Lehrformate. Derzeit gehören dem Verbund elf Präsenzhochschulen aus sechs Bundesländern und eine Fernhochschule aus der Schweiz an.

Studiengänge an. Insgesamt ist das Engagement der Hochschulen bei der Entwicklung digitaler Lehrformate auch in der hochschulischen Weiterbildung jedoch noch relativ gering. Dies gilt entgegen mancher Wahrnehmung für den staatlichen und privaten Hochschulsektor gleichermaßen. |⁸⁵

I.4 Zertifikatskurse und Kontaktstudien

Im Hochschulbarometer 2017 wurden Zertifikatskurse von den befragten Hochschulen als am häufigsten angebotene Form hochschulischer Weiterbildung genannt, wobei hier die Universitäten deutlich vor den Fachhochschulen liegen. |⁸⁶ Sie weisen von allen weiterbildenden Formaten auch die höchsten Studierendenzahlen auf. |⁸⁷ Hochschulische Zertifikatskurse sind thematisch fokussierte Weiterbildungsangebote unterschiedlichen zeitlichen Umfangs, die nicht zu einem Hochschulabschluss führen. Oft werden einschlägige Berufserfahrungen für die Teilnahme vorausgesetzt und inhaltlich in den Kurs eingebunden. Die Ausstellung der Zertifikate durch die Hochschule, mit der meist nur die Teilnahme bescheinigt wird, kann mit dem Erwerb von ECTS-Punkten verbunden sein, wenn eine Prüfung stattfindet und bestanden wird. In Zertifikatskursen erworbene ECTS-Punkte können in manchen Fällen auf ein späteres Studium angerechnet werden. Diese Möglichkeit wird jedoch bislang noch nicht häufig an den Hochschulen umgesetzt.

Systematisch folgt diesem Anrechnungsprinzip hingegen das Modell eines Kontakt- oder Modul-Studiums, bei dem einzelne Module grundständiger/konsekutiver oder weiterbildender Studiengänge einzeln absolviert werden und die erworbenen ECTS-Punkte auf ein späteres Studium angerechnet werden können (vgl. Abschnitt C.III.1). |⁸⁸ In einigen Ländern firmiert das Modul-Studium unter

|⁸⁵ Die Einschätzung beruht unter anderem auf einer Studie des „Hochschulforums Digitalisierung“ zu digitalen Lehrformaten in der wissenschaftlichen Weiterbildung. Vgl. Schmid, U.; Thom, S.: Ein Leben lang digital lernen. Neue Weiterbildungsmodelle aus Hochschulen. Qualitative Studie der Themengruppe Neue Geschäftsmodelle, Technologien & Lebenslanges Lernen im Hochschulforum Digitalisierung, Arbeitspapier Nr. 20, 2016.

|⁸⁶ 900 von 1.256 (72 %) der angegebenen weiterbildenden Studienangebote an den befragten Universitäten waren Zertifikatskurse, 335 Masterstudiengänge (27 %), 21 Bachelorstudiengänge (1,7 %). An den befragten Fachhochschulen waren laut eigenen Angaben 182 von 482 genannten weiterbildenden Studienangeboten Zertifikatskurse (27 %), 175 Masterstudiengänge (36 %) und 179 Bachelorstudiengänge (37 %). Vgl. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Hrsg.): Hochschulbarometer 2017, S. 24.

|⁸⁷ Ebd., S. 24.

|⁸⁸ Der Wissenschaftsrat hat sich in der ersten Teilempfehlung zur Qualifizierung von Fachkräften bereits eingehender zu kumulativen Studienmodellen geäußert und wird darauf im folgenden Empfehlungsteil noch einmal Bezug nehmen (vgl. Abschnitt C.II.1). Angeboten werden solche Baukastenmodelle mit einzeln absolvierbaren Modulen bereits an vielen Hochschulen, wobei manche die Module auf ein späteres Studium anrechnen, andere zu Zertifikatsprogrammen zusammenfassen. Teilweise handelt es sich um Module aus-

dem Begriff des „Kontaktstudiums“. |⁸⁹ In Baden-Württemberg dient das Kontaktstudium laut Landeshochschulgesetz „der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen“ und wird damit der hochschulischen Weiterbildung zugerechnet; nach einer Abschlussprüfung werden Zertifikate vergeben. |⁹⁰ Die Anrechenbarkeit der Module auf ein Studium kann Studierende dazu motivieren, mehr als ein Modul zu belegen, allerdings sind kumulierte Abschlüsse aus einzelnen Modulen bisher selten. Die Nachfrage nach den Modulen lässt vielmehr darauf schließen, dass ein Modulstudium auch ohne Studienabschluss als Bestandteil individueller Berufsbiographien gewinnbringend sein kann. Im *Adult Education Survey* (AES) 2016 werden immerhin rund ein Drittel der Weiterbildungsaktivitäten von Hochschulen als Teil eines solch modularisierten Bildungsangebotes ausgewiesen. |⁹¹

B.II RAHMENBEDINGUNGEN

II.1 Rechtlicher Rahmen

Der Wissenschaftsrat hat bereits im Jahr 1997 empfohlen, die Weiterbildung neben Forschung und Lehre als gesetzliche Kernaufgabe der Hochschulen festzulegen. |⁹² Mit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes im Jahr 1998 wurde dies umgesetzt (§ 2 HRG Abs. 1). |⁹³ Im Unterschied zu anderen gesetzli-

gewählter grundständiger/konsekutiver Studiengänge, teilweise um spezielle Weiterbildungsmodule oder Teile eines Weiterbildungsstudiums.

|⁸⁹ Der Begriff des Kontaktstudiums wird nicht einheitlich verwendet, an manchen Hochschulen werden damit andere Studienkonzepte, zum Beispiel ein Studium Generale oder ein Seniorenstudium, bezeichnet. An der Universität Hamburg wird ein Kontaktstudium als Weiterentwicklung des traditionellen Gasthörerstudiums für ältere Erwachsene verstanden und bietet diesen die Möglichkeit, am regulären Lehrangebot der Hochschule teilzunehmen. In solchen Fällen ist ein Kontaktstudium nicht mehr der berufsbezogenen Weiterbildung zuzurechnen.

|⁹⁰ Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018, dort § 31, Absatz 5.

|⁹¹ Bilger, F. et al. (Hrsg.): Weiterbildungsverhalten in Deutschland 2016: Ergebnisse des Adult Education Survey (AES), Deutsches Institut für Erwachsenenbildung (DIE), Bonn 2017, Reihe: DIE Survey. Daten und Berichte zur Weiterbildung, dort Tabelle 38, S. 179.

|⁹² Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung (Drs. 3253-97), Berlin November 1997, S. 8.

|⁹³ § 2 Absatz 1 HRG: „Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.“ (Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017

chen Aufgaben der Hochschulen soll die Weiterbildung nach Auffassung der meisten Länder allerdings nicht aus deren Grundbudget finanziert werden. Zur Finanzierung der Weiterbildungsangebote erheben die Hochschulen daher in der Regel Gebühren oder Entgelte von den Studierenden und entsprechen damit den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2001. Demnach sollen bei der Bemessung von Gebühren und Entgelten „die Grundsätze der Wettbewerbsneutralität, das wirtschaftliche Interesse und die Leistungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das öffentliche Interesse an Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung beachtet werden.“ |⁹⁴

Seit dem Jahr 2007 ist die rechtliche Situation komplizierter geworden, da seitdem auch Hochschulen und Forschungseinrichtungen dem Europäischen Beihilferecht unterliegen. Staatliche Finanzierung ist demnach nur für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten zulässig, die öffentliche Finanzierung von wirtschaftlichen Tätigkeiten unterliegt dagegen dem Beihilfeverbot. Auch wenn es im EU-Recht keine eindeutige Zuordnung von Weiterbildung als wirtschaftliche Tätigkeit gibt, werden gebührenfinanzierte Studienangebote nach herrschender Rechtsauslegung als wirtschaftliche Tätigkeit der Hochschulen gewertet. |⁹⁵ Dies bedeutet für die Hochschulen, dass sie gebührenfinanzierte Weiterbil-

(BGBl. I S. 1228) geändert worden ist). Anzumerken ist, dass das HRG zwar formal geltendes Recht darstellt, jedoch seit der Verfassungsreform von 2006 mit dem Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung der Länder in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung verloren hat.

| ⁹⁴ Vgl. Vierte Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Weiterbildung vom 01.02.2001, S. 12 f.

| ⁹⁵ Der „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ ist kein bindendes europäisches Recht, sondern gilt als „Selbstbindung der Verwaltung“ mit faktischer Bindungswirkung für die Mitgliedsstaaten. Der Unionsrahmen stellt eine Auslegung der Regelungen der staatlichen Beihilfe nach Art. 107 ff des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Dort wird keine eindeutige Spezifizierung bezüglich der Einordnung von hochschulischer Weiterbildung getroffen. Von der Nutzung eines im Unionsrahmen angeführten Ausnahmetatbestands („20-Prozent-Regel“) raten die Länder aufgrund der Rechtsunsicherheit derzeit ab. In diesem Absatz des Unionsrahmens wird die Möglichkeit für die Hochschulen beschrieben, Auftragsforschung, Weiterbildung u. a. Aufgaben auch als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten durchzuführen, wenn sie einen bestimmten Anteil an der Gesamtkapazität der Einrichtung nicht überschreiten: „Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Für die Zwecke dieses Unionsrahmens geht die Kommission davon aus, dass dies der Fall ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.“ Aus: Amtsblatt der Europäischen Union, Mitteilung der Kommission: Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), S. 9.

dungsangebote als wirtschaftliche Tätigkeit und aus Grundmitteln finanzierte grundständige und konsekutive Studienangebote als nichtwirtschaftliche Tätigkeit finanziell eindeutig voneinander trennen müssen (sogenannte Trennungsrechnung), da Quersubventionierungen nicht rechtskonform sind. Kostenfreie grundständige und konsekutive Studienangebote, die nur ein besonderes Durchführungsformat haben und individuell als Weiterbildung genutzt werden können, wie beispielsweise berufsbegleitende Studiengänge, unterliegen als nichtwirtschaftliche Tätigkeit nicht dem Beihilferecht. Auch wenn hierfür gegebenenfalls Servicegebühren erhoben werden, muss deshalb keine Trennungsrechnung durchgeführt werden.

Gebühren als Einnahmen öffentlicher Einrichtungen unterliegen dem Kostendeckungsprinzip. An den Hochschulen werden daher Overheads für verschiedene Gemeinkosten der Hochschule (z. B. Infrastruktur, Unterstützungspersonal in Technik und Verwaltung) in die Berechnung der Angebotskosten einbezogen. In manchen Ländern entscheiden die Hochschulen über die Overheadberechnung, in anderen machen die Träger detaillierte Vorgaben, welche Kosten in den Overhead für Weiterbildung einzubeziehen sind. In manchen Fällen liegen die Overheadkosten so hoch (etwa weil sie als Durchschnittssatz für die gesamte Hochschule und nicht fach- bzw. studiengangspezifisch berechnet werden), dass die Teilnahmegebühren nicht mehr konkurrenzfähig zu Weiterbildungsangeboten privater Einrichtungen sind. |⁹⁶

Die Entwicklungskosten kostenpflichtiger weiterbildender Studienangebote können nicht aus Grundmitteln finanziert werden, weil dies den Wettbewerb verzerren würde und damit dem Beihilfeverbot unterliegt. An die staatlichen Hochschulen werden damit widersprüchliche Erwartungen gestellt: Einerseits sollen sie als öffentliche Einrichtungen nur kostendeckende Gebühren erheben, andererseits sollen sie Weiterbildung als wirtschaftliche Tätigkeit durchführen und in diesem Bereich wie Unternehmen handeln, ohne jedoch deren Freiheiten zu haben. Viele Hochschulen lösen dieses Problem über privatrechtliche Ausgründungen oder Franchise-Modelle (vgl. Abschnitt B.IV.1). |⁹⁷

|⁹⁶ Die Auslegung des Begriffs „kostendeckend“ und die Höhe von beispielsweise einzupreisenden Gemeinkosten variieren von Hochschule zu Hochschule. Eine Übersicht der landesrechtlichen Regelungen findet sich in: Maschwitz, A.; Schmitt, M. et al.: Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung. Herausforderungen und Möglichkeiten bei der Implementierung und Umsetzung von weiterbildenden Angeboten an Hochschulen. Thematischer Bericht der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen*, September 2017.

|⁹⁷ In diesen Fällen führen zum Beispiel außerhochschulische Einrichtungen oder ausgegründete Einrichtungen der Hochschule einen Teil oder das gesamte Weiterbildungsangebot durch, während die Hochschule für die Zertifizierung und die Qualitätssicherung des Angebotes verantwortlich ist.

Der Hochschulausschuss der KMK hat den Hochschulen im Herbst 2017 einen neuen „Leitfaden zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit“ zur Verfügung gestellt, der die Anwendung des Beihilferechts für die Hochschulen vereinfachen soll. |⁹⁸ Eine Konsultation der Länder hat allerdings gezeigt, dass über die dort vorgenommene Interpretation des Unionsrahmens und die genannten Fallbeispiele unter den Ländern kein Einvernehmen herrscht. |⁹⁹ Der Leitfaden lässt ferner viele Fragen zur Einordnung einer hochschulischen Aktivität als wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Tätigkeit offen, die nur durch die EU-Kommission oder eine übergeordnete Rechtsprechung beantwortet werden könnten.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der hochschulischen Weiterbildung unterscheiden sich zudem zwischen den Ländern aufgrund der Landeshochschulgesetze. |¹⁰⁰ Unterschiedlich ist dort beispielsweise geregelt, ob und wie die Lehrtätigkeit in der Weiterbildung auf das Lehrdeputat angerechnet werden kann. Die Entscheidung, ob die Lehre als Haupt- oder als Nebentätigkeit durchgeführt werden kann oder muss, hängt wiederum von der Einordnung als wirtschaftliche Tätigkeit bzw. der Auslegung des Beihilferechts ab. In manchen Ländern wird die Anrechnung auf das Lehrdeputat als öffentliche Teilfinanzierung einer wirtschaftlichen Tätigkeit und damit als beihilferechtswidrig abgelehnt. Andere Länder folgen dem Grundsatz, dass Weiterbildung als gesetzliche Aufgabe der Hochschulen auch als hauptamtliche Aufgabe der Lehrenden gelten können muss. |¹⁰¹ Nach aktuellen Daten des Hochschulbarometers wird an

|⁹⁸ Kultusministerkonferenz: Leitfaden zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen. III C - 4120/6.1.2. Beschluss des Hochschulausschusses vom 22.09.2017 (vgl. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_09_22Leitfaden-Wirtschaftliche-Nichtwirtschaftliche-Taetigkeit.pdf). Bis zum Herbst 2017 galt das Analyseraster der KMK zur Einordnung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von 2012, das Studienangebote immer dann als nichtwirtschaftlich bewertete, wenn sie dem Bildungsauftrag der Hochschule entsprechen. Vgl. KMK: Analyseraster zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen. Ein Leitfaden. III C - 4120/6.1.2. (2012).

|⁹⁹ Die meisten Länder legen mögliche Ausnahmen von der Regel, dass Weiterbildung als wirtschaftliche Tätigkeit eingeordnet wird, eher restriktiv aus und halten dies derzeit nur in der Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer im Staatsdienst für umsetzbar.

|¹⁰⁰ Eine systematische Übersicht der Regelungen zur Weiterbildung an Hochschulen in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen findet sich im Anhang dieser Empfehlungen. Die verschiedenen Regelungen werden an den jeweils thematisch passenden Stellen des Textes aufgegriffen und an dieser Stelle nicht umfassend verglichen.

|¹⁰¹ In Bremen und Hamburg zählt die Mitwirkung an Weiterbildung beispielsweise zu den hauptberuflichen Aufgaben; dies ist auch in Nordrhein-Westfalen der Fall, wo jedoch eine zusätzlich vergütete Lehre im Nebenamt möglich ist, wenn sie nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird. In Rheinland-Pfalz und Niedersachsen können in der Weiterbildung zusätzlich vergütete Lehraufträge an der eigenen Hochschule vergeben werden, in Bayern können Lehraufgaben in der Weiterbildung grundsätzlich wissenschaftlichem und

den staatlichen Hochschulen Weiterbildung zu etwas mehr als der Hälfte von eigenem Personal geleistet, etwa vierzig Prozent der Lehre in der Weiterbildung übernehmen externe Referentinnen und Referenten. Die Lehre im Nebenamt bzw. als honorierte Nebentätigkeit an der eigenen Hochschule ist laut dieser Umfrage an den staatlichen Hochschulen selten, an anderen Hochschulen (auch in privater Trägerschaft) hingegen häufiger der Fall. |¹⁰²

Für die hochschulische Weiterbildung sind des Weiteren die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen relevant, da überproportional viele Teilnehmende über solche Vorqualifikationen verfügen. Zu diesem Thema hat sich der Wissenschaftsrat bereits in der ersten Teilempfehlung zur Qualifizierung von Fachkräften ausführlich geäußert. |¹⁰³ Dabei stand das Motiv im Vordergrund, durch geeignete Anrechnungsmodelle den Übergang beruflich qualifizierter Studierender in ein Studium zu erleichtern und inhaltliche Redundanzen abzubauen. Der Wissenschaftsrat hat empfohlen, dafür an den Hochschulen systematische Anrechnungsverfahren für bestimmte fachliche Kombinationen zu entwickeln. Unterstützt durch die ANKOM-Initiative des BMBF haben einige Hochschulen bereits solche Anrechnungsverfahren entwickelt, die der Bund-Länder-Wettbewerb *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen* aufgegriffen und weiterentwickelt hat. |¹⁰⁴

II.2 Finanzierung

Während grundständige und konsekutive Studiengänge an staatlichen Hochschulen aus den Grundmitteln finanziert werden, sind formal weiterbildende Studienangebote in vielen Ländern gebührenpflichtig (vgl. Abschnitt B.II.1). |¹⁰⁵ Anders als in anderen Staaten besteht in Deutschland nicht die Tradition, dass

nicht-wissenschaftlichem Personal als Nebenamt übertragen werden (vgl. im Einzelnen die Synopse der Landeshochschulgesetze im Anhang).

|¹⁰² Vgl. Stifterverband für die deutsche Wissenschaft (Hrsg.): Hochschulbarometer 2017, S. 28.

|¹⁰³ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung – Erster Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 38 18-14), Darmstadt April 2014.

|¹⁰⁴ Vgl. Hanft, A.; Pellert, A. et al.: Lebenslanges Lernen an Hochschulen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung zur ersten Förderphase der ersten Wettbewerbsrunde des Bund-Länder-Wettbewerbs *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen*, Oldenburg 2015, S. 35. In einigen Ländern gibt es eigene Systeme für die Anrechnung. In Baden-Württemberg existiert beispielsweise eine „Anrechnungsdatenbank“, in der Entscheidungen der Hochschulen über die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen auf ein Studium erfasst und systematisiert werden.

|¹⁰⁵ In Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt besteht keine Gebührenpflicht für weiterbildende Studienangebote, hier können die Hochschulen optional nach eigenem Ermessen Gebühren oder Entgelte im Weiterbildungsbereich erheben.

Unternehmen die Hochschulen mit konkreten Weiterbildungsangeboten für ihre Beschäftigten beauftragen und diese Angebote vollständig finanzieren. Solche Modelle haben sich in Staaten wie Frankreich auch deshalb etabliert, weil ein betriebliches Berufsausbildungssystem wie in Deutschland fehlt. Diese „betriebliche wissenschaftliche Weiterbildung“¹⁰⁶ ist auch deshalb in Deutschland nicht verbreitet, weil die hochschulische Weiterbildung als gesetzliche Aufgabe der staatlichen Hochschulen aufgefasst wird.

Die Höhe der Gebühren oder Entgelte regeln die Gebühren- und Entgeltverordnungen der Länder, es gilt jedoch bei Gebühren grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip für öffentliche Einrichtungen. Bei Entgelten ist die Kostendeckung nicht zwingend vorgegeben, in ihnen kann zum Beispiel die Abpufferung einer volatilen Nachfrage enthalten sein, wenn dies nicht anders geregelt ist. Die rechtlichen Regelungen zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an Hochschulen sind in den Ländern uneinheitlich, obwohl häufig dieselben Begriffe verwendet werden. Dies sorgt an den Hochschulen und bei den Studieninteressierten teilweise für Rechtsunsicherheit.¹⁰⁷

Das Kostendeckungsprinzip hat Folgen sowohl für die Kalkulation der Angebotskosten (d. h. die Kosten der Hochschulen für die Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten) als auch für die Finanzierung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. deren Arbeitgebern in Form von Gebühren oder Entgelten. Beide Finanzierungsaspekte sind verschränkt, da die Teilnahmegebühren oder -entgelte wiederum die Einnahmen der Hochschulen bilden. Die Kalkulation der Entwicklungskosten und die Einschätzung der Nachfrage fällt vielen Hochschulen bislang schwer. In den meisten Ländern besteht die Auffassung, dass der Bereich der Weiterbildung Einnahmen generieren und keine Ausgaben aus den Grundmitteln erfordern soll. Die Hochschulen müssten

¹⁰⁶ Dieser Begriff wird im aktuellen Trendmonitor Weiterbildung des Stifterverbands verwendet, der für diese Form der Weiterbildung an Hochschulen großes Ausbaupotenzial sieht. Allerdings handelt es sich hierbei meistens nicht um Studiengänge (mit entsprechenden Hochschulabschlüssen), sondern um Zertifikatskurse zu spezifischen begrenzten Themen. Vgl. Stifterverband et al. (Hrsg): Trendmonitor Weiterbildung 2018, S. 37.

¹⁰⁷ In einigen Ländern wird eine Unterscheidung von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Weiterbildungsangeboten vorgenommen und die Finanzierungsform danach unterteilt. Privatrechtliche Entgelte werden hier teilweise nur von Teilnehmenden an weiterbildenden Angeboten erhoben, die nicht als Studierende eingeschrieben sind (z. B. Baden-Württemberg), oder in Angeboten, die von kooperierenden privaten Bildungsanbietern durchgeführt werden (Nordrhein-Westfalen). In Bremen sind grundsätzlich nur Entgelte für alle Formate weiterbildender Angebote und -studiengänge vorgesehen, in Hamburg und im Saarland nur kostendeckende Gebühren, in Hessen nur kostendeckende Entgelte (vgl. dazu im Einzelnen die Synopse der Ländergesetze im Anhang). Das Kostendeckungsprinzip kann sich zudem entweder auf einzelne Studienangebote oder auf eine Gruppe mehrerer Studiengänge beziehen. Bei letzteren ist daher eine Querfinanzierung zwischen Studiengängen mit unterschiedlich hohen Einnahmen teilweise möglich.

demnach wie Unternehmen agieren – das heißt, sie müssten die Möglichkeit haben, freie Finanzmittel einzusetzen und mit attraktiven Angeboten auf dem Weiterbildungsmarkt Einnahmen zu erzielen, mit denen sie weniger nachgefragte Angebote querfinanzieren oder finanzschwächere Teilnehmerkreise entlasten könnten. Weil dem zu viele Regulierungen im Weg stehen, weichen Hochschulen vielfach darauf aus, berufsbegleitende grundständige Studiengänge statt weiterbildender Studiengänge (mit inhaltlichem Bezug zur Berufserfahrung) anzubieten. Solche Hilfskonstruktionen zeigen, wie rechtliche Hürden den Ausbau der hochschulischen Weiterbildung in Deutschland hemmen.

Für die Finanzierung der Entwicklungskosten hochschulischer Weiterbildungsangebote existieren verschiedene öffentliche Förderinstrumente, die aufgrund ihrer zumeist Projektförmigkeit für den dauerhaften Betrieb allerdings nicht greifen. Der Anteil öffentlicher Fördermittel in der Mischfinanzierung hochschulischer Weiterbildung hängt u. a. von größeren Förderprogrammen und -phasen ab. So stellt das BMBF im Zeitraum von 2011 bis 2020 beispielsweise für den Bund-Länder-Wettbewerb *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen* insgesamt 250 Mio. Euro für Projekte zur Weiterqualifizierung von berufserfahrenen Personen an Hochschulen zur Verfügung. Bei den geförderten Projekten handelt es sich um die Entwicklung und Erprobung weiterbildender und berufsbegleitender Angebote mit einer wissenschaftlichen Begleitung sowie um den Aufbau von Unterstützungsstrukturen. Nach Förderende sind die Länder laut Programm gehalten, für die Nachhaltigkeit der aus den Projekten hervorgegangenen Angebote an ihren Hochschulen zu sorgen.

Der Wettbewerb ist bundesweit das größte Förderprogramm für den Ausbau der Weiterbildungsangebote an Hochschulen. Daneben gibt es zahlreiche länderspezifische Förderprogramme. Durch den hohen Anteil projektförmiger Finanzierung ist – wie auch bei anderen Hochschulaufgaben – ein entsprechend großer Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Weiterbildungsangeboten befristet angestellt, und zwar sowohl im wissenschaftlichen als auch im administrativen Bereich. Die befristete Finanzierung und personelle Ausstattung gefährden die Kontinuität und das Erfahrungswissen der Anbieter und machen berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und Karrieren in diesem Bereich wenig attraktiv. Nach der Entwicklungsphase, wenn die Studienangebote auf Dauer etabliert sind, wären unbefristete Beschäftigungsverhältnisse aus Gebühren und Entgelten grundsätzlich zulässig. Für die Hochschulen ist dies jedoch mit Risiken verbunden, da die Nachfrage nach Studienangeboten schwanken kann und in diesem Fall keine langfristig gesicherten Einnahmen zur Verfügung stehen.

Neben der Anbieterperspektive auf die Finanzierung der hochschulischen Weiterbildung muss auch die Perspektive der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt werden. Diese finanzieren zum einen ihren Lebensunterhalt, zum

anderen in vielen Fällen Gebühren oder Entgelte für das Studienangebot. Im Vollzeitpräsenzstudium ist die Finanzierung des Lebensunterhalts für die Studierenden von größerer Bedeutung als in berufsbegleitenden oder Teilzeitstudiengängen, die mit einer Erwerbstätigkeit vereinbar sind und ihnen ein Einkommen ermöglichen. Für die Finanzierung der anfallenden Gebühren oder Entgelte in weiterbildenden Studienangeboten kommen nicht nur die Studierenden selbst auf: Einige Unternehmen beteiligen sich an den Teilnahmegebühren für hochschulische Weiterbildungsangebote ihrer Beschäftigten oder stellen ihr Personal für die Weiterbildungsangebote während der Arbeitszeit frei. |¹⁰⁸ Bei guter Auftragslage sind Unternehmen eher zu finanzieller Unterstützung bereit. Zur Finanzierung hochschulischer Weiterbildungsangebote werden von den Studierenden häufig auch Studienkredite in Anspruch genommen.

Für die Finanzierung der Teilnahme an hochschulischer Weiterbildung existieren verschiedene Förderinstrumente aus öffentlichen Mitteln, die jedoch noch wenig bekannt sind. |¹⁰⁹ Auf Bundesebene stellt das *Weiterbildungsstipendium* für Erwerbstätige bis 25 Jahre mit Berufsabschluss eine Finanzierungsmöglichkeit dar, mit der auch die Teilnahme an weiterbildenden und berufsbegleitenden Studiengängen, die fachlich an die Ausbildung oder Berufstätigkeit anknüpfen, gefördert werden kann. |¹¹⁰ Des Weiteren fördert der Bund mit dem *Aufstiegsstipendium* ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. |¹¹¹ Auf Länderebene werden durch die Grundbudgets viele Studienangebote finanziert, die ohne Gebühren und Entgelte individuell als Weiterbildung genutzt werden können. Daneben gibt es Förderinstrumente für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen. Dazu zählen

|¹⁰⁸ Laut einer gemeinsamen Erhebung des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft und des Institut der deutschen Wirtschaft Köln hat in den vergangenen Jahren die finanzielle Unterstützung (z. B. die Übernahme von Studiengebühren) für die eigenen Beschäftigten, die sich an einer Hochschule weiterbilden, durch die Unternehmen zugenommen, während die Unterstützung durch Freistellungen von der Arbeit rückläufig ist. In den Jahren 2009 bis 2015 haben die befragten Unternehmen ihre Aufwendungen für das Studium von Beschäftigten um 15 % auf 330 Mio. Euro erhöht. Vgl.: Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hrsg.): *Bildungsinvestitionen der Wirtschaft 2015*, Essen 2017, S. 9. Für die Möglichkeiten der Bildungsfreistellung in Unternehmen bestehen in den Landesgesetzen unterschiedliche Regelungen für Anspruch und Voraussetzungen. Vgl. zu den einzelnen Landesregelungen: Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V.: *Fördermöglichkeiten in der Weiterbildung*, 2017.

|¹⁰⁹ Eine umfassende Übersicht über die verschiedenen Fördermöglichkeiten in der hochschulischen Weiterbildung bietet die Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V.: *Fördermöglichkeiten in der Weiterbildung*, 2017.

|¹¹⁰ <https://www.bmbf.de/de/das-weiterbildungsstipendium-883.html>

|¹¹¹ <https://www.bmbf.de/de/das-aufstiegsstipendium-882.html>

Bildungsgutscheine oder Qualifizierungsschecks, die für einen Teil der Weiterbildungskosten eingesetzt werden können. Allerdings wird nicht in allen Fällen die Teilnahme an hochschulischer Weiterbildung bzw. ein Studium gefördert. |¹¹² Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben ferner die Möglichkeit, die Kosten für berufliche Weiterbildung als Werbungskosten steuerlich geltend zu machen (§ 9 Abs. 1 EStG). |¹¹³

Für berufsbegleitende grundständige und konsekutive Studiengänge gelten bei der Teilnahmefinanzierung die gleichen Förderinstrumente wie im regulären Studium, d. h. die Studierenden sind grundsätzlich antragsberechtigt für eine Förderung nach dem BAföG und durch öffentliche Stipendien. Im Erststudium können Personen mit einem Alter von bis zu 30 Jahren (Bachelorstudiengänge) bzw. 35 Jahren (Masterstudiengänge) gefördert werden. |¹¹⁴ Ausgenommen von der BAföG-Förderung sind Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen und formalen Teilzeitstudiengängen, da hier von einer Erwerbstätigkeit der Personen ausgegangen wird. |¹¹⁵ Durch diese Regelungen im Finanzierungssystem können Fehlanreize entstehen, die der Idee der Studienreform entgegenlaufen: Hochschulpolitisches Ziel war eigentlich eine höhere Anzahl von Absolventinnen und Absolventen, die nach dem Bachelorabschluss in den Beruf einsteigen und sich nach einigen Jahren der Berufserfahrung durch ein Masterstudium weiter qualifizieren. Finanzielle Vorteile haben derzeit aber vor allem diejenigen, die sich für einen konsekutiven Master in Vollzeit entscheiden: Sie müssen im Gegensatz zu den meisten Studierenden im Weiterbildungsstudium keine Studiengebühren zahlen und haben zudem die Möglichkeiten, ihren Lebensunterhalt durch das BAföG und Stipendien der Begabtenförderwerke zu bestreiten.

|¹¹² Vgl. <https://www.weiterbildungsberatung.nrw/foerderung/bildungsscheck> sowie auch <https://weiterbildunghessen.de/projekte/proabschluss-und-qualifizierungsscheck>

|¹¹³ Nach dem Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2002 können die Aufwendungen für Fort- und Weiterbildungen sowie Umschulungen als Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden. Dazu zählen auch die Gebühren und Beiträge der Weiterbildungsangebote an Hochschulen.

|¹¹⁴ Hinsichtlich der Altersgrenze greifen im BAföG zahlreiche Ausnahmen. Insbesondere gilt die Altersgrenze grundsätzlich nicht für Studierende, die auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben sind (beispielsweise auch für Absolventen des Zweiten Bildungsweges, also beruflich qualifizierte).

|¹¹⁵ Auch wenn ein formales Teilzeitstudium nicht mit einer Erwerbsarbeit einhergeht, sondern beispielsweise aufgrund von Familienpflichten (Betreuung von Kindern oder Pflege von Eltern) gewählt wird, ist es bislang nicht durch das BAföG förderungsfähig. Das BAföG bietet flexible Verlängerungsmöglichkeiten für die BAföG-Förderungsdauer in Vollzeitstudiengängen, die ein faktisches Teilzeitstudium erlauben.

Berufsbegleitend und in Teilzeit Studierende können den allgemeinen Studienkredit der KfW-Bank für Weiterbildungen nach bereits erworbenem Hochschulabschluss nutzen.

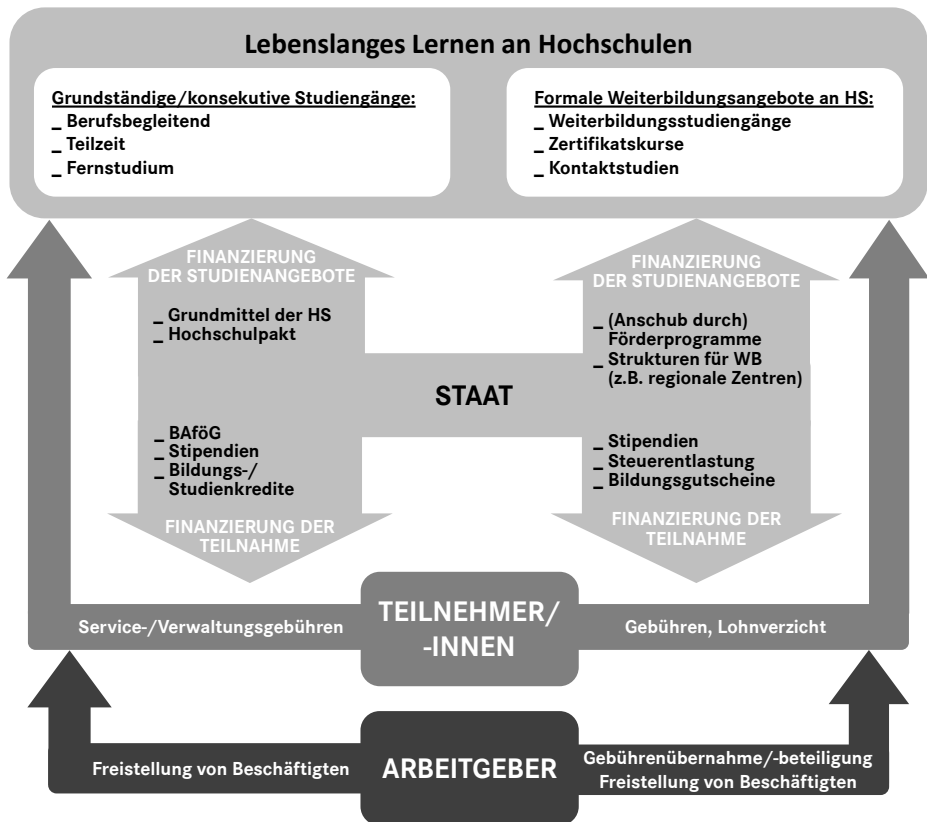
Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Finanzierung hochschulischer Weiterbildung weniger systematisch und konsistent angelegt ist als die Finanzierung des grundständigen Studiums als Erstausbildung. Ungeachtet vieler sinnvoller Einzelmaßnahmen und Förderinstrumente gibt es kein umfassendes und bedarfsgerechtes Finanzierungssystem für die individuelle Weiterbildung in Deutschland. Dies betrifft in besonderer Weise die meisten weiterbildenden Masterstudiengänge, für die bislang über mehrere Jahre relativ hohe Gebühren für die Studierenden anfallen. In manchen Fällen beteiligen sich die Arbeitgeber daran; allerdings variieren die Höhe der übernommenen Kosten und die Konditionen erheblich. Kleinere Betriebe haben dafür weniger Ressourcen, auch wenn sie im Vergleich zu größeren Unternehmen zumeist über keine internen Fortbildungssysteme verfügen und stärker auf externe Weiterbildungsangebote für ihre Beschäftigten angewiesen sind (vgl. Abschnitt B.III.2). Insbesondere im Bereich der Sozial- und Gesundheitsfachberufe sind viele (private wie öffentliche) Arbeitgeber nicht zur Übernahme von Studiengebühren in der Lage, obwohl in diesem Bereich ein besonders großer Bedarf an hochschulischer Qualifizierung und damit auch an Fort- und Weiterbildungen besteht. Ein Grund für die bisher insgesamt eher geringe Nachfrage nach weiterbildenden Masterstudiengängen wird daher auch im Problem der individuellen Finanzierung gesehen.

Übergeordnete Finanzierungsmodelle für die Weiterbildung, die in anderen Staaten etabliert sind, stoßen in Deutschland auf den Widerstand bei einigen Akteuren, ohne deren Bereitschaft eine Umsetzung nicht gelingen kann. Dies betrifft insbesondere die sogenannten Weiterbildungs-Fonds als ein staatlich organisiertes Mischfinanzierungssystem, in dem feste Beiträge von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und aus Steuermitteln nach bestimmten Kriterien an Weiterbildungseinrichtungen verteilt werden. Solche Fonds-Finanzierungssysteme für die Weiterbildung gibt es in vielen europäischen Staaten (u. a. Frankreich, Niederlande, Norwegen, Spanien). |¹¹⁶ Andere internationale Fi-

|¹¹⁶ Obwohl seit den 1970er Jahren wiederholt Empfehlungen für zentralisierte Fonds-Modelle in der beruflichen Weiterbildung gegeben wurden, scheiterte ihre Umsetzung in Deutschland stets in den Verhandlungen der Sozialpartner an der entschiedenen Ablehnung der Arbeitgeberverbände. Empfehlungen für Fonds-Finanzierungen entwickelte zuerst im Jahr 1974 die „Edding-Kommission“, ein jüngeres Beispiel findet sich beispielsweise hier: Bosch, G.: In Qualifizierung investieren – ein Weiterbildungsfond für Deutschland (WISO-Diskurs Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik), Friedrich-Ebert Stiftung, Berlin 2010. Die Ablehnung betrifft nicht die gesamte SGB-III-Finanzierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Arbeitslosen und für von Arbeitslosigkeit bedrohte Erwerbstätige, die ebenfalls eine Zentralfondsfinanzierung darstellt (vgl. Timmermann, D.: Modelle zur Finanzierung lebenslangen Lernens,

finanzierungsmodelle der Weiterbildung basieren auf einem grundsätzlich anderen Steuer- und Sozialsystem (z. B. in Schweden) und können deshalb in Deutschland nicht ohne Weiteres adaptiert werden. | ¹¹⁷ **Abbildung 4** bietet eine systematische Darstellung der Finanzierung hochschulischer Weiterbildung:

Abbildung 4 Systematische Darstellung der Finanzierung von Weiterbildung in Anbieter- und Nutzerperspektive



in: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 3/2003). Zudem sind bereits existierende Fondsfinanzierungsmodelle für einzelne Branchen, etwa in der Baubranche, offenbar nicht von der Kritik betroffen.

| ¹¹⁷ Durch hohe Sozialabgaben und Steuern werden in Schweden in der Weiterbildung weitreichende staatliche Finanzierungen ermöglicht, wie etwa die Zahlung der Unterhaltskosten in Höhe des Arbeitslosgeldes für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen. Die Arbeitgeber verpflichten sich verbindlich zur Freistellung ihrer Beschäftigten für Weiterbildung, müssen so aber nicht für die Lohnfortzahlung aufkommen.

III.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Beteiligung an Weiterbildung insgesamt ist in der Personengruppe mit Hochschulabschluss am höchsten, dicht gefolgt von Personen mit Meister- oder Fachschulabschluss (vgl. **Tabelle A. 3** im Anhang). Die Teilnahmequote steigt grundsätzlich mit höherer Vorqualifikation und zeigt, dass Weiterbildungsbe- teiligung und Bildungsstatus zusammen hängen. |¹¹⁸ Auch in der formalen hochschulischen Weiterbildung bilden Personen mit abgeschlossenem Hoch- schulstudium die größte Teilnehmergruppe. Personen mit Berufsabschluss (Lehr-, Berufsfachschul-, Meister- oder Fachschulabschluss) stellen eine deutlich kleinere Gruppe dar, das gilt insbesondere im Vergleich zu ihrer Beteiligungs- quote in anderen Weiterbildungssegmenten. |¹¹⁹

Die meisten verfügbaren Erhebungen und Daten zur hochschulischen Weiter- bildung legen in der Regel eine postgraduale Definition (d. h. Weiterbildung nach einem ersten Hochschulabschluss) zugrunde. Bei der Bewertung dieser Da- ten sollte bedacht werden, dass es jenseits dieser eng gefassten Definition einen nicht unerheblichen Anteil von Personen ohne Hochschulabschluss gibt, die sich mit ihrem ersten Hochschulstudium *de facto* beruflich weiterqualifizieren, zum Beispiel durch berufsbegleitende, Teilzeit- oder Fernstudiengänge (vgl. Ab- schnitt B.I). Auch wenn die Personengruppe mit Hochschulabschluss die wei- terbildungsaktivste Gruppe an den Hochschulen bildet, stellt die Gruppe der Studierenden mit Berufserfahrung für die Hochschulen und den Arbeitsmarkt ein großes Potential dar. Ein großer Teil dieser Gruppe hat die reguläre Hoch- schulreife nach der Schule mit dem Abitur erworben, wenige verfügen über die Hochschulzugangsberechtigung durch einen Meisterabschluss oder die Kombi- nation von Berufsabschluss und einer in der Regel dreijährigen Berufserfah-

|¹¹⁸ Vgl.: von Rosenblatt, B.; Bilger, F. (Hrsg.): Weiterbildungsbeteiligung 2010 – Trends und Analysen auf Basis des deutschen AES, S. 76. Nach der Interpretation der Daten zur Weiterbildungsbeteiligung durch André Wolter „verstärkt Weiterbildung eher soziale Unterschiede als sie zu reduzieren oder zu kompensieren“ (Wolter, A.: Die Entwicklung wissenschaftlicher Weiterbildung in Deutschland, in: Beiträge zur Hoch- schulforschung (33) 4/2011, S. 20).

|¹¹⁹ Laut dem „Adult Education Survey 2016“ haben 58 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an hoch- schulischer Weiterbildung einen Hochschulabschluss, 19 % verfügen über einen beruflichen oder fachschu- lischen Abschluss. Bei nicht hochschulischen Weiterbildungsformaten haben nur 25 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Hochschulabschluss und 60 % einen beruflichen/fachschulischen Abschluss. Die Fallzahlen zur hochschulischen Weiterbildung im AES sind allerdings sehr klein (n=189). Vgl. AES 2016, Tabelle 37.

rung. |¹²⁰ Der hohe Anteil Studierender mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung ist an den deutschen Hochschulen in den letzten zwanzig Jahren stark gesunken, während die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit schulischer Hochschulzugangsberechtigung insgesamt gestiegen ist. Dieses Verhältnis korreliert mit der insgesamt sinkenden Zahl von Personen, die eine Berufsausbildung aufnehmen (vgl. **Abbildung A. 5** im Anhang).

Zur Zusammensetzung dieser beruflich qualifizierten Zielgruppe, zu ihren Biografien und Studienerfahrungen fehlten bis vor kurzem umfassende Daten und Analysen, da die Gruppe in Studierendenbefragungen nicht gesondert betrachtet wurde. Erst seit 2014 liegen hierzu erste Analysen vor, so dass keine zeitliche Entwicklung abgebildet werden kann. Die Ergebnisse zu den beruflichen und fachlichen Hintergründen zeigen, dass 71 % der beruflich Qualifizierten vor ihrem Studium eine berufliche Ausbildung im dualen System und 28 % im Schulberufssystem absolviert haben. |¹²¹

Unabhängig von ihrer beruflichen Vorqualifikation sind die meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer hochschulischer Weiterbildungsangebote berufstätig und absolvieren Studium oder Kurse berufsbegleitend. Gemeinsam ist den Erwerbstätigen der Bedarf an flexiblen Weiterbildungsformaten, die sich auch mit einer Vollzeittätigkeit vereinbaren lassen. |¹²² Personen, die nach einer längeren Pause vom Erwerbsleben in den Beruf zurückkehren (z. B. Frauen nach einer Familienphase), scheinen grundsätzlich ein besonders hohes Interesse an Weiterbildung zu haben – sie sind jedoch unter den tatsächlich Teilnehmenden unterdurchschnittlich repräsentiert. |¹²³

|¹²⁰ Mit diesen Zugangsmöglichkeiten zu einem Hochschulstudium soll bildungspolitisch gezielt die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung gefördert werden. Der Wissenschaftsrat hat im ersten Teil der „Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften zum Verhältnis von beruflicher und akademischer Bildung“ bereits Instrumente und Maßnahmen vorgeschlagen, wie die Übergänge von beruflich qualifizierten Personen in die Hochschulen erleichtert werden können. Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zum Verhältnis von beruflicher und akademischer Bildung (Drs. 38 18-14), Darmstadt April 2014.

|¹²¹ HISBUS-Befragung 2013/2014, zitiert nach: Kamm, C. et al.: Beruflich Qualifizierte als spezifische Zielgruppe an Hochschulen. Ergebnisse einer HISBUS-Befragung, in: Zielgruppen lebenslangen Lernens an Hochschulen.

|¹²² Dies zeigt eine detaillierte Bedarfsanalyse des hessischen Verbundprojekts „WM3 Weiterbildung Mittelhessen“. Außerdem wurde festgestellt, dass fast drei Viertel der Erwerbstätigen in hochschulischen Weiterbildungsangeboten (72 %) in Vollzeit beschäftigt waren und viele von ihnen gleichzeitig Familienpflichten wahrnehmen. Vgl. Seitter, W. et al.: Zielgruppen in der wissenschaftlichen Weiterbildung. Empirische Studien zu Bedarf, Potential und Akzeptanz, Wiesbaden 2015, S. 81 f.

|¹²³ Vgl. Seitter, W. et al.: Zielgruppen in der wissenschaftlichen Weiterbildung. Empirische Studien zu Bedarf, Potential und Akzeptanz, Wiesbaden 2015, S. 85.

In einer Befragung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft aus dem Jahr 2008 gaben die Unternehmen einen hohen Kompetenzbedarf in verschiedenen Bereichen an, für die Hochschulen ihre Angebote auch in der Weiterbildung ausweiten sollten. Besonders nachgefragt sind Führungskompetenzen, Sozialkompetenzen, interkulturelle Kompetenzen, methodische Kompetenzen und Fachwissen. |¹²⁴ Arbeitgeber bieten ihren Beschäftigten Weiterbildungsmöglichkeiten in unterschiedlichem Umfang und aus unterschiedlichen Motiven. Der Umfang der Unterstützung von Beschäftigten in der Weiterbildung variiert nach Unternehmensart und Größe. Befragungen zeigen, dass die Weiterbildungsmöglichkeiten mit der Größe der Unternehmen ansteigen: Von den Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten bieten fast alle ihren Beschäftigten interne oder externe Weiterbildungsangebote, von den Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten sind es rund drei Viertel und von den Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten weniger als die Hälfte. |¹²⁵ Zugleich haben gerade die kleineren Unternehmen oftmals keine internen Weiterbildungsangebote und daher einen Bedarf an externer Weiterbildung ihrer Beschäftigten. Viele Unternehmen bieten auch ohne entsprechenden fachlichen Bedarf Unterstützung bei der Weiterbildung, um Fachkräfte langfristig an das Unternehmen zu binden, und nutzen auch berufsbegleitende Masterstudiengänge zur Personalentwicklung. |¹²⁶

Im Bereich der Gesundheitsfach- und Sozialberufe sorgen weniger der technologische Wandel als vor allem die gewandelten Qualifikationsanforderungen und Aufgabenprofile für einen hohen Weiterbildungsbedarf. In der frühkindlichen Bildung beispielsweise sind zunehmend differenzierte pädagogische Kompetenzen erforderlich. Auch in Gesundheitsfachberufen, wie etwa in der Gesundheits- und Krankenpflege, steigen mit der Komplexität der Aufgaben die Anforderungen an hochschulisch qualifiziertes Personal. Die Ausbildungswege in diesen Bereichen passen sich diesen gewandelten Ansprüchen bereits unter anderem

|¹²⁴ Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Hrsg.): Quartäre Bildung. Chancen der Hochschulen für die Weiterbildungsnachfrage der Unternehmen, Essen 2008, S. 60.

|¹²⁵ Vgl. Bildung in Deutschland 2018, Tab. G2-1A, S. 350. Die Daten basieren auf dem IAB-Betriebspanel mit den angeführten Zahlen für das Jahr 2015.

|¹²⁶ Das Motiv der Mitarbeiterbindung wird in einer Untersuchung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft aus dem Jahr 2008 betont: „Will ein Unternehmen im War for Talents bestehen, hat es ein hohes Interesse, seiner Zielgruppe auch sein Engagement in der Weiterqualifizierung seiner Mitarbeiter mitzuteilen.“ Aus: Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Hrsg.): Quartäre Bildung. Chancen der Hochschulen für die Weiterbildungsnachfrage der Unternehmen, Essen 2008, S. 60.

durch neue Studienangebote an. |¹²⁷ Sowohl das aktuell beschäftigte Personal als auch die Weiterqualifizierung künftiger Beschäftigter bedarf ergänzender Weiterbildungsangebote. Im Arbeitsfeld der Gesundheitsfach- und Sozialberufe kommt als besonderer Umstand hinzu, dass sich durch Weiterbildungen Aufstiegsmöglichkeiten und Einkommensverbesserungen meistens nur durch einen Tätigkeitswechsel von der Praxis zu Leitungsaufgaben in der Verwaltung erzielen lassen und nur selten in der praktischen Tätigkeit selbst möglich sind. Wollen die Personen ihren praktischen Beruf weiter ausüben, dient die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten vornehmlich dem Erwerb zusätzlicher Kompetenzen.

Zur Wahrnehmung der Hochschulen als Weiterbildungsanbieter aus Sicht von Unternehmen gibt es bislang erst wenige Untersuchungen. In einer Potentialanalyse institutioneller Zielgruppen wurden kooperierende Unternehmen in einem regionalen Verbundprojekt aus Mittelhessen befragt. Auch wenn die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtsituation in Deutschland schwer einzuschätzen ist, liefert die Analyse interessante Hinweise zumindest für die staatlichen Hochschulen. |¹²⁸ Grundsätzlich wurde deutlich, „dass Hochschulen bislang keinen ausgewiesenen Stellenwert als Weiterbildungsanbieter im Bewusstsein der Befragten einnehmen.“ |¹²⁹ Zudem findet seltener eine Bedarfsanalyse und Konzeption von Studienangeboten in Kooperation von Hochschulen und Arbeitgebern statt (vgl. Abschnitt B.III.2).

Im regionalen Verbund bewerteten die kooperierenden Unternehmen Hochschulen als Weiterbildungsanbieter differenziert. Positiv werden vor allem das

|¹²⁷ Um den gestiegenen fachlichen Anforderungen im Bereich des Gesundheitswesens besser gerecht zu werden, hat sich der Wissenschaftsrat in den „Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen“ für neue akademische Ausbildungswege in verschiedenen Gesundheitsfachberufen ausgesprochen, für die vormals allein eine berufliche/fachschulische Ausbildung vorgesehen war (vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen, Köln 2012). In den „Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums“ hat der Wissenschaftsrat auch die vermehrte Einrichtung von dualen Studiengängen im Bereich des Gesundheitswesens als geeignete Ausbildungsform empfohlen, die sowohl praktische als auch wissenschaftliche Kompetenzen vermittelt (vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums|Positionspapier (Drs. 3479-13), Mainz Oktober 2013, S. 37).

|¹²⁸ Private Hochschulen waren nicht Teil des untersuchten Verbundprojektes, daher lassen sich hierzu keine Aussagen ableiten.

|¹²⁹ Habeck, S.; Denninger, A.: Potentialanalyse. Forschungsbericht zu Potentialen institutioneller Zielgruppen, in: Seitter, W. et al.: Zielgruppen in der wissenschaftlichen Weiterbildung, Bielefeld 2015, S. 207. Dies bestätigt auch eine internationale Vergleichsstudie, die zu dem Ergebnis kommt, „dass die deutschen (Groß-)Unternehmen insbesondere öffentliche Hochschulen als Partnerinnen bei der Weiterqualifizierung des eigenen Personals nicht wahrnehmen.“ Hanft, A.; Knust, M.: Wissenschaftliche Weiterbildung. Organisation und Geschäftsfelder im internationalen Vergleich, in: REPORT. Zeitschrift für Weiterbildungsforschung (31) 1/2008, S. 37.

institutionelle Renommee als Bildungsträger, die Neutralität der Hochschulen aufgrund der staatlichen Finanzierung und die wissenschaftliche Kompetenz bewertet. Auch werden Hochschulen als Impulsgeber für neue Entwicklungen in den Unternehmen und Organisationen geschätzt. Negativ werden „eine geringe Zugänglichkeit von außen, ein eingeschränkter Informationsfluss, bürokratische Komplexität und fehlende Praxisnähe“ gesehen. |¹³⁰ Interessant ist zudem, dass die befragten Unternehmen in der Potentialanalyse keine Unterschiede in der Bewertung von Universitäten und Fachhochschulen machen bzw. diese Begriffe undifferenziert verwenden. |¹³¹ Hinsichtlich der Angebotsformen wünschen sich viele Arbeitgeber flexiblere Studienformate mit Blockunterricht und Wochenendkursen, wie sie häufiger von privaten Hochschulen und nicht-hochschulischen Bildungsträgern angeboten werden. |¹³²

B.IV AUFGABEN UND ORGANISATIONSFORMEN AN DEN HOCHSCHULEN

IV.1 Organisationsformen

Weiterbildung wird an Hochschulen unterschiedlich organisiert. Häufig liegen die zuständigen Organisationseinheiten zwischen dem Wissenschaftsbereich und der Verwaltung, die Beschäftigten haben sowohl wissenschaftliche als auch Dienstleistungsaufgaben. Als vorteilhaft für die Koordination, Professionalisierung und eine ausgeprägte Serviceorientierung gelten zentrale Strukturen, wie beispielsweise hochschulweite Zentren für Weiterbildung oder hochschulübergreifende regionale Zentren/Koordinationsstellen. Dezentrale Organisationsformen, etwa auf Fakultätsebene, können dagegen Vorteile für die fachliche Anbindung bieten. An den meisten Hochschulen gibt es beide Organisationsformen. |¹³³

|¹³⁰ Habeck, S.; Denninger, A.: Potentialanalyse. Forschungsbericht zu Potentialen institutioneller Zielgruppen, S. 207. Ähnlich waren die Rückmeldungen der Unternehmen im Rahmen einer Befragung des Stifterverbandes aus dem Jahr 2008: „Über die Hälfte der befragten Unternehmen, die bereits Erfahrung mit der Zusammenarbeit mit Hochschulen im Bereich der quartären Bildung haben, bemängeln im Rückblick die Flexibilität und Dienstleistungsqualität der Hochschulen“. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Hrsg.): Quartäre Bildung. Chancen der Hochschulen für die Weiterbildungsnachfrage der Unternehmen, Essen 2008, S. 48.

|¹³¹ Vgl. Habeck, S.; Denninger, A.: Potentialanalyse. Forschungsbericht zu Potentialen institutioneller Zielgruppen S. 207.

|¹³² Dies ist u. a. Ergebnis einer Befragung zu flexiblen Studienformaten in Bayern: Sandfuchs, G.: Flexibilisierung von Studienformen in Bayern, Studien zur Hochschulforschung 88, Bayrisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung, München 2017, S.36 f.

|¹³³ Vgl. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Hrsg.): Hochschul-Barometer 2017, S. 27.

Unabhängig von der Organisation des Weiterbildungsangebotes finden die inhaltliche Planung und Entwicklung weiterbildender Studiengänge in den Fakultäten bzw. Fachbereichen statt. Daher ist eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen und den zentralen Organisations- und Serviceeinheiten für die Weiterbildung zur Entwicklung und Durchführung der Studienangebote wichtig. Dabei können allerdings Interessenkonflikte zwischen zentralen Weiterbildungseinrichtungen und den Fakultäten auftreten – unter anderem durch den Druck, zusätzliche Mittel einzuwerben, die entweder der Fakultät oder dem Weiterbildungszentrum angerechnet werden. |¹³⁴ Ebenso kann die Zeitkonkurrenz zwischen einem Engagement in der Forschung, der grundständigen Lehre oder dem Transfer und dem in der Weiterbildung zu Konflikten führen. Die organisatorische Verteilung von Aufgaben und Funktionen in der Weiterbildung wird häufig zwischen den zentralen und dezentralen Organisationsebenen der Hochschule ausgehandelt.

Hochschulweite und -übergreifende Zentren für Weiterbildung vereinen in der Regel Unterstützungsleistungen für verschiedene Zielgruppen der Hochschule(n). Sie bündeln Kompetenzen, bieten Unterstützung von Lehrenden und Studierenden, bilden die Kommunikationsschnittstelle zu Unternehmen und anderen Kooperationspartnern und sind für die Information der Hochschulleitung und die Vermarktung des Weiterbildungsangebotes nach außen zuständig. Zum Teil unterstützen sie die Angebote durch Marktanalysen und wissenschaftliche Begleitung.

In der Begleitforschung des Bund-Länder-Wettbewerbs *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen* wird beobachtet, dass es an einigen Hochschulen gängige Praxis ist, Weiterbildungsaufgaben an nicht-hochschulische Anbieter auszulagern und damit strukturelle Hürden an den Hochschulen zu umgehen. |¹³⁵ Bei den Auslagerungen handelt es sich häufig um so genannte „Franchise“-Kooperationen mit von der Hochschule kontrollierten privatrechtlichen Organisationen wie Vereinen, GmbHs, Akademien und Aktiengesellschaften oder auch mit ei-

|¹³⁴ Dabei ist zu beachten, dass finanzielle Einnahmen aus der Weiterbildung wie Gebühren und Entgelte (von Studierenden, Unternehmen oder sonstigen Dritten) in der amtlichen Statistik bislang nicht als „Dritt-mittel“, sondern als „Verwaltungseinnahmen“ geführt werden. Sie sind deshalb genauso wie etwa die Erträge der Krankenversorgung in den Universitätsklinikum nicht relevant für die leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM). Zur Konkurrenzsituation zwischen dezentralen und zentralen Weiterbildungseinheiten um die Einwerbung zusätzlicher Mittel vgl. Hanft, A.; Knust, M.: Wissenschaftliche Weiterbildung: Organisation und Geschäftsfelder im internationalen Vergleich, in: REPORT. Zeitschrift für Weiterbildungsforschung (31) 1/2008. S. 35 f.

|¹³⁵ Hanft, A. et al: Organisation und Management von Weiterbildung und Lebenslangem Lernen an Hochschulen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen*, Münster 2016, S. 248.

genen Ausgründungen oder An-Instituten der Hochschule. Neben den beschriebenen rechtlichen Hürden bei der Durchführung von Weiterbildungsangeboten an staatlichen Hochschulen (vgl. Abschnitt B.II.1), werden als Gründe für die Auslagerung unter anderem ein größerer Handlungsspielraum auf dem Weiterbildungsmarkt (z. B. Marketing und Werbung, Preis- und Produktgestaltung, Gewinnung externer Lehrpersonen aus der Praxis, flexiblere Kooperationsmöglichkeiten mit Unternehmen), mehr Gestaltungsspielräume in den Anstellungs- und Entlohnungsbedingungen des Lehrpersonals, besser geeignete Infrastrukturen/Räumlichkeiten und die Möglichkeit zur Schaffung von Angeboten an Standorten ohne nahe gelegene Hochschulen genannt. |¹³⁶ Als Nachteile der Auslagerung gelten insbesondere die Schwierigkeit der Qualitätssicherung der Angebote durch die Hochschule und die geringe Identifikation der Hochschulangehörigen mit dem Segment der Weiterbildung. Die Gewährleistung und Sicherung hochschulischer Qualitätsstandards ist insbesondere für Studienangebote relevant, für die ein Hochschulabschluss verliehen wird. Der Wissenschaftsrat hat im Jahr 2017 in seinen Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen die unterschiedlichen Variationen solcher Kooperations- und Franchisemodelle analysiert und sich zur Sicherung von Transparenz und Qualität grundsätzlich dafür ausgesprochen, auch weiterbildende Studienangebote vorrangig hochschulintern durchzuführen. |¹³⁷ Es wird jedoch deutlich, dass die rechtlichen Restriktionen, einschließlich der Auslegung des Beihilferechts, für die Hochschulen erschwerende Bedingungen schaffen, Weiterbildungsangebote hochschulintern zu entwickeln und durchzuführen.

IV.2 Vermarktung der Angebote

Eine systematische Analyse und Erschließung von Geschäftsfeldern der hochschulischen Weiterbildung findet in Deutschland bislang kaum statt, unter anderem aufgrund der unsicheren rechtlichen Rahmenbedingungen. |¹³⁸ Schwierigkeiten bei der Umsetzung unternehmerischer Modelle betreffen auch das grundsätzliche Dienstleistungsverständnis und Serviceangebote, die Vermarktung der Weiterbildungsangebote nach außen und „kommunikationspolitische

|¹³⁶ Vgl. Hörn, B.; Jütte, W. (Hrsg.): Weiterbildung an Hochschulen. Der Beitrag der DGWF zur Förderung wissenschaftlicher Weiterbildung, Bielefeld 2017, S. 248 f.

|¹³⁷ Vgl. Wissenschaftsrat: Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle, Köln 2017, S. 70.

|¹³⁸ Hanft, A.; Knust, M.: Wissenschaftliche Weiterbildung. Organisation und Geschäftsfelder im internationalen Vergleich, in: REPORT. Zeitschrift für Weiterbildungsforschung (31) 1/2008, S. 36 f. Zum internationalen Vergleich siehe auch: Stange, C.: Wissenschaftliche Weiterbildung – nationale und internationale Herausforderungen, Hamburg 2017.

Maßnahmen“. |¹³⁹ In diesem Feld scheinen sich die privaten Hochschulen als Weiterbildungsanbieter bislang besser aufgestellt zu haben. Durch die vorwiegend private Finanzierung ihres gesamten Studienangebotes verfügen sie über viel Erfahrung mit Serviceorientierung und Marketing kostenpflichtiger Bildungsangebote und haben diesbezüglich professionelle Strukturen aufgebaut, die in den staatlichen Hochschulen häufig noch nicht vorhanden oder erst im Aufbau begriffen sind.

Erfahrungen und Untersuchungen der letzten Jahre legen nahe, dass mit einer übergeordneten Serviceeinheit für hochschulische Weiterbildung, etwa in Form eines hochschulweiten Zentrums für Weiterbildung, die Implementierung von Managementstrukturen besser gelingt, die wiederum ein gezieltes professionelles Marketing der Angebote befördern. |¹⁴⁰ Dazu zählen die außenwirksame Kommunikation der weiterbildenden Studienangebote einer Hochschule, ihre differenzierte und transparente Vermittlung für verschiedene Zielgruppen, Sichtbarkeit und Ansprechbarkeit für Studieninteressierte (z. B. auch über soziale Medien), eine proaktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Gewinnung und Bindung geeigneter Kooperationspartner aus Unternehmens- und Praxisbereichen, die zum Studienangebot passen und dessen Reichweite erhöhen.

|¹³⁹ Vgl. Hanft, A. et al.: Organisation und Management von Weiterbildung und Lebenslangem Lernen an Hochschulen, Münster 2016, S. 34.

|¹⁴⁰ Hörr, B.; Jütte, W. (Hrsg.): Weiterbildung an Hochschulen. Der Beitrag der DGWF zur Förderung wissenschaftlicher Weiterbildung, Bielefeld 2011, S. 248.

C. Empfehlungen: Hochschulen als Orte lebenslangen Lernens

Hochschulische Weiterbildung in allen Studienformaten ausbauen und Hochschulen als Orte lebenslangen Lernens stärken.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, die Hochschulen als Orte lebenslangen Lernens zu stärken, indem **flexible Studienformate im grundständigen und konsekutiven Bereich** (berufsbegleitende, Teilzeit- und Fernstudiengänge) ebenso wie **formale Weiterbildungsangebote** (weiterbildende Studiengänge, wissenschaftliche Zertifikatskurse und Weiterbildungsmodule) ausgebaut werden. Dazu sind **drei wesentliche Aufgaben zu erfüllen:**

1. **Anpassung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen** (vgl. Abschnitt C.I)
2. **Bedarfsgerechtere Ausgestaltung weiterbildender Studienangebote** (vgl. Abschnitt C.II)
3. **Entwicklung strategischer Ansätze und Anreize für den Ausbau hochschulischer Weiterbildung (durch Politik und Hochschulen)** (vgl. Abschnitt C.III)

Der Wissenschaftsrat gibt entlang dieser drei Aufgaben Empfehlungen und Vorschläge dazu, wie sich ein zeitgemäßes Verständnis von hochschulischer Weiterbildung wirksam und chancengerecht umsetzen lässt. Dabei sollten jeweils Verantwortung und Herausforderungen der verschiedenen beteiligten Gruppen berücksichtigt werden: die Hochschulen und ihre Träger, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Arbeitgeber. **Mit den vorliegenden Empfehlungen möchte der Wissenschaftsrat mehr Möglichkeiten aufzeigen und deren Umsetzung anregen, um die hochschulische Weiterbildung bedarfsgerecht zu gestalten und quantitativ zu stärken.** Die Länder und Hochschulen können von diesen Möglichkeiten je nach Profil, Standort und Bedarf unterschiedlich Gebrauch machen und eigene Schwerpunkte auf bestimmte Formate und Angebote legen.

Der Ausbau der hochschulischen Weiterbildung in Deutschland erfordert **Anpassungen der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen**. Die beschriebenen Hürden für diesen Ausbau ergeben sich teilweise aus europarechtlichen Rahmenbedingungen, für die der Wissenschaftsrat keine Empfehlungen aussprechen kann, da er für die EU-Gesetzgebung kein Beratungsmandat hat. Dennoch sind diese Rahmenbedingungen relevant und Voraussetzung für die weitere Entwicklung der hochschulischen Weiterbildung in Deutschland. **Bund und Länder sind daher aufgerufen, auch bezogen auf europäische Rechtssetzung rechtssichere Lösungen zu finden, um den Hochschulen die Durchführung und den Ausbau weiterbildender Angebote zu erleichtern.**

I.1 Institutionelle Finanzierung

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, **künftig drei Optionen zur Finanzierung weiterbildender und flexibler Studienangebote** zu ermöglichen.

Option 1: Kostendeckende Finanzierung formal weiterbildender Studienangebote (Studiengänge und Zertifikatskurse) aus Gebühren oder Entgelten.

- _ Ein Teil der Angebote in der hochschulischen Weiterbildung sollte weiterhin aus Gebühren bzw. Entgelten finanziert werden. Strukturelle Hürden, die den Hochschulen den Ausbau wettbewerbsfähiger Angebote bislang erschweren, sollten dafür abgebaut werden. **Der Wissenschaftsrat empfiehlt eine verursachungsgerechte Ermittlung von Overheadkosten.** Das heißt, bei der Kostendeckung sollten nur die Kosten einberechnet werden, die mit den Weiterbildungsangeboten verbunden sind (z. B. keine Overheads für Forschung). Dadurch fallen die Overheadkosten meist niedriger aus, so dass günstigere Angebote (insbesondere für weniger zahlungskräftige Zielgruppen) entwickelt werden können. Die Hochschulen sollten die Entwicklungskosten und das Ausfallrisiko in den Kosten miteinkalkulieren.
- _ Die **rechtlichen Regelungen der Länder zu Gebühren und Entgelten sollten grundsätzlich erlauben, dass in kostendeckenden Gebühren für Studienangebote pro Jahrgang ein Anteil von „Perspektivkosten“ enthalten sein darf** (für die Konzeption, Einführung und Aktualisierung von Studienangeboten). Ansonsten sollten diese Kosten an staatlichen Hochschulen aus Grundmitteln oder Drittmitteln (Förderprogrammen) finanziert werden können, damit staatliche gegenüber privaten Hochschulen nicht benachteiligt sind.

Option 2: Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren im Fall von weiterbildenden Studiengängen in besonderem öffentlichem Interesse.

_ In einigen Ländern besteht bereits jetzt rechtlich die Möglichkeit, Gebühren für Weiterbildungsangebote „mit besonderem öffentlichen Interesse“ zu erlassen oder zu ermäßigen. | ¹⁴¹ **Die Hochschulen sollten Gebrauch von den Möglichkeiten machen, die Höhe der Gebühren oder Entgelte der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Teilnehmenden anzupassen, wenn für das Studienangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht.** Dabei ist zu klären, aus welchen Mitteln die Angebote alternativ zu Gebühren/Entgelten finanziert werden (z. B. Grundmittel der Hochschulen oder Sondermittel des Landes, etwa für Lehrerfortbildungen oder Qualifikationsprogramme für Geflüchtete). Einige Länder sehen grundsätzlich keine Gebührenpflicht für weiterbildende Studienangebote vor. | ¹⁴²

Option 3: Verursachungsgerechte Service-Gebühren für grundständige Studiengänge mit besonderem Durchführungsformat (berufsbegleitend, Teilzeit, Fernstudium).

_ Grundständige Studiengänge mit besonderem Durchführungsformat sind oft mit höherem Planungs-, Service- und Beratungsaufwand verbunden, wodurch eine Hürde für deren Einführung entsteht. Für solche Studienangebote können verursachungsgerechte Servicegebühren erhoben werden (z. B. für zusätzliche Beratung und einen zeitlich erweiterten Zugang zu Infrastrukturen bei berufsbegleitenden Studiengängen oder für digitale Lernangebote und Dienstleistungen bei Fernstudiengängen). Keinesfalls sollten mehr als diese zusätzlichen Leistungen über Servicegebühren finanziert werden, denn grundständige und konsekutive Studiengänge sind grundmittelfinanziert.

Hochschulweite und regionale Weiterbildungszentren staatlich fördern.

_ **Der Aufbau von Beratungs- und Servicestrukturen in Form von hochschulweiten oder regionalen Weiterbildungszentren sollte öffentlich gefördert werden.** Diese Zentren bilden eine wichtige Schnittstelle für die Akteure und sorgen für eine höhere Beteiligung der Lehrenden an der Weiterbildung, eine bessere Information über die Angebote sowie eine bessere

| ¹⁴¹ „Die Hochschulen können durch Satzung Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten erheben. Bei der Höhe der Entgelte oder Gebühren ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen zu berücksichtigen.“ (§ 2 Abs. 8 BerlHG). Ähnliche Regelungen gibt es in Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und im Saarland. Thüringen erlaubt beispielsweise Abweichungen von der Kostendeckungspflicht der Gebühren durch landesrechtliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen (§6 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz).

| ¹⁴² Dies ist in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt der Fall.

Beratung und Unterstützung der Studierenden. Der Wissenschaftsrat betrachtet deshalb die Finanzierung solcher Strukturen (durch die Länder und je nach Ausgestaltung in der Entwicklungsphase gegebenenfalls auch durch den Bund) als wichtigen Beitrag zum Ausbau und zu einer bedarfsgerechte Gestaltung der hochschulischer Weiterbildung (zu Aufgaben und Funktionen vgl. Abschnitt C.III.2).

I.2 Teilnahmefinanzierung

Förderung der Teilnahme an weiterbildenden Studienangeboten ausbauen und bestehende Förderinstrumente bekannter machen.

- _ Der Wissenschaftsrat sieht die **Verantwortung für die Finanzierung der Teilnahme** (Lebensunterhalt und Gebühren/Entgelte) **an hochschulischer Weiterbildung bei drei Akteuren**: erstens beim **Individuum**, das von einem Weiterbildungsstudium häufig beruflichen Aufstieg und/oder anspruchsvollere neue Aufgaben erwartet, zweitens bei den **Arbeitgebern**, die aus unternehmerischen Interessen in die Kompetenzentwicklung ihres Personals investieren (sollten), sowie drittens bei **Bund und Ländern**, die gesellschaftlich relevante und notwendige Qualifizierungsbedarfe nicht allein den marktwirtschaftlichen Mechanismen überlassen dürfen, sondern fördern sollten.
- _ Für die kurz- und mittelfristige Finanzierung der Teilnahme an hochschulischer Weiterbildung **sollten Bund und Länder prüfen, wie die bestehenden Förderinstrumente (z. B. BAföG, Stipendien, Studienkredite) besser an die unterschiedlichen Zielgruppen der Weiterbildung angepasst werden können**, etwa hinsichtlich von Altersgrenzen. Im Erststudium, das individuell eine weiterbildende Funktion haben kann, sollte es eine Fördermöglichkeit für Personen geben, die nicht erwerbstätig sind und einen Teilzeitstudiengang oder ein Fernstudium wählen, weil sie gleichzeitig zum Studium Familienpflichten wahrnehmen oder aus gesundheitlichen Gründen kein Vollzeit- oder Präsenzstudium aufnehmen können.
- _ Die existierenden **Förderoptionen** für die hochschulische Weiterbildung auf Bundes- und Länderebene (vgl. Abschnitt B.II.2) **sollten bekannter gemacht werden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern transparent vermittelt werden**, bspw. in zentralen hochschulischen Beratungsstellen.

Als Arbeitgeber hochschulische Weiterbildung verstärkt nutzen und mitfinanzieren.

- _ **Arbeitgeber sollten hochschulische Weiterbildung verstärkt als Element der Personalentwicklung sowohl zur Weiterqualifizierung ihrer Fachkräfte als auch zur Mitarbeiterbindung nutzen. Sie sollten ihre Beteiligung an den Weiterbildungskosten ausbauen**, beispielsweise durch die Freistellung

ihrer Beschäftigten auch für hochschulische Weiterbildungsangebote und/oder durch die Übernahme von Gebühren/Entgelten. Diese Empfehlung richtet sich auch an öffentliche Arbeitgeber. Für viele Unternehmen und Einrichtungen stellt es einen Vorteil dar, Personen mit Hochschulzugangsberechtigung für eine Berufsausbildung zu gewinnen – dies wird leichter gelingen, wenn ein weiterbildendes oder berufsbegleitendes Studium im Laufe der Beschäftigungszeit durch den Arbeitgeber unterstützt und gefördert wird. |¹⁴³

Langfristig ein konsistentes Mischfinanzierungssystem für die Weiterbildung entwickeln.

– **Langfristig ist ein umfassendes und systematisches Finanzierungskonzept für die Weiterbildung erforderlich.** Der Wissenschaftsrat erkennt die Herausforderungen eines Gesamtfinanzierungssystems der Weiterbildung in Deutschland an. Hierfür wurden in den vergangenen Jahrzehnten bereits detaillierte Empfehlungen formuliert, von denen viele nicht umgesetzt wurden. Mit diesen sollte sich die Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik wieder eingehend beschäftigen. |¹⁴⁴

– Die politischen Akteure sollten dabei **nicht nur eine Anpassung der bestehenden Förderinstrumente, sondern auch ein neues Finanzierungssystem erwägen**, mit dem das lebenslange Lernen besser gefördert werden kann. Andere Staaten zeigen verschiedene Möglichkeiten dafür auf. Dazu könnten steuerfinanzierte Systeme wie in Schweden zählen (vgl. Abschnitt B.II.2), Mischfinanzierungsfonds unter Einbindung der Arbeitgeber wie in Frankreich oder Modelle wie das „Bildungssparen“. |¹⁴⁵ Der Wissenschaftsrat begrüßt,

|¹⁴³ Unternehmen können die Möglichkeit nutzen, ihre Weiterbildungskosten nach § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als Betriebsausgaben steuerlich geltend zu machen. Vgl. Hummelsheim, S.: Finanzierung der Weiterbildung in Deutschland, Reihe: Studientexte für Erwachsenenbildung, Bielefeld 2010, S. 52.

|¹⁴⁴ Die Aufgabe, ein insgesamt schlüssiges Finanzierungssystem von Weiterbildung in Deutschland aufzubauen, ist bislang trotz vieler Analysen und Empfehlungen noch nicht gelöst und stellt eine komplexe Herausforderung an Bund und Länder. Die Expertenkommission „Finanzierung Lebenslangen Lernens“ hat von 2001-2004 umfassende und teils weitreichende Empfehlungen erarbeitet, wie etwa ein einheitliches Bildungsförderungsgesetz zu konstituieren, in dem alle Leistungen der Förderung erwachsener Lernender zusammengefasst werden. Vgl. Schlussbericht der unabhängigen Expertenkommission Finanzierung Lebenslangen Lernens: Der Weg in die Zukunft (2004), S. XI.

|¹⁴⁵ Das Bildungssparen sieht eine systematische Mischfinanzierung der Weiterbildung durch die öffentliche Hand, Arbeitgeber und Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer vor, bei dem ähnlich dem Bauspar-Modell Erwerbstätige durch eine staatliche Förderung sowie Arbeitgeberanteile beim Aufbau eines eigenen Weiterbildungsguthabens unterstützt werden. Mit diesem Modell könnte eine höhere und systematische Beteiligung der Arbeitgeber an der Finanzierung von hochschulischer Weiterbildung ermöglicht werden, die als Abnehmer in hohem Maße von den verbesserten Qualifikationen der Beschäftigten profitieren. Im Finanzierungsmodell des Bildungssparens fließen die Beiträge der Unternehmen nur indirekt – über eine

dass die Bundesregierung mit der Entwicklung einer nationalen Weiterbildungsstrategie und mit dem im September 2018 vorgelegten Entwurf für ein „Qualifizierungschancengesetz“ die Förderung von Weiterbildung für Beschäftigte unabhängig von Qualifikation, Beschäftigungsbranche und Betriebsgröße deutlich ausbauen will. |¹⁴⁶ Dieser vorgesehene Ausbau der Weiterbildungsförderung sollte nach Ansicht des Wissenschaftsrates grundsätzlich auch hochschulische Weiterbildungsangebote einschließen.

I.3 Regelungen der Lehrtätigkeit in der Weiterbildung

Lehre in der Weiterbildung sowohl als Haupt- als auch als Nebentätigkeit/-amt ermöglichen.

Als gesetzliche Aufgabe der staatlichen Hochschulen kann die Lehre in der Weiterbildung von hauptberuflich Lehrenden als Haupt- oder Nebentätigkeit/-amt wahrgenommen werden. Dafür gibt es grundsätzlich zwei Optionen, die in allen Landeshochschulgesetzen ermöglicht werden sollten:

- a. **Das Lehrpersonal erbringt die Lehre in der Weiterbildung als Nebentätigkeit/im Nebenamt und wird aus den Einnahmen der Hochschule (Gebühren/Entgelte) honoriert.** |¹⁴⁷ Dies gilt für die Nebentätigkeit/das Nebenamt an der eigenen Hochschule genauso wie für Nebentätigkeiten/das Nebenamt an ausgegründeten Einrichtungen oder anderen Hochschulen. Damit ist ein Ausbau der Weiterbildung auch in Phasen großer Nachfrage nach grundständigen Studienangeboten leistbar.
- b. **Das Lehrpersonal übernimmt die Lehre in der Weiterbildung im Rahmen der Haupttätigkeit/des Hauptamts mit Deputatsanrechnung.** Die hierdurch entstehende Umschichtung von Kapazitäten ist beispielsweise bei zurückgehender Nachfrage in grundständigen oder konsekutiven Studiengän-

anteilige Teilnehmerfinanzierung – in die Hochschulen. Das Bildungssparmodell ist daher grundsätzlich nachfrageorientiert angelegt. Die Nutzung dieses Modells zum Ausbau der hochschulischer Weiterbildung setzt daher eine verlässliche und auskömmliche Grundfinanzierung der Hochschulen voraus, die Planungssicherheit gewährleistet.

|¹⁴⁶ Im Gesetzentwurf ist unter anderem vorgesehen, die bestehenden Fördermöglichkeiten für Weiterbildung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu erweitern sowie deren Beratungsangebote gezielt auch für Beschäftigte und Arbeitgeber zu Weiterbildungsmöglichkeiten zu entwickeln. Eine wesentliche Neuerung des Gesetzes ist, dass die BA einen Teil der Weiterbildungskosten von Beschäftigten übernimmt, wenn der Arbeitgeber sich ebenfalls an den anfallenden Kosten beteiligt. Vgl. § 82 Abs. 2 und 3. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz).

|¹⁴⁷ Die Nebentätigkeitsregelungen sollten auch für lehrunterstützendes Personal (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Laborpersonal) gelten.

gen sinnvoll. Die Anrechnung der Lehrleistung in der Weiterbildung auf das Lehrdeputat sollte dem Aufwand gerecht werden, den bestimmte Studienformate und Organisationsformen (Blended Learning, Lehre an Abenden und Wochenenden in berufsbegleitenden Formaten etc.) jenseits der üblichen „Präsenzzeiten“ mit sich bringen. Der Aufwand für Anbahnung und Entwicklung von Studiengängen sollte als Leistung in der Lehre anerkannt und bei der Kostenermittlung berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist abzuwägen zwischen der Anzahl der Lehrenden, die Weiterbildung im Hauptamt bzw. als Haupttätigkeit wahrnehmen, und ausreichenden Kapazitäten für die Nachfrage im grundständigen Studium. Ist die Nachfrage nach bestimmten Weiterbildungsstudiengängen absehbar stabil, könnten beide Interessen vereint werden, indem zusätzliches Lehrpersonal, finanziert aus den Einnahmen, längerfristig für die Weiterbildung eingestellt wird.

Zusätzlichen Aufwand von flexiblen Studienformaten (grundständig und weiterbildend) im Lehrdeputat und bei der Arbeitsorganisation berücksichtigen.

- _ Auch grundständige berufsbegleitende Studiengänge erfordern besonderen Aufwand zur Durchführung, wie zusätzliche Beratung an Abenden oder Wochenenden. **Der zusätzliche Aufwand für Lehrende sowie die Arbeitszeiten außerhalb der Regelarbeitszeit sollten durch eine angemessene Anrechnung auf das Lehrdeputat honoriert werden.**
- _ Die Hochschulen sollen **in berufsbegleitenden Studienformaten angemessenes Unterstützungspersonal** für Technik und Infrastrukturen (z. B. in Laboren, Bibliotheken sowie technisches Personal) bereitstellen, das auch an Abenden und Wochenenden tätig sein darf. Die entstehenden Kosten können durch Servicegebühren getragen werden (vgl. Abschnitt C.I.1, Option 3).

Digitale Lehre angemessen auf das Lehrdeputat anrechnen.

- _ Die Entwicklung und Umsetzung digitaler Lehrformate ist ebenso wie die berufsbegleitende Studienorganisation besonders personalintensiv, da sie stärkere Einzelbetreuung und individuelle Rückmeldeschleifen implizieren. Um dem Bedarf zu entsprechen und mehr solcher Angebote durchführen zu können, **sollten die Länder eine Anpassung ihrer Lehrverpflichtungsverordnungen prüfen, damit das Engagement in der digitalen Lehre systematisch und angemessen auf das Lehrdeputat (unabhängig von Präsenzzeiten) anrechenbar ist und damit gefördert wird.** | ¹⁴⁸

| ¹⁴⁸ Für eine Anpassung der Lehrverpflichtungsverordnungen hinsichtlich digitaler Lehr-/Lernformate plädiert auch das „Hochschulforum Digitalisierung“. Vgl. Hochschulforum Digitalisierung: Themengruppe Cur-

II.1 Angebote für verschiedene Zielgruppen und Bedarfe

Zielgruppengerechte Studien- und Beratungsformate hochschulischer Weiterbildung ausbauen.

- _ Die Hochschulen sollten die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen (z. B. Berufstätigkeit, Alter, Familiensituation) sowie die beruflichen Perspektiven der Studierenden und Studieninteressierten der hochschulischen Weiterbildung analysieren und bei der Angebotsgestaltung berücksichtigen (vgl. Abschnitt C.III.2). **Der Mehraufwand für Beratung und Betreuung muss in der Kostenkalkulation der Studienangebote berücksichtigt werden.**
- _ Die Hochschulen sollten ein **deutlich größeres Angebot an zeitlich flexiblen und ortsunabhängigen Lehr-/Lernformaten entwickeln und anbieten.** Von der besseren Vereinbarkeit mit der Erwerbstätigkeit profitieren Studierende in weiterbildenden Studiengängen ebenso wie Personen, die sich für berufsbegleitende, Teilzeit- oder Fernstudiengänge entschieden haben. |¹⁴⁹
- _ Um die Potentiale digitaler Lehr-/Lernformate für die Weiterbildung stärker nutzen und auch das Präsenzstudium mit Online-Kursen und digital unterstützten Fernlernphasen ergänzen zu können, bedarf es der **systematischen Schaffung digitaler Infrastrukturen für die Hochschullehre.** |¹⁵⁰ Das Engagement der Hochschulen bei der Entwicklung digitaler Lehrformate in der Weiterbildung (wie in der grundständigen Lehre) ist nach Ansicht des Wis-

riculum Design & Qualitätsentwicklung. Anerkennung, Anrechnung und Zertifizierung von digitalen Lehr- und Lernangeboten, Arbeitspapier Nr. 8/2016, S. 10 f.

|¹⁴⁹ Zusätzlich zu den formal berufsbegleitend strukturierten Studienangeboten können auch im Bereich der Präsenzstudiengänge zeitlich flexiblere Studienmodelle entwickelt werden, um deren Nutzung zur individuellen Weiterbildung besser gerecht zu werden. Dazu zählen Teilzeitvarianten regulärer Präsenzstudiengänge oder die Ermöglichung eines Studiums in unterschiedlichen Geschwindigkeiten.

|¹⁵⁰ An manchen Standorten sind die digitalen Infrastrukturen und Angebote insbesondere für den Bereich der hochschulischen Weiterbildung schon weit fortgeschritten und zeigen, wie die digitale Lehre in Verbindung mit den Weiterbildungsstellen zentral in die Struktur der Hochschule eingebunden werden kann. Beispiele für zentrale Weiterbildungsinfrastruktur an Universitäten sind die Lernplattform C3LLO im „C3L Center für lebenslanges Lernen“ der Universität Oldenburg oder das Zentrum für berufsbegleitende universitäre Weiterbildung der "School of Advanced Professional Studies" (SAPS) der Universität Ulm. Zugleich wurden besonders in den Projekten des Bund-Länder-Wettbewerbs *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen* viele Forschungs- und Entwicklungsfragen im Kontext der Digitalisierung von Hochschulbildung bearbeitet, die zeigen, dass sich die hochschulische Weiterbildung geradezu als Pilot-Anwendungsfeld für digitales Lehren und Lernen entwickelt (siehe die genannten Beispiele). Der Wissenschaftsrat behält sich vor, die Perspektiven der Digitalisierung an den Hochschulen zu einem späteren Zeitpunkt eingehender zu behandeln.

senschaftsrates insgesamt noch zu gering ausgeprägt und muss an staatlichen wie privaten Hochschulen ausgebaut werden. |¹⁵¹ Gleichwohl sollten digitale Fernstudienangebote auch Präsenzphasen einbinden, um ausreichend persönlichen Kontakt zu Lehrenden und Kommilitonen zu gewährleisten.

_ Im Bereich der Weiterbildung sollten **neben Studiengängen weitere Formate geschaffen bzw. ausgeweitet werden, die den Bedürfnissen der Zielgruppe entsprechen**. An vielen Hochschulen werden Weiterbildungsangebote ohne Hochschulabschluss wie Zertifikatskurse oder Kontaktstudien bereits mit großer Nachfrage erfolgreich durchgeführt. Werden wissenschaftliche Zertifikatskurse im Sinne eines ersten Schrittes der hochschulischen Weiterbildung wahrgenommen, wird damit die Eingangsschwelle für ein Hochschulstudium gesenkt. **Der Wissenschaftsrat empfiehlt, zum Abschluss der Kurse hochschulische Prüfungen vorzusehen und bei bestandener Prüfung ECTS-Punkte zu vergeben**. Hierfür sollten mittelfristig je nach Umfang der Angebote vergleichbare Standards eingeführt werden (vgl. Abschnitt C.II.2). |¹⁵²

_ Der Wissenschaftsrat empfiehlt, die Modularisierung des Studiums stärker für die Weiterbildung zu nutzen und Möglichkeiten auszuweiten, einen Teil des Studiums durch das Sammeln von Modulen aus dem jeweiligen Studiengang zusammenzustellen. Es können auch einzelne Module aus grundständigen Studiengängen für Weiterbildung genutzt werden, um so die Interaktion von berufserfahrenen Studierenden mit denjenigen im grundständigen Studium zu fördern und positive Rückflüsse in die Lehre zu erhalten. Voraussetzungen für die Anrechnung auf einen Studiengang sind, dass die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang erfüllt sind, dass die Module zum Curriculum des Studiengangs gehören, mit einer Prüfung bestanden werden und somit folgerichtig dafür ECTS-Punkte vergeben werden. Diese ECTS-Punkte können in einem bestimmten Umfang und Zeitrahmen auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn damit der Profilrichtung des betref-

|¹⁵¹ Einer Studie des „Hochschulforums Digitalisierung“ zufolge ist das Engagement bei der Entwicklung digitaler Lehrangebote an staatlichen und privaten Hochschulen in Deutschland ähnlich gering ausgeprägt. Schmid, U.; Thom, S.: Ein Leben lang digital lernen. Neue Weiterbildungsmodelle aus Hochschulen. Qualitative Studie der Themengruppe Neue Geschäftsmodelle, Technologien & Lebenslanges Lernen im Hochschulforum Digitalisierung, Arbeitspapier Nr. 20/2016.

|¹⁵² Die deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudien hat hierzu detaillierte Vorschläge erarbeitet. Sie empfiehlt u. a. ein curricular festgelegtes, modularisiertes Programm mit einer Modulgröße von mindestens fünf Leistungspunkten und einem Gesamtumfang von 12 bis 60 Leistungspunkten für ein Zertifikatsstudium. Vgl. Hörr, B.; Jütte, W. (Hrsg): Weiterbildung an Hochschulen. Der Beitrag der DGWF zur Förderung wissenschaftlicher Weiterbildung, Bielefeld 2017, S. 259.

fenden Studiengangs Rechnung getragen wird. |¹⁵³ Ein solches Angebot muss mit einer systematischen fachlichen und organisatorischen Beratung einhergehen. Die Kumulation von Modulen als Teilleistung von Studiengängen könnte in geeigneten Fällen auf andere Weiterbildungsformate wie wissenschaftliche Zertifikatskurse, Seminare oder Aufstiegsfortbildungen ausgedehnt werden, wenn diese mit einer hochschulischen Prüfung abschließen und ECTS-Punkte vergeben werden. Für alle Kumulationsmodelle ist ein verpflichtender Mindestanteil des Studiums bzw. der erworbenen ECTS-Punkte in dem Studiengang erforderlich, für den der Hochschulabschluss vergeben wird.

– Zur besseren Information und Transparenz über die Vielfalt der Bildungsangebote, ihrer Voraussetzungen und Möglichkeiten hat der Wissenschaftsrat 2014 den Aufbau eines umfassenden **Online-Informationsportals „Bildungsnavigator“ empfohlen, gemeinsam getragen von Bund und Ländern, der Bundesagentur für Arbeit und der Hochschulrektorenkonferenz.** Diese Empfehlung wird hier noch einmal bekräftigt und auf die Weiterbildung ausgeweitet. |¹⁵⁴ Bestehende Weiterbildungsportale zum Beispiel auf Länderebene könnten mit dieser übergeordneten Struktur verknüpft oder in diese integriert werden. Ziel des Portals ist ein Informations- sowie Selbsttestangebot, das konsequent von der individuellen Situation der Interessenten ausgeht und alle Bildungssektoren berücksichtigt. Für den Bereich der hochschulischen Weiterbildung wäre dieses Angebot besonders wertvoll, da es sich hier um eine Zielgruppe handelt, die über unterschiedliche Bildungsvoraussetzungen verfügt und einen hohen Informationsbedarf hat. Zugleich finden sich in der hochschulischen Weiterbildung besonders vielfältige Studienformate und Abschlussarten, die den Überblick erschweren. Zur besseren Transparenz der verschiedenen hochschulischen Weiterbildungsformate sollten daher alle Formate (z. B. berufsbegleitend, weiterbildend, Zertifikatskurse, Kontaktstudium) im „Bildungsnavigator“ aufgeführt werden und gegebenenfalls Möglichkeiten der modularen Zusammenstellung von Studiengängen erläutert werden.

|¹⁵³ Ein solches „Modulstudium“ (vgl. Übersicht 1 in B.I) als Baukastensystem hat der Wissenschaftsrat bereits im Jahr 2014 in der ersten Teilempfehlung zur Qualifizierung von Fachkräften empfohlen. Dort hat er zugleich angemahnt, „dass die Möglichkeit eines Studiums im ‚Baukastensystem‘ nicht zu einer curricularen Beliebigkeit und einer übermäßigen Kleinteiligkeit führen darf, und stellt fest, dass besondere Herausforderungen für die Qualitätssicherung bestehen.“ Vgl.: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung – Erster Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 3818-14), Darmstadt April 2014, S. 87 f.

|¹⁵⁴ Ebd., S. 84.

- _ Der Bildungsnavigator könnte außerdem die **systematische Vernetzung der beratend tätigen Personen in den verschiedenen Einrichtungen** (z. B. auch in Arbeitsagenturen) unterstützen, in denen oft nicht der gleiche Wissensstand über die verschiedenen Möglichkeiten der Finanzierung, Anrechnung, Studieninhalte und -organisation der hochschulischen Weiterbildung vorhanden ist.

Verfahren der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vereinfachen und vereinheitlichen.

- _ An den Hochschulen sollten **Verfahren für die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen vereinfacht und vereinheitlicht werden**. Anrechnungsmöglichkeiten werden den vielfältigen Kompetenzprofilen gerecht und motivieren zur Aufnahme eines Weiterbildungsstudiums. Der Wissenschaftsrat bekräftigt seine Empfehlung, mit geeigneten Anrechnungsmodellen die Übergänge speziell für beruflich Qualifizierte in ein Hochschulstudium zu erleichtern. |¹⁵⁵
- _ Die Anrechnungsmöglichkeiten sollten grundsätzlich hochschulischen Qualitätsstandards genügen. Die **Anrechnung darf weder die wissenschaftliche Qualität gefährden noch die Chance zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in der hochschulischen Aus- und Weiterbildung schmälern**. Der Wissenschaftsrat hat bereits in der Vergangenheit davor gewarnt, Anrechnungsmöglichkeiten missbräuchlich für Studienmodelle zu nutzen, die auf diese Weise systematisch die an der Hochschule zu erbringenden Leistungen reduzieren bzw. größere Teile des Studiums an nicht-hochschulische Bildungsanbieter auslagern. |¹⁵⁶

|¹⁵⁵ Die Hochschulen sollten dazu systematisch möglichst pauschale Anrechnungsverfahren entwickeln, ggf. gemeinsam mit den Fachgesellschaften und in Zusammenarbeit mit Partnern aus der beruflichen Bildung. Vgl.: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung - Erster Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 3818-14), Darmstadt April 2014, S. 67. Ferner sollten die Anrechnungsmodalitäten nach außen hinreichend transparent gemacht werden. Hierfür gibt es beispielsweise in Baden-Württemberg eine „Anrechnungsdatenbank“, in der Entscheidungen der Hochschulen über die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen auf ein Studium erfasst werden.

|¹⁵⁶ Vgl. Wissenschaftsrat, Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle, Köln 2017, S. 65 f.

Zentrale Organisationsstrukturen für die Weiterbildung an Hochschulen aufbauen bzw. stärken.

- _ Für die Organisation der Weiterbildung sind grundsätzlich – je nach Hochschulprofil, -typ oder -größe – sowohl zentrale als auch dezentrale Strukturen denkbar. Übergeordnete Weiterbildungszentren bieten eine besondere Chance, die hochschulische Weiterbildung stärker zu professionalisieren. **Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Hochschulen eine zentrale Organisationsstruktur, die zahlreiche Vorteile hat.** Dazu zählen:
 - _ Bündelung von Expertise, Nutzung gewonnener Erfahrungen, Standardbildung, Kompetenztransfer;
 - _ Koordination arbeitsteiliger Entwicklungsprozesse (Fachwissenschaft, Didaktik, Praxispartner, Hochschulleitung), effiziente Kommunikation und Abstimmung;
 - _ Serviceleistungen für Studierende aus einer Hand (z. B. Beratung zu Finanzierungsoptionen und zu Anrechnungsmöglichkeiten außerhochschulisch erworbener Kompetenzen);
 - _ Professionelle Organisation von Bedarfsanalysen, der didaktischen und digitalen Aufbereitung von Lehrmaterialien, eigener Datenerhebungen und Begleitforschung;
 - _ Erhöhte Sichtbarkeit der Weiterbildung innerhalb der Hochschule, Aufwertung von Lehre und Engagement in der Weiterbildung;
 - _ Differenzierte und initiative Zielgruppenansprache sowie professionelle Vermarktung der Weiterbildungsangebote nach außen (für Studieninteressierte, Studierende und mögliche externe Partner wie Unternehmen oder gemeinnützige Einrichtungen);
 - _ Anerkennung von Weiterbildung als Kernaufgabe der Hochschule in Verantwortung der Hochschulleitung.
- _ **Der Wissenschaftsrat empfiehlt eine systematische Kooperation der Weiterbildungszentren mit den Studien- oder Karriereberatungsstellen sowie mit den Anbietern didaktischer Qualifizierungsangebote der Hochschule.** Die Zentren sollten für alle Hochschulangehörigen als Anlaufstelle für alle Weiterbildungsbelange fungieren.
- _ **Eine systematische Verzahnung der Weiterbildungszentren mit den Fachwissenschaften in Fakultäten oder Fachbereichen ist wichtig,** um den fachlichen Bedarf zu analysieren und fachgerechte Angebote und Methoden zu entwickeln bzw. gemeinsam neue Studienangebote zu konzipieren. Die jewei-

ligen Verantwortlichkeiten für die verschiedenen Aufgaben sollten dabei von Beginn an geklärt werden.

- _ In einigen Fällen kann auch **ein gemeinsames Weiterbildungszentrum oder ein Weiterbildungsverbund mehrerer Hochschulen an einem Standort oder in einer Region** vorteilhaft sein. Hierfür gibt es bereits erfolgreiche Vorbilder, die bspw. auch die unterschiedlichen Profile verschiedener Hochschultypen für ihre Angebotsbreite und die systematische Vernetzung mit Praxispartnern nutzen. |¹⁵⁷

Weiterbildungsangebote systematisch in die hochschulische Qualitätssicherung einbeziehen.

- _ **Der Wissenschaftsrat betrachtet hochschulische Weiterbildung als Teil der Lehre. Weiterbildungsangebote sollten daher unter Berücksichtigung ihres besonderen Anforderungsprofils in die bestehenden Qualitätsentwicklungs- und -sicherungssysteme für die Lehre eingebunden sein.** |¹⁵⁸ Findet die Lehre in der Weiterbildung in einer ausgegründeten Einrichtung der Hochschule statt, sollten die Qualitätsanforderungen denen der Hochschule entsprechen.
- _ Eine besondere Herausforderung bildet nach Ansicht des Wissenschaftsrates die **Qualitätssicherung der Weiterbildungsangebote, die nicht das Format von Studiengängen haben.** Sie bilden derzeit den Großteil der Angebote, doch gibt es für diese Formate bislang keine Qualitätsstandards, an denen Teilnehmende und Arbeitgeber erkennen könnten, ob die Ansprüche erfüllt werden und die geforderten Gebühren/Entgelte gerechtfertigt sind. Nur bei Modulen, die für ein Studium angerechnet werden, greifen die üblichen Standards bezüglich Methoden, Inhalten und Qualifikation des Lehrpersonals sowie die Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen. Wenn eine Systemak-

|¹⁵⁷ Ein solcher Verbund ist beispielsweise das Projekt „WM³ Weiterbildung Mittelhessen“ der Universität Gießen, der Phillips-Universität-Marburg und der Technischen Hochschule Mittelhessen. Unternehmen sind auch eingebunden und finanzieren zum Teil die Strukturen mit. Hier konnte auf schon bestehende Verbundstrukturen aufgebaut werden. Bereits existierende gemeinsame Strukturen oder Kooperationen der Hochschulen erleichtern den Aufbau von gemeinsamen Weiterbildungszentren erheblich, andernfalls kann der Neuaufbau mit großem Aufwand verbunden sein, so dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis jeweils abzuwägen ist. In anderen Ländern gibt es ebenfalls Weiterbildungsverbünde, die gleichfalls als Beispiele für die unterschiedliche Eignung je nach Region, Hochschulen und Ziel- oder Berufsgruppen dienen können. In Baden-Württemberg wurde etwa ein „Kompetenzzentrum Weiterbildung Baden-Württemberg (KWBW)“ für Allgemeinmediziner im ländlichen Raum eingerichtet.

|¹⁵⁸ Der Akkreditierungsrat hat im Jahr 2010 in seiner Handreichung „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ besondere Anforderungen u. a. an weiterbildende Studiengänge beschrieben, die von den Agenturen systematisch beachtet werden sollten. Akkreditierungsrat: Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010 (Drs. AR 95/2010).

kreditierung einer Hochschule durchgeführt wird, sollten **auch Weiterbildungsangebote ohne Hochschulabschluss in die Prüfung einbezogen werden**. Unabhängig davon könnte die Transparenz und die Qualität der Angebote deutlich erhöht werden, wenn sie **nach anerkannten Kriterien** bspw. durch das übergeordnete Weiterbildungszentrum oder durch eine unabhängige Organisation **zertifiziert würden**.

- _ Unabhängig von der Durchführungs- und Organisationsform hochschulischer Weiterbildung **sollte in allen weiterbildenden Studienformaten mit ECTS-Punkten der Mindestanteil an professoraler Lehre dem des Hochschultyps entsprechen**. Der Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Praxis kann ergänzend sinnvoll sein, gleichwohl ist gerade **in den berufsnahen Studienformaten eine ausreichende wissenschaftliche Vertiefung notwendig**, die nur durch einen entsprechend qualifizierten Lehrkörper gewährleistet werden kann.

II.3 Kooperationen mit Unternehmen und Einrichtungen

Kooperationsstrukturen für Weiterbildungsangebote aufbauen.

- _ Der Wissenschaftsrat sieht im Bereich der hochschulischen Weiterbildung eine besondere Chance für Kooperationsstrukturen, bei denen verschiedene **Hochschulen, Einrichtungen und Unternehmen oder Verbände gemeinsam Verantwortung für die Gestaltung von Weiterbildungsangeboten übernehmen**. |¹⁵⁹ Er bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Empfehlung zum Aufbau insbesondere auch regionaler und themenbezogener Kooperationsplattformen für eine bedarfsgerechte Fachkräftequalifizierung. |¹⁶⁰ Diese Plattformen eignen sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich der Weiterbildung und zur Förderung lebenslangen Lernens.
- _ **Kooperationsverbände bieten sich insbesondere für Regionen mit vorwiegend kleinen und mittelständischen Unternehmen an**, welche die Weiterbildungsbedarfe ihrer Beschäftigten alleine häufig nicht systematisch befriedigen können. Die Unternehmen und Einrichtungen können von den Serviceangeboten der Hochschulen und von dem differenzierten Angebot durch die unterschiedlichen eingebundenen Hochschultypen und -profile profitieren. Die Hochschulen erlangen Vorteile durch diese Kontakte in die Praxis, sowohl

|¹⁵⁹ Die Investitionsbereitschaft der Unternehmen ist sehr stark regional geprägt, was einen weiteren Grund zur Bildung von regional angelegten Verbänden darstellt. Vgl. Stifterverband für die deutsche Wissenschaft; Institut der deutschen Wirtschaft Köln: Bildungsinvestitionen der Wirtschaft 2015.

|¹⁶⁰ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung – Erster Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 38 18-14), Darmstadt April 2014.

bei der Definition neuer Forschungsthemen als auch für die Entwicklung aktueller und relevanter Weiterbildungsangebote sowie durch eine mögliche Mitfinanzierung der Angebote durch die Unternehmen. Außerdem werden durch diese Verbände oft auch Kooperationen von Hochschulen untereinander befördert.

- _ Auch außerhalb regionaler Kooperationen **sollten die Hochschulen ihr Angebot und ihre Kompetenz im Bereich der Weiterbildung für Unternehmen und Einrichtungen sichtbarer machen**, um die Anbahnung von Kooperationen zu erleichtern. Dazu zählen klare Ansprechpartner und zugänglich aufbereitete Informationen zu den Möglichkeiten und Bedingungen, unter denen externe Partner mit der Hochschule im Bereich der Weiterbildung kooperieren können. **Übergeordnete Weiterbildungszentren sind dafür besonders vorteilhaft**, denn sie können professionelle und transparente Informations- und Kommunikationsstrukturen für externe Partner und Interessierte entwickeln und betreiben (vgl. Abschnitt C.II.2).
- _ Kooperationen von Hochschulen mit nicht-hochschulischen Anbietern zur Durchführung weiterbildender Studienangebote können zwar fach- und ortsabhängig das Weiterbildungsangebot ergänzen, sie entbinden die staatlichen Hochschulen jedoch nicht von der Aufgabe, **hochschuleigene Angebote für zentrale Bildungsbedarfe zu entwickeln und durchzuführen**.

C.III ENTWICKLUNG STRATEGISCHER ANSÄTZE UND ANREIZE FÜR DEN AUSBAU HOCHSCHULISCHER WEITERBILDUNG

III.1 Strategische Anreize – Aufgaben der Politik

Öffentliche Förderung hochschulischer Weiterbildung.

- _ Die bisherigen Förderprogramme haben nach Auffassung des Wissenschaftsrates wirkungsvolle Anreize gesetzt, die auch nach dem Auslaufen der Projektförderung erhalten werden sollten. **Die Länder sollten gezielte Fördermaßnahmen entwickeln, mit denen der Ausbau von Weiterbildungsangeboten in Bereichen unterstützt wird, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht** und in denen Fachkräfte fehlen. Dies betrifft etwa den Bereich der Pflege sowie die Lehrerbildung.
- _ Die bisherige Programmförderung hat Expertise hervorgebracht, die durch systematischen Austausch weiteres Potential entfalten könnte. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, **bestehende Vernetzungsstrukturen zu nutzen und**

weitere Akteure wie die Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudien einzubinden. |¹⁶¹ Neben dem Austausch über Erfahrungen und Erfolge können solche Netzwerke wertvolle Beratung für andere Hochschulen leisten, beispielsweise über mögliche Kooperationsmodelle mit Unternehmen und Einrichtungen oder Finanzierungs- und Organisationsformen an den Hochschulen.

Regionale Kooperationen in der hochschulischen Weiterbildung fördern.

- _ Der Wissenschaftsrat ruft die Länder zudem auf, **regionale Kooperationsplattformen (vgl. Abschnitt C.II.3) und Verbundprojekte** für (hochschulische) Weiterbildung **finanziell zu unterstützen**. Gemeinsame Fördermaßnahmen mit anderen Ressorts (Schule, Arbeit, Gesundheit, Wirtschaft) können je nach Schwerpunkt und Standort dafür sinnvoll sein. Unter den verschiedenen Bildungsträgern, Unternehmen und Einrichtungen kann so außerdem für eine stärkere Beteiligung an Kooperationsprojekten geworben werden.

Hochschulisches Engagement und Profilbildung in der Weiterbildung stärken.

- _ Die Länder sollten das **Engagement der Hochschulen im Bereich des lebenslangen Lernens im Rahmen der Hochschulverträge berücksichtigen oder durch Zielvereinbarungen unterstützen**. |¹⁶² Dazu kann auch standortbezogen die Entwicklung eines besonderen Hochschulprofils oder Schwerpunktes in der Weiterbildung zählen.
- _ Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Ländern, neben Fördermaßnahmen für die Entwicklung neuer Angebote den Hochschulen auch ausreichend **Spielräume und Ressourcen für ihre Strategiebildung und deren Umsetzung zu gewähren**.

|¹⁶¹ Aus dem Bund-Länder-Wettbewerb *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen* sind bereits übergeordnete Netzwerke entstanden, u. a. das „Netzwerk Offene Hochschulen“ als Bottom-Up-Initiative der beteiligten und besonders weiterbildungsaktiven Hochschulen (<https://www.netzwerk-offene-hochschulen.de/>). Unabhängig davon hat das BMBF innovationsunterstützende Maßnahmen zum OH-Wettbewerb (*Innovum OH*) ins Leben gerufen. Ziel dieser Initiative ist es, „die Ergebnisse des Wettbewerbs, insbesondere erfolgreich entwickelte Angebote, Prozesse und Strukturen, bundesweit zu vermitteln und somit in die Fläche zu überführen.“ (<https://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de/innovum-oh>)

|¹⁶² Eine systematische Analyse der Zielvereinbarungen für den Bereich der Weiterbildung in den einzelnen Ländern findet sich in: Banscherus, U.: *Lebenslanges Lernen an den Hochschulen in Deutschland. Eine Analyse der Auswirkungen der internationalen Reformdiskussion auf die Durchlässigkeit des Bildungswesens*, Dissertation, Berlin 2016.

(<https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/18411/banscherus.pdf?sequence=1&isAllowed=y>)

- _ Hochschulische Weiterbildungsangebote sollten nicht auf den Bereich des Masterstudiums beschränkt werden. Der Wissenschaftsrat empfiehlt denjenigen Ländern, die es bisher noch nicht rechtlich zulassen, mit Blick auf die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Akademisierung von Berufen **zu prüfen, ob formal weiterbildende Bachelorstudiengänge in ihren Landeshochschulgesetzen rechtlich ermöglicht werden können**. Da in einigen Ländern diese Möglichkeit bereits besteht, könnte dazu auch eine übergreifende Verständigung in der Kultusministerkonferenz im Abgleich zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben sinnvoll sein.

III.2 Strategische Anreize – Aufgaben der Hochschulen

Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Hochschulen, Weiterbildung als eine ihrer Kernaufgaben stärker strategisch zu entwickeln.

Weiterbildung in die Entwicklungsplanung der Hochschulen strategisch einbinden.

- _ **Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Hochschulen, eine auf ihr Profil abgestimmte sorgfältige strategische Gesamtbetrachtung ihres weiterbildenden und grundständigen bzw. konsekutiven Studienangebotes vorzunehmen**. Dazu sollten sie ihren Bestand an verschiedenen Studienangeboten und -formaten einer **Bedarfs- und Marktanalyse** unterziehen, in die auch der regionale Standort und andere Anbieter einbezogen werden.
- _ Für viele Hochschulen bietet sich der Bereich der **Weiterbildung als hervorgehobenes attraktives Profilvermerkmal** an. Forschungsstarke Fachhochschulen sowie die Universitäten können außerdem den Bereich der Weiterbildung mit den vertieften Praxisbezügen und engen Kontakten in die Wirtschaft gezielt **zum Forschungstransfer nutzen**.
- _ Insbesondere **für neu akademisierte Fächer** (etwa im Bereich der Gesundheitsfachberufe) besteht ein hoher Bedarf an berufsbegleitenden Studienangeboten für die berufstätige Zielgruppe, die ihre berufliche Qualifikation dem aktuellen Bedarf anpassen möchte. Die Hochschulen sollten dem Rechnung tragen durch ein deutlich **höheres Angebot an berufsbegleitenden Studiengängen in diesen Fächern**.
- _ Der Ausbau des hochschulischen Weiterbildungsangebotes bedeutet nicht zwangsläufig einen Ausbau an Studienkapazitäten insgesamt. Vielmehr sollte ein **Teil der vorhandenen Präsenzstudiengänge auch in zeitlich und örtlich flexiblen Formaten studierbar sein**.
- _ Für eine differenzierte Entwicklungsplanung werden mehr Daten zu den verschiedenen Varianten hochschulischer Weiterbildung bzw. als solche genutzten Studienangebote und ihren Nutzergruppen benötigt, um aussagekräftige

Markt- und Bedarfsanalysen durchführen zu können. Die Hochschulforschung sollte die Datenerhebungen zu berufsbegleitenden und weiterbildenden Studienangeboten in regelmäßigen Abständen aktualisieren und die Hochschulbildung selbst stärker als Bestandteil lebenslangen Lernens in ihren Erhebungen konzipieren. **Die Hochschulen sind aufgefordert, solche Datenerhebungen zu unterstützen.**

Neujustierung des Verhältnisses von konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen.

- _ **Der Ausbau weiterbildender Masterstudiengänge ist grundsätzlich für Universitäten und Fachhochschulen sinnvoll**, um insbesondere für die Zielgruppe der studien- und berufserfahrenen Personen in unterschiedlichen Branchen und Berufen attraktive Wege zur Weiterqualifizierung zu bieten. Wenn beide Hochschultypen ihr Angebot an weiterbildenden und berufsbegleitenden Studienangeboten ausbauen, kann das gesamte Fächerspektrum am besten abgedeckt werden.
- _ Im Sinne des lebenslangen Lernens sollten die Hochschulen bei der Planung neuer Masterprogramme **stets prüfen, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handeln sollte und ob er auch berufsbegleitend angeboten werden kann**. Bei der Entscheidung sollten sie die Bedarfs- und Nachfragesituation zugrunde legen.
- _ Wenn es den Bedarf für einen formal weiterbildenden Studiengang gibt, bei dem die Berufserfahrung auch inhaltlich in das Curriculum integriert wird, sollten die Hochschulen **nicht** aufgrund rechtlicher oder finanzieller Hürden **auf berufsbegleitende grundständige oder konsekutive Studiengänge ausweichen müssen**.

Weiterbildungsangebote und berufsbegleitende Formate im Bachelorstudium ausbauen.

- _ Für die Zielgruppe beruflich qualifizierter Erwerbstätiger sind neben formal weiterbildenden Bachelorstudiengängen auch berufsbegleitende Bachelorstudiengänge ein wichtiges Bildungsangebot. **Der Wissenschaftsrat empfiehlt, berufsbegleitende Studienformate im Bachelorstudium deutlich auszubauen.**
- _ Weiterbildende Bachelorstudiengänge, die bereits in manchen Ländern ermöglicht werden, könnten berufsbegleitend oder in Präsenzform durchgeführt werden. Wo sie angeboten werden, sollten sie inhaltlich und didaktisch an einschlägige Berufserfahrungen anknüpfen und ebenso wie weiterbildende Masterstudiengänge die **Mehrfachanschlussfähigkeit von Hochschulabschlüssen gewährleisten**. Auch weiterbildende Bachelor müssen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellen. Sie eignen sich als Qualifikati-

onsweg insbesondere für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in einem fachlich affinen Bereich eine akademische Weiterbildung anstreben, die unmittelbar an die in der Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen anschließt. |¹⁶³

Hochschulisches Personal durch Anerkennung und Anreize zum Engagement in der Weiterbildung motivieren.

- _ Der Wissenschaftsrat empfiehlt, die **Weiterbildung im Anerkennungssystem der Hochschulen stärker als bisher als Leistung in der Lehre zu würdigen und zu fördern**, auch wenn sie nicht zur Aufgabe aller Lehrenden werden muss. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden sich vor allem dann mehr in der Weiterbildung engagieren, wenn sie für Anbahnung und Entwicklung sowie für zusätzliche Lehraufgaben entsprechend honoriert oder von anderen Aufgaben entlastet werden. Hilfreich sind dafür außerdem eine professionelle Unterstützung und Serviceleistungen für Lehrende und Studierende im Bereich der Weiterbildung.
- _ Die Erfahrungen zeigen, dass das **Engagement in der Weiterbildung positive Rückwirkungen auf die grundständige Lehre hat**. So können beispielsweise aktuelle Kenntnisse aus der beruflichen Praxis und Erfahrungen mit neuen Lehrmethoden gewonnen werden. Ortsunabhängige Studienangebote und Lernmaterialien erfordern zwar zunächst großen Entwicklungsaufwand, der arbeitsteilig unter anderem mit Expertinnen und Experten aus den Fachwissenschaften, der Mediengestaltung und Didaktik zu leisten ist. Diese Investition kann jedoch zu einer deutlichen Qualitätssteigerung führen und in die grundständige Lehre ausstrahlen.
- _ Die heterogene Zusammensetzung der Studierenden und insbesondere ihre Praxiserfahrungen führen zu **besonderen didaktischen Anforderungen an viele Weiterbildungsangebote, denen stärker Rechnung getragen werden muss**. Dafür sollte ein entsprechendes **Fortbildungsangebot für die Lehrenden** verfügbar sein sowie Möglichkeiten zum systematischen Austausch mit

|¹⁶³ Dies könnte beispielsweise für kaufmännische Ausbildungen mit Anschluss eines betriebswirtschaftlichen Bachelor gelten, für fachschulisch ausgebildete Pflegekräfte, die sich mit einem gesundheits- oder pflegewissenschaftlichen Studiengang weiterbilden, oder für technische Berufsausbildungen wie der Mechatronik mit Anschluss eines Weiterbildungsstudiums in den Ingenieurwissenschaften. Die in Baden-Württemberg oder im Saarland bereits angebotenen weiterbildenden Bachelorstudiengänge zeigen weitere interessante Optionen. An der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes wird etwa ein weiterbildendes Bachelorstudium für ausgebildete Pilotinnen und Piloten („Aviation Business Piloting and Airline Management“) angeboten.

Kolleginnen und Kollegen über geeignete Lehrmethoden. |¹⁶⁴ **Lehrende sollten grundsätzlich darin geschult werden, mit heterogen zusammengesetzten Gruppen von Studierenden umzugehen**, von denen einige auch in grundständigen Studiengängen keine „Erstausbildung“ nach dem Schulabschluss absolvieren, sondern über fachspezifisches Wissen aus Berufsausbildung und -praxis verfügen. Curricula und Lehrveranstaltungen sollten inhaltlich und didaktisch auch auf diese Zielgruppe reagieren und deren Praxiserfahrung einbinden. Mit weiterbildenden Studienangeboten können hochmotivierte und lebenserfahrene Studierende gewonnen werden. Mit diesen zu arbeiten, kann Lehrende zu vermehrtem Engagement in der Weiterbildung motivieren.

- _ Aus Sicht des Wissenschaftsrates wäre es **langfristig wünschenswert**, auch im Falle einer Gebührenfinanzierung der hochschulischen Weiterbildung **aus den Einnahmen Dauerstellen für administratives und lehrunterstützendes Personal** mit vielen Querschnittsaufgaben zu schaffen und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für Daueraufgaben zu gewähren. Unter diesen Bedingungen können in der Weiterbildung interessante Karrieremöglichkeiten im Hochschul- und Wissenschaftsmanagement (z. B. in den Weiterbildungszentren) entstehen.

Selbstverständnis der Hochschulen als Einrichtungen lebenslangen Lernens stärken.

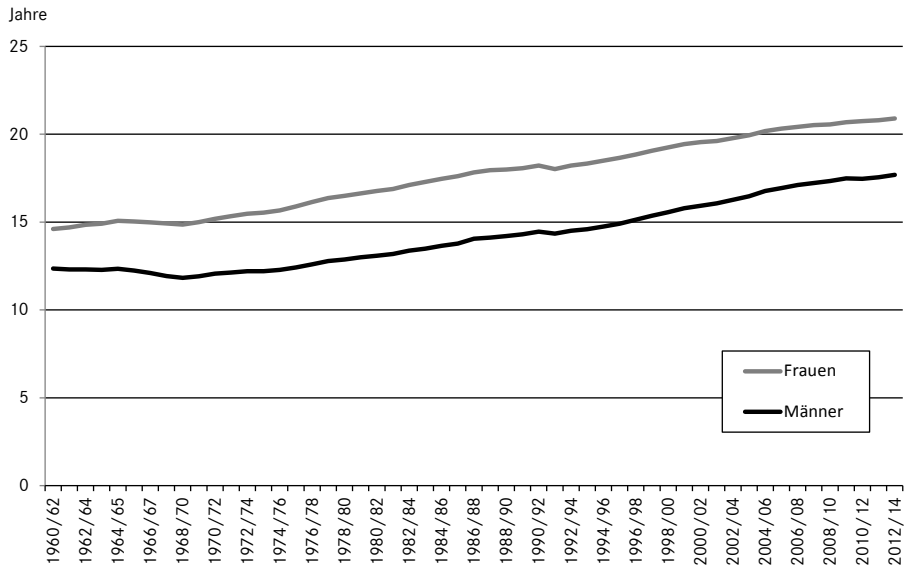
- _ Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Hochschulen, im Zuge des Ausbaus von Weiterbildung ein neues **Selbstverständnis als Einrichtungen lebenslangen Lernens** zu entwickeln. Für die Schaffung attraktiver Weiterbildungsangebote und deren Marketing wird Kreativität, Flexibilität und professionelles Geschick benötigt. Insbesondere Hochschulen mit einem schon bestehenden oder beabsichtigten **Profilschwerpunkt auf Weiterbildung** müssen sich **auf allen Ebenen stärker an den Studierenden bzw. Teilnehmenden orientieren**. Dazu zählen neben Lehre, Struktur und Entwicklung der Studienangebote auch organisatorische Rahmenbedingungen wie funktionale und serviceorientierte Verwaltungsprozesse, gut zugängliche Beratungsangebote mit Sprechzeiten, die auch für Vollzeitberufstätige nutzbar sind, oder ein breites digitales Informationsangebot. **In der Studienberatung sollte auf die Hürden und Möglichkeiten für berufstätige Studierende systematisch eingegangen werden.**

|¹⁶⁴ Der Wissenschaftsrat hat in seinem Positionspapier „Strategien für die Hochschullehre“ die engere Verbindung der didaktischen Qualifizierung an den Hochschulen mit der Lehr-/Lernforschung empfohlen. Vgl. Wissenschaftsrat: Strategien für die Hochschullehre | Positionspapier (Drs. 6190-17), Halle April 2017.

_ Der Wissenschaftsrat ist überzeugt, dass die Unterstützung von Land und Hochschulleitung, eine angemessene Organisation und Ausstattung der Weiterbildung sowie eine außenwirksame Kommunikation der weiterbildenden Studienmöglichkeiten das Selbstverständnis der Hochschulen als Einrichtungen lebenslangen Lernens stärken werden. Mit den hier vorgeschlagenen Maßnahmen will der Wissenschaftsrat den Hochschulen besser ermöglichen, ihr Weiterbildungsangebot ihrem jeweiligen Gesamtprofil entsprechend zu entwickeln und auszubauen. **Er empfiehlt den Hochschulen, ihr Selbstbild als Anbieter für Vollzeitstudierende in der Erstausbildung zu erweitern und sich der Normalität von berufsbegleitendem Studieren sowie Weiterbildung und lebenslangem Lernen stärker zu öffnen.**

Anhang

Abbildung A. 1 Durchschnittliche weitere Lebenserwartung 65-jähriger Frauen und Männer 1961–2014

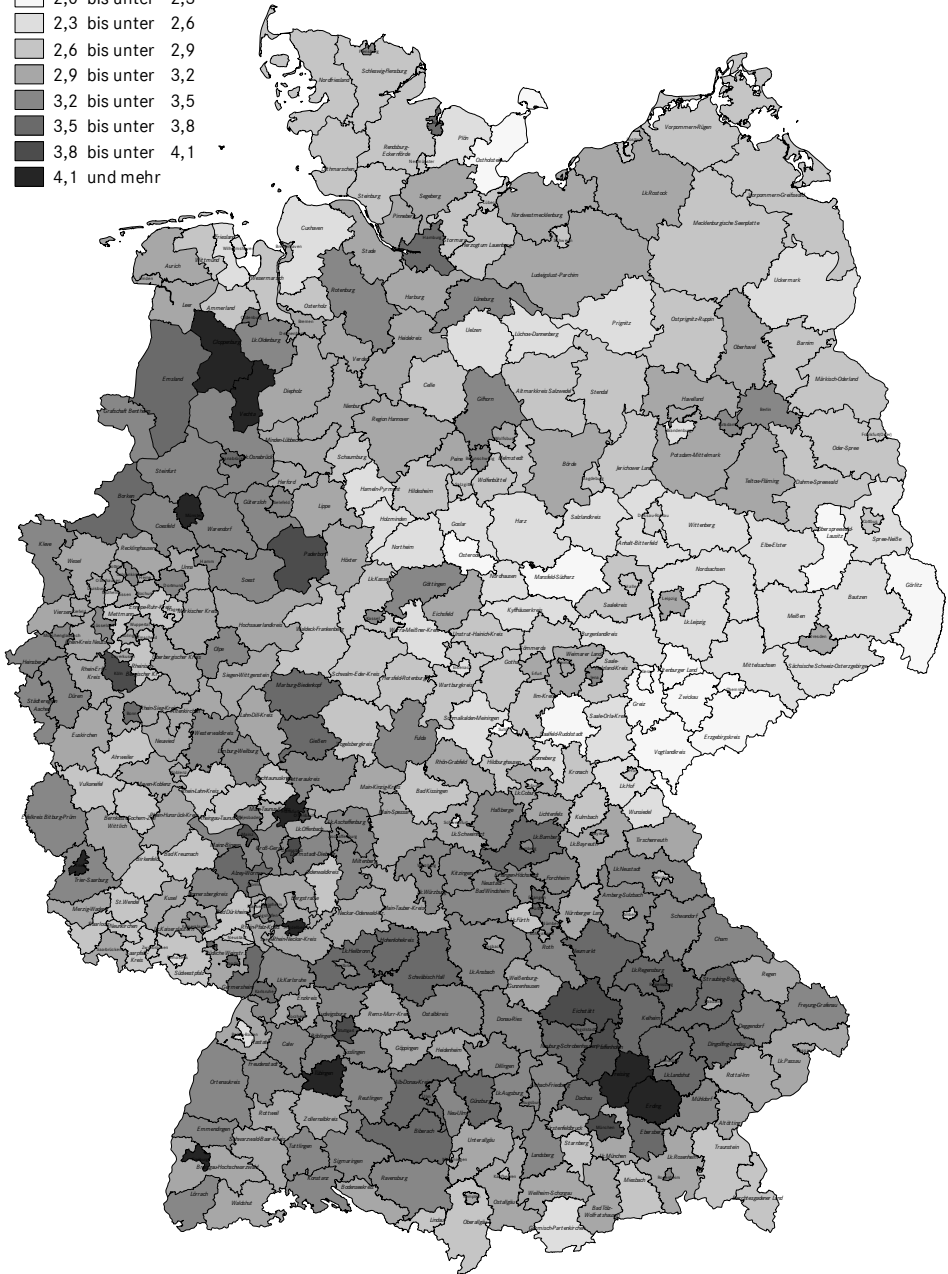
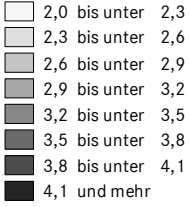


Hinweis: Bis einschließlich 1990/92 früheres Bundesgebiet.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Sterbetafeln.

Abbildung A. 2 Erwerbspersonen je Über-65-Jähriger/Über-65-Jährigem nach Kreisen und kreisfreien Städten 2015

Erwerbspersonen je Über-65-Jährige



Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Regionaldatenbank Deutschland (Kartengrundlage: © Lutum+Tappert).

Abbildung A.3 Anteil der 2015–2035 zu ersetzenden Arbeitskräfte (Erwerbstätige im Alter von 45–65 Jahren im Jahr 2015) an den Erwerbstätigen insgesamt

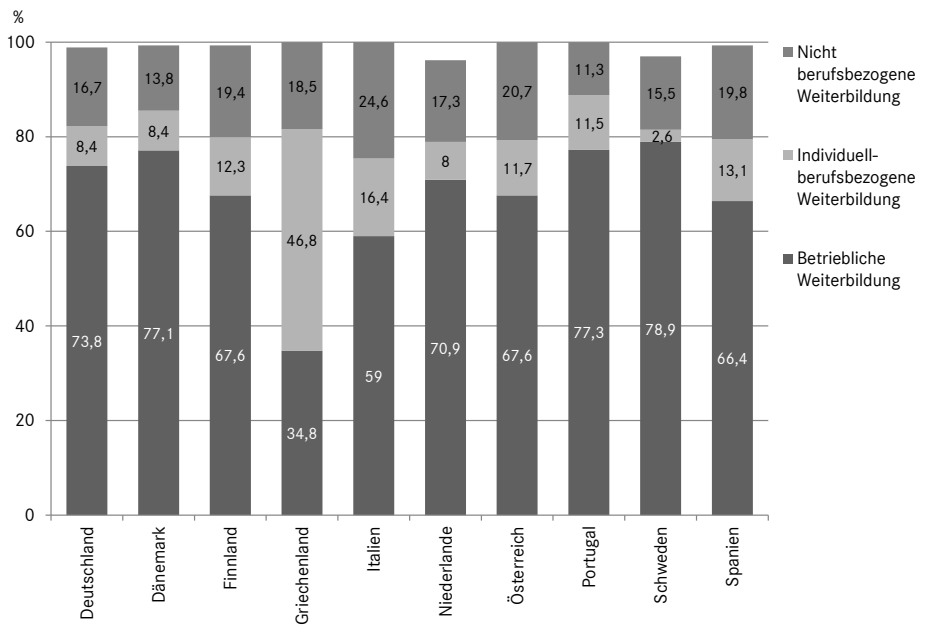


Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Regionaldatenbank Deutschland (Kartengrundlage: © Lutum+Tappert).

Wirtschaftszweig	Erwerbstätige			Bruttowertschöpfung		
	Anzahl (Durchschnitt in Tsd.)	Anteil	Veränderung zu Basisjahr 2005	Mrd. EURO	Anteil	Veränderung zu Basisjahr 2005
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	637	1,5%	-5,77%	17,351	0,6%	7,8%
B Bergbau und Gewinnung von Steinen u. Erden	58	0,1%	-36,96%	4,158	0,2%	2,4%
C Verarbeitendes Gewerbe	7.512	17,4%	4,81%	622,608	22,8%	40,9%
D Energieversorgung	250	0,6%	0,00%	51,009	1,9%	31,3%
E Wasserversorgung, Entsorgung u.ä.	267	0,6%	15,09%	29,684	1,1%	38,3%
F Baugewerbe	2.430	5,6%	4,29%	124,755	4,6%	52,8%
G Handel; Instandhaltung u. Reparatur von Kfz	5.887	13,7%	2,94%	267,260	9,8%	28,6%
H Verkehr und Lagerei	2.132	5,0%	12,86%	120,365	4,4%	39,7%
I Gastgewerbe	1.837	4,3%	21,49%	42,542	1,6%	30,0%
J Information und Kommunikation	1.213	2,8%	-1,86%	131,632	4,8%	65,1%
K Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1.187	2,8%	-5,57%	110,930	4,1%	12,7%
L Grundstücks- und Wohnungswesen	467	1,1%	7,11%	297,278	10,9%	29,4%
M Freiberufl., wiss. u. techn. Dienstleister	2.669	6,2%	25,54%	162,987	6,0%	28,3%
N Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	3.088	7,2%	40,94%	140,271	5,1%	49,9%
O Öffentl. Verwaltung; Verteidigung; Sozialvers.	2.538	5,9%	-8,14%	164,883	6,0%	31,8%
P Erziehung und Unterricht	2.406	5,6%	4,29%	121,945	4,5%	30,9%
Q Gesundheits- und Sozialwesen	5.518	12,8%	41,89%	210,326	7,7%	52,6%
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	669	1,6%	13,97%	38,204	1,4%	33,5%
S Sonstige Dienstleistungen	1.441	3,3%	-2,70%	63,785	2,3%	13,8%
T Häusliche Dienste	851	2,0%	1,79%	7,689	0,3%	20,9%
Insgesamt	43.057	100,0%	10,47%	2.729,662	100,0%	36,1%

Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 18, Reihe 1.4; eigene Weiterberechnung.

Abbildung A.4 Teilnahme an Weiterbildung (bezogen auf die letzten 12 Monate) in ausgewählten EU-15-Staaten 2016 nach Weiterbildungssegmenten (Anteile in %)



Hinweis: Aufgrund unvollständiger Angaben kann die Summe der Weiterbildungssegmente weniger als 100 % ergeben.

Quelle: Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2018; nach Tabelle G1-3A (basierend auf AES/Adult Education Survey).

Tabelle A.3 Weiterbildungsbeteiligung nach höchstem beruflichem Abschluss (Teilnahmequoten in %)

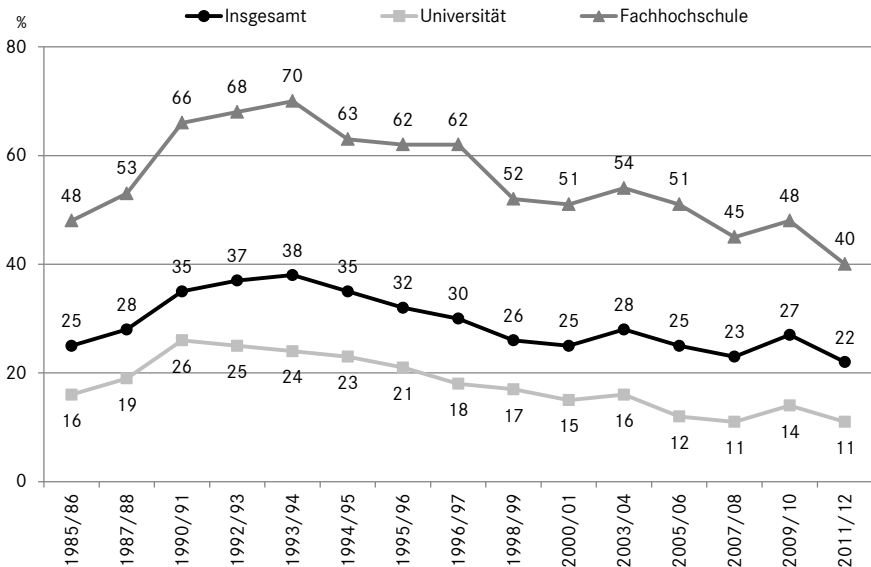
Abschlussart	Weiterbildung insgesamt			Betriebliche Weiterbildung			Individuelle berufsbezogene Weiterbildung			Nicht-berufsbezogene Weiterbildung		
	2012	2014	2016	2012	2014	2016	2012	2014	2016	2012	2014	2016
Kein Berufsabschluss	37%	39%	34%	18%	22%	18%	9%	7%	7%	15%	15%	14%
Lehre/Berufsfachschule	44%	47%	46%	33%	36%	35%	7%	8%	5%	10%	9%	11%
Meister/Fachschule	65%	66%	64%	53%	58%	54%	9%	11%	7%	15%	11%	12%
(Fach-)Hochschule	68%	67%	68%	51%	48%	52%	15%	15%	11%	17%	18%	17%

Basis: Anzahl Weiterbildungsaktivitäten*
 7.099 3.100 7.102 7.099 3.100 7.102 7.099 3.100 7.102 7.099 3.100 7.102

* Kleinere Stichprobe in 2014.

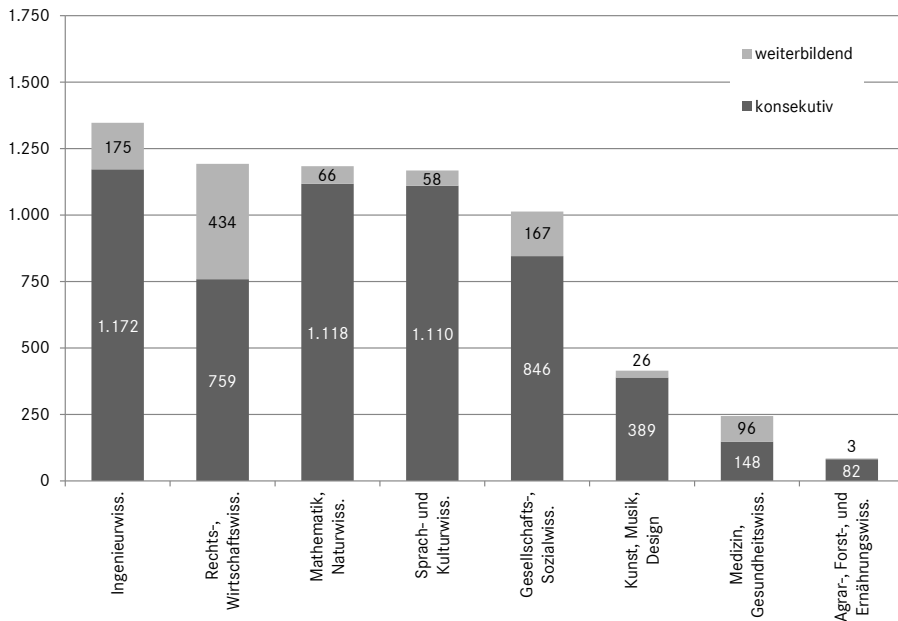
Quelle: Adult Education Survey 2016 Trendbericht; nach Tabelle 9.

Abbildung A.5 Deutsche Studienanfänger/-innen mit Berufsausbildung vor der Studienaufnahme nach Art der Hochschulreife von WS1985/86 bis WS 2011/12



Quelle: Bildung in Deutschland 2014; nach Web-Anhangtabelle F2-18 (basierend auf HIS/DZHW-Studienanfängerbefragungen).

Abbildung A. 6 Angebot an konsekutiven und weiterbildenden Master-Studiengängen nach HRK-Fächergruppen-Systematik zum WS 2018/19



Quelle: HRK-Hochschulkompass; Abfrage vom 26. September 2018.

Erläuterung zu Abbildung A. 6:

In den weiterbildenden Masterstudiengängen sind insbesondere die Wirtschaftswissenschaften und die Ingenieurwissenschaften stark vertreten. Die Häufung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften korreliert mit einer großen Bandbreite von Berufen im Bereich Dienstleistung und Organisation, außerdem zählen dazu die beliebten Studienangebote an Business Schools. Der im Vergleich zu den konsekutiven Masterstudiengängen große Anteil der weiterbildenden Masterstudiengänge im Bereich der Medizin und Gesundheitswissenschaften erklärt sich vermutlich vornehmlich durch das Wachstum der neu akademisierten Berufsfelder insgesamt, von denen die Gesundheitsberufe (z. B. im Bereich Therapie und Pflege) einen großen Teil ausmachen. Allerdings korreliert die Anzahl der Studiengänge nicht immer mit der Anzahl der Studierenden, die etwa im Bereich der Gesundheitswissenschaften weitaus geringere Quoten ergeben würde. Die Daten zur Studienwahl von beruflich Qualifizierten geben ebenfalls Hinweise auf Fächerpräferenzen, hier ist jedoch nicht immer klar zu sagen, ob es sich um ein reguläres oder weiterbildendes Studium handelt. Diese Daten zeigen eine Präferenz für Ingenieurwissenschaften (20 %), Wirtschaftswissenschaften (18 %) sowie Sprach- und Kulturwissenschaften/Sport (19 %). |¹⁶⁵

|¹⁶⁵ Vgl. Kamm, C. et al.: Beruflich Qualifizierte als spezifische Zielgruppe an Hochschulen. Ergebnisse einer HISBUS-Befragung, in: Zielgruppen lebenslangen Lernens an Hochschulen Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen*, Münster 2016, S. 182.

III. SYNOPSE DER LANDESHOCHSCHULGESETZE ZUM THEMA: HOCHSCHULISCHE WEITERBILDUNG

Im Folgenden wurden die für Struktur und Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen einschlägigen oder ggf. vertiefenden Regelungen in den Landeshochschulgesetzen nach relevanten Aspekten zusammengestellt. Da die geschlechtergerechte Formulierung derzeit unterschiedlich gehandhabt wird, finden sich in der Auswertung zur Vereinheitlichung und besseren Lesbarkeit anstelle der Doppelbezeichnung etwaige Personen- und Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form, diese gelten aber jeweils für beide Geschlechter. Der Vollständigkeit und Kontextualisierung halber werden meist ganze Absätze wiedergegeben. Sollte dies aufgrund eines sehr umfangreichen Absatzes nicht möglich sein, wird die ausgelassene Passage durch „[...]“ markiert. Entlang geeigneter Schlüsselbegriffe wurden zur schnelleren Orientierung nachträglich Faltungen gesetzt.

Zur Auswertung mit Stand Mai 2018 wurden die jeweiligen Landeshochschulgesetze sowie ggf. ausgelagerte Regelungen zum Hochschulpersonal (Bayern), zur Hochschulzulassung (Sachsen) bzw. zu Hochschulgebühren bzw. -entgelten hinzugezogen:

Baden-Württemberg	<p>Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018.</p> <p>Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017.</p>
Bayern	<p>Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017.</p> <p>Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016.</p> <p>Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2013.</p>
Berlin	<p>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017.</p>
Brandenburg	<p>Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28. April 2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015.</p>
Bremen	<p>Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 9. Mai 2007, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. August 2017.</p>
Hamburg	<p>Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. April 2017.</p>

Hessen	Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2015, in Kraft zum 1. Januar 2016.
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 25. Januar 2011, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016.
Niedersachsen	Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017.
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulzukunftsgesetz - HZG NRW) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. April 2017.
Rheinland-Pfalz	Hochschulgesetz (HochSchG) vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. März 2017. Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (WWFGebV) vom 27. November 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2016.
Saarland	Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetz Nr. 1905 zur Neuregelung des saarländischen Hochschulrechts vom 30. November 2016. Saarländisches Hochschulgebührengesetz (HSchulGebG) vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016.
Sachsen	Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, zuletzt geändert mit Art. 11 des Gesetzes vom 29. April 2015. Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz vom 7. Juni 1993, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017. Sächsische Hochschulgebührenverordnung (SächsHGebVO) vom 13. Dezember 2004.
Sachsen-Anhalt	Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016.
Schleswig-Holstein	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007 in der Fassung vom 5. Februar 2016. Verwaltungskostengesetz (VwKostG) des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974, zuletzt geändert mit Art. 8 der Verordnung vom 16. März 2015.)
Thüringen	Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018. Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018.

Weiterbildungsangebote

(1) Die Hochschulen sollen wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung in Form von **weiterbildenden Studiengängen und Kontaktstudien** anbieten. Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung erfordert curriculare und didaktische Konzepte, die an die Berufserfahrungen der Teilnehmer anknüpfen. Die DHBW soll zusammen mit den beteiligten Ausbildungsstätten Möglichkeiten einer wissenschaftsbezogenen und zugleich praxisorientierten beruflichen Weiterbildung im dualen System entwickeln.

(2) Ein **weiterbildender Bachelorstudiengang** ist ein grundständiger Studiengang, der 1. sich an Personen richtet, die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung verfügen, 2. an in dieser Berufsausbildung erworbene Kenntnisse und Kompetenzen anknüpft, auf diese aufbaut, sie vertieft und erweitert und 3. sich der Lernsituation dieses Personenkreises, insbesondere durch digitale Angebote, Fernstudienanteile oder Angebote in Randzeiten anpasst.

(3) **Weiterbildende Masterstudiengänge und sonstige weiterbildende Studiengänge**, die mindestens einen Studienabschluss in einem grundständigen Studiengang erfordern, setzen berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus, berücksichtigen diese inhaltlich und knüpfen an sie an; § 29 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 und Satz 5 gilt entsprechend. Als weiterbildende Studiengänge im Sinne des Satzes 1 gelten an Kunsthochschulen auch solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen. Studierende solcher Studiengänge an den Akademien der Bildenden Künste haben das Recht, an sämtlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Der Senat der Kunsthochschule kann Studierende in Studiengängen im Sinne von Satz 2 zu Meisterschülern ernennen.

(4) Die Hochschulen können **außerhochschulische Bildungseinrichtungen** mit der **Durchführung der Lehre im Rahmen weiterbildender Studiengänge** beauftragen. Dabei ist durch einen **Vertrag**, der der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, sicherzustellen, dass 1. die von der außerhochschulischen Bildungseinrichtung verpflichteten Lehrenden mindestens die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 erfüllen, 2. allein der Hochschule die inhaltliche, didaktische, strukturelle, kapazitäre und zeitliche Festlegung des Lehrangebots im Rahmen der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung obliegt und 3. die durch die außerhochschulische Bildungseinrichtung erbrachte Lehre in das Qualitätsmanagement nach § 5 Absatz 1 sowie in die Eigen- und Fremdevaluationen der Hochschule nach § 5 Absatz 2 einbezogen wird.

(5) Das **Kontaktstudium** dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung. Die Hochschulen sollen für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein **Zertifikat** ausstellen. Das Kontaktstudium **kann privatrechtlich** ausgestaltet werden. Die Hochschulen regeln die Ausgestaltung des Kontaktstudiums; im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Kontaktstudiums erfolgt dies durch Satzung. Die Hochschulen können Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von **Kooperationsvereinbarungen auch mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs** durchführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Hochschule die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein **gemeinsames Zertifikat** auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes **Entgelt** zu entrichten. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen gehört **in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals** der Hochschulen. [§ 31 Abs. 1 bis 5]

Regelstudienzeit

(3) [...] Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Hochschulabschluss 1. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre, 2. Bachelor an der DHBW [Anm.: Duale Hochschule Baden-Württemberg] unter Einschluss der Ausbildung in den Ausbildungsstätten in der Regel höchstens drei Jahre, 3. Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden, insbesondere für Studiengänge im Bereich der Kunst und Musik an Kunsthochschulen sowie für Teilzeitstudiengänge nach § 30 Absatz 3. [§ 29 Abs. 3]

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu einem **Masterstudiengang** setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Hochschulen können durch Satzung weitere Voraussetzungen festlegen. § 58 Absatz 8 gilt entsprechend. Die Hochschulen erkennen ausländische Vorbildungen nach Maßgabe des § 35 an.

(2) Zugangsvoraussetzungen für **weiterbildende Masterstudiengänge und sonstige weiterbildende Studiengänge** nach § 31 Absatz 3 sind ein erster Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(3) An **Kontaktstudien** kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Zugangsvoraussetzungen im Einzelnen regeln die Hochschulen; im Fall der **öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung** der Kontaktstudien erfolgt dies durch Satzung. [§ 59 Abs. 1 bis 3]

Lehrtätigkeit und -vergütung

(6) Soweit Hochschullehrer Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen, können diese **auch in Nebentätigkeit** wahrgenommen werden. Die Hochschulen werden ermächtigt, die Höhe der Vergütung für diese Lehrtätigkeiten durch Satzung festzulegen. Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die **Lehrvergütung** darf nur **aus Einnahmen** aus Weiterbildungsangeboten gezahlt werden. [§ 46 Abs. 6]

(5) [...] Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen [Anm.: **Kontaktstudium**] gehört **in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben** des Lehrpersonals der Hochschulen. [§ 31 Abs. 5 Satz 9]

Gebühren und Entgelte

(1) Die Hochschulen erheben für **weiterbildende Masterstudiengänge**, die berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen und deren Inhalte die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen, Gebühren. Dasselbe gilt für Studiengänge im Sinne von § 31 Absatz 3 Satz 2 LHG.

(2) Die Hochschulen erheben für **weiterbildende Bachelorstudiengänge** im Sinne von § 31 Absatz 2 LHG Gebühren. [§ 13 LHG GebG Abs. 1 und 2]

Für **Kontaktstudien** können die Hochschulen privatrechtliche Entgelte oder Gebühren erheben. [§ 14 LHGebG]

Rechtsform/Ausgründungen

(2) Die Hochschulen dürfen im Rahmen der Aufgaben nach § 2 ungeachtet der Rechtsform **privatrechtliche Unternehmen** nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn [...] 9. öffentliche Zwecke des Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen und der **wissenschaftlichen Weiterbildung** dies rechtfertigen; das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung weitere öffentliche Zwecke im Rahmen der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 festlegen, zu deren Erfüllung die Hochschulen Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen können. [§ 13 a Abs. 2 Nr. 9]

2. Bayern

Weiterbildungsangebote

(3) Grundständige Studiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher, künstlerischer oder beruflicher Qualifikationen, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses und **zur beruflichen Weiterbildung postgraduale Studiengänge** angeboten werden.

(4) Studiengänge können als **berufsbegleitende Studiengänge** angeboten werden. Sie sind von der Hochschule so zu gestalten, dass sie neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können. Dies setzt besondere organisatorische Vorkehrungen voraus, insbesondere eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse, sowie Anteile virtueller Lehre.

(5) **Duale Studiengänge** vertiefen die Praxisanteile eines Studiengangs oder integrieren eine berufliche Ausbildung in Form eines Verbundstudiums.

(6) Zum **Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen** können folgende **sonstige Studien** angeboten werden: 1. **Modulstudien**, in denen einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs absolviert werden, 2. **Zusatzstudien**, in denen parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen erworben werden, 3. **spezielle weiterbildende Studien**. [Art. 56 Abs. 3 bis 6]

Regelstudienzeit

(2) [...] Die Regelstudienzeit beträgt bei **postgradualen Studiengängen** 1. mit dem Abschluss Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre, 2. bei sonstigen postgradualen Studiengängen in der Regel höchstens zwei Jahre, 3. bei gesonderten Promotionsstudiengängen in der Regel höchstens bis zu drei Jahre. [...] Die Regelstudienzeit beträgt bei **Modulstudien** in der Regel ein Semester, bei Modulen, die sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen über mehrere Semester erstrecken, entsprechend länger; im Übrigen richtet sie sich nach den Erfordernissen der jeweiligen sonstigen Studien. [Art. 57 Abs. 2 Sätze 2 und 6]

Zugangsvoraussetzungen

(5) [...] **Weiterbildende Masterstudiengänge** setzen zusätzlich [Anm.: zu Hochschulabschluss oder gleichwertigem Abschluss] eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(6) **Sonstige postgraduale Studiengänge** im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und **postgraduale Modulstudien** setzen einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. **Sonstige weiterbildende Studien** stehen neben Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung auch solchen Bewerbern mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen der sonstigen postgradualen Studiengänge und weiterbildenden Studien. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung, in der auch die Erteilung eines **Zertifikats** geregelt und bestimmt werden kann, dass die Berufserfahrung in Ausnahmefällen erst nach Studienbeginn erworben wird. [Art. 43 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6]

Immatrikulation

(2) [...] Die Immatrikulation in **Modulstudien** ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten grundständigen oder postgradualen Studiengangs sind. Für die Teilnahme an **speziellen weiterbildenden Studien** (Art. 56 Abs. 6 Nr. 3) kann von einer Immatrikulation abgesehen werden. [Art. 42 Abs. 2 Sätze 5 und 6]

Anrechenbarkeit

(2) Kompetenzen, die im Rahmen **sonstiger weiterbildender Studien** nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. [Art. 63 Abs. 2]

Lehrtätigkeit und -vergütung

(1) [...] In den Vorschriften nach Satz 1 [Anm.: wiss. und künstler. Personal] ist zu regeln, dass auch folgende Tätigkeiten als **Nebenamt** übertragen werden können: 1. im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des **weiterbildenden Studiums** und in berufsbegleitenden Studiengängen nach Art. 56 Abs. 4 BayHSchG, wenn diese über die dem Beamten obliegende und auch erbrachte Lehrverpflichtung hinausgehen und nicht mit einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung verbunden sind, [...]. Die Höhe der Vergütung für die Nebenämter im Sinn von Satz 3 wird – abweichend von Art. 85 Abs. 2 BayBG – von der Hochschule festgesetzt, im Fall des Satzes 3 Nr. 1 **im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten**, [...]. Der Umfang der Tätigkeiten im Nebenamt nach Satz 3 darf zusammen mit sonstigen genehmigten Nebentätigkeiten die in Satz 2 Halbsatz 2 geregelte zeitliche Grenze [Anm.: bis zu einem individueller Arbeitstag wöchentlich] nicht überschreiten. In den Vorschriften nach Satz 1 kann ferner geregelt werden, dass Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den in Satz 3 genannten Tätigkeiten stehen, auch beamtetem nichtwissenschaftlichen Personal als Nebenamt übertragen werden können; Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. [Art. 6 Abs. 1 HSchPG]

Gebühren und Entgelte

(2) Für das Studium von Gaststudierenden und die Teilnahme von Studierenden an **speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums** erheben die Hochschulen **Gebühren**; von Teilnehmern an einem **weiterbildenden Studium**, die nicht Studierende oder Gaststudierende sind, sowie von Studierenden, die ausschließlich an Studienangeboten an einem ausländi-

schen Standort außerhalb der Europäischen Union teilnehmen, wird ein **privatrechtliches Entgelt** erhoben. Die Hochschulen erheben entsprechend dem erhöhten Aufwand für das Studium in einem berufsbegleitenden Studiengang nach Art. 56 Abs. 4 Gebühren. Die Höhe der Gebühren ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden oder Gaststudierenden zu bemessen. Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu bestimmen; darin werden insbesondere Ausnahmen von der Erhebung einer Gebühr nach Satz 1 geregelt und bestimmt, in welchen Fällen besonderer Härte von der Erhebung einer Gebühr nach Satz 2 abgesehen werden kann. *[Art. 71 Abs. 2]*

(1) Gaststudierende (Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG) und Studierende, die an **speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums** teilnehmen, haben für ihr Studium **Gebühren** zu entrichten. Als spezielle Angebote des weiterbildenden Studiums im Sinn des Satzes 1 gelten 1. Weiterbildungsstudiengänge, d. h. nach curricularen Rahmenkonzepten geplante Lehrangebote, 2. Studienangebote, die speziell zum Zweck der Weiterbildung (z. B. zu begrenzten Themenbereichen bei aktuellem Weiterbildungsbedarf oder im Rahmen von speziellen Weiterbildungsprogrammen) geplant werden, [...].

(2) Für das Studium in einem **berufsbegleitenden Studiengang** (Art. 56 Abs. 4 BayHSchG) **können** abweichend von Art. 71 Abs. 1 BayHSchG **Gebühren** erhoben werden.
[§ 1 HSchGebV]

Rechtsform/Ausgründungen

(3) Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben [Anm.: u.a. Weiterbildung] an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen; Entscheidungen und Maßnahmen nach Halbsatz 1 bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hochschulrats. *[Art. 73 Abs. 3 Satz 1]*

3. Berlin

Weiterbildungsangebote

Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Weiterbildungsangebote sind neben **weiterbildenden Studiengängen** solche Angebote zur Weiterbildung, die auch Bewerbern offenstehen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Bei der Gestaltung von Weiterbildungsangeboten ist die besondere Lebenssituation von Teilnehmern mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen zu berücksichtigen. Für die erfolgreiche Teilnahme an Angeboten nach Satz 1 können **Zertifikate** erteilt werden. *[§ 26]*

Regelstudienzeit

(3) Masterstudiengänge sind so auszugestalten, dass sie [...] 2. Studieninhalte vermitteln, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen (**weiterbildende Masterstudiengänge**). *[§ 23 Abs. 3 Nr. 2]*

Zugangsvoraussetzungen

(5) Die Hochschulen regeln in der Zugangssatzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums, bei **weiterbildenden Masterstudiengängen** zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur für Studiengänge nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a gefordert werden und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.

(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln [...] 9. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den **Zugang beruflich qualifizierter Bewerber** ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss **zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen**; in der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. [*§ 10 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 9*]

Lehrtätigkeit und -vergütung

(4) Zu den **hauptberuflichen Aufgaben** der Hochschullehrer gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere auch die 1. Mitwirkung an **Weiterbildungsveranstaltungen** der Hochschule, [...]. [*§ 99 Abs. 4 Nr. 1*]

Gebühren und Entgelte

(8) Die Hochschulen können durch Satzung **Entgelte oder Gebühren** für die Teilnahme an **Weiterbildungsangeboten** erheben. Bei der Höhe der Entgelte oder Gebühren ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen zu berücksichtigen. [*§ 2 Abs. 8*]

Rechtsform/Ausgründungen

(11) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben [Anm.: u.a. Weiterbildung] können die Hochschulen Dritte gegen Entgelt in Anspruch nehmen, mit Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin sich an Unternehmen beteiligen und **Unternehmen gründen**, sofern nicht Kernaufgaben in Forschung und Lehre unmittelbar betroffen sind; eine Personenidentität zwischen einem Beauftragten für den Haushalt und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. [...] [*§ 4 Abs. 11 Satz 1*]

4. Brandenburg

Weiterbildungsangebote

(1) Die Hochschulen sollen zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher, künstlerischer und beruflicher Qualifikationen oder zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses **Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung** entwickeln. Die Inhalte der wissenschaftlichen Weiterbildung sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen und Bedürfnisse einbeziehen.

(2) **Weiterbildende Studiengänge** vermitteln einen Hochschulabschluss nach § 28 Absatz 1 Satz 2 [Anm.: **Mastergrad**]. Sie werden durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

(4) In begründeten Fällen können die Hochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung **mit geeigneten Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs** kooperieren, wobei die Hochschulen für Studieninhalte und Prüfungen verantwortlich bleiben. Durch einen **Kooperationsvertrag**, der der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen ist, können Durchführung und Vermarktung des Weiterbildungsangebots der kooperierenden Einrichtung übertragen werden. [§ 25 Abs. 1, 2 und 4]

Regelstudienzeit

(3) [...] Bei Studiengängen, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. [...]. [§ 18 Abs. 3 Satz 2]

Zugangsvoraussetzungen

(5) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gleich welchen Hochschultyps. Darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen können die Hochschulen für Masterstudiengänge in den Satzungen festlegen, wenn dies wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich ist. Für **weiterbildende Masterstudiengänge** ist darüber hinaus der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich. In **künstlerischen und besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen** kann an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten, bei der der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. **Weiterbildende Masterstudiengänge** müssen sich darüber hinaus nach ihrer inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung insbesondere an beruflich qualifizierte Bewerber richten. Eingangsprüfungen sind Hochschulprüfungen nach § 21 und durch Satzung der Hochschule zu regeln. [...]. [§ 9 Abs. 5]

Lehrtätigkeit und -vergütung

(3) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal kann Lehraufträge im Bereich der Weiterbildung **auch als Nebentätigkeit** wahrnehmen, sofern die Lehrverpflichtung erfüllt ist. Die Hochschulen setzen die Höhe der **Vergütung** für Lehraufgaben im Rahmen der erzielten Einnahmen **aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten** fest. [§ 25 Abs. 3]

Gebühren und Entgelte

Möglichkeit der Gebührenerhebung für weiterbildende Studiengänge [Näheres regeln die Gebührensatzungen der jeweiligen Hochschulen] im LHG eröffnet durch:

(3) Die Hochschulen erfüllen die Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung. Staatliche Angelegenheiten sind die Personal-, Haushalts- und Finanzverwaltung der Hochschulen, die Hochschulzulassung und die **Erhebung von Gebühren**.

(4) [...] Für ein Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, werden Studiengebühren nicht erhoben. [§ 5 Abs. 3 und 4 Satz 3]

Weiterbildungsangebote

(1) Die Weiterbildungsmaßnahmen der Hochschulen sollen im Rahmen eines koordinierten Gesamtangebots von Weiterbildungsmaßnahmen im Lande Bremen der allgemeinen, beruflichen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung durch **weiterbildende Studien**, zu denen auch **Kontaktstudien** (§ 58) gehören, sowie durch sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung dienen. Auf die Weiterbildung sind die Zielsetzungen des § 2 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen vom 18. Juni 1996 und des § 52 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Hochschulen sollen zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zielsetzungen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten, die mit Weiterbildungsangeboten der nach den § 4 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes anerkannten Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung sowie den zuständigen staatlichen Stellen abgestimmt sind. Das **weiterbildende Studium** steht Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium offen sowie denen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Hierbei ist die besondere Lebenssituation von Frauen zu berücksichtigen. Zugangsvoraussetzungen, Immatrikulation, Organisation, **Entgeltspflichtigkeit** nach § 109 Abs. 3 und der Abschluss (**Zertifikat**) sowie der Erwerb von Leistungspunkten weiterbildender Studien werden in Hochschulordnungen geregelt. Das Lehrangebot für Studiengänge nach den §§ 53 und 54 muss sichergestellt bleiben. [§ 60]

Die Hochschulen sollen ein **Kontaktstudium** zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen entwickeln. Das Kontaktstudium schließt mit einem **Zertifikat** ab; bei Prüfungsordnungen kann von den Bestimmungen der §§ 53, 61 und 62 abgewichen werden, soweit es die Besonderheiten dieses Studiengangs erfordern. [§ 58]

Abschlussart

[...] Der **Masterstudiengang** kann einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt fächerübergreifend erweitern, inhaltlich unabhängig von dem Bachelorstudiengang eine zusätzliche wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Qualifikation vermitteln oder **als weiterbildender Studiengang auf qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss** aufbauen. [§ 54 Satz 3]

Regelstudienzeit

(3) [...] In Studiengängen, die mit einem **Mastergrad** abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester. [...] [§ 55 Abs. 3 Satz 2]

Zugangsvoraussetzungen

(8) Der Zugang zu **weiterbildenden Masterstudiengängen** und **weiterbildenden Zertifikatsstudienangeboten** setzt eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder entsprechende einschlägige Tätigkeiten voraus, in der Bewerber ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 oder ohne abgeschlossenes Hochschulstudium zugleich die für eine Teilnahme erforderliche Eignung erworben haben.

(9) Zu **anderen Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung** (§ 60) haben Bewerber auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 8 Zugang. [§ 33 Abs. 8 u. 9]

Lehrtätigkeit und -vergütung

(2) [...] Zu ihren [Anm.: Hochschullehrer] **hauptberuflichen Aufgaben** gehört es auch, sich an der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie Teil des Studiengangs ist, sowie an der Lehre in dualen Studiengängen nach § 4 Abs.12, an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung sowie der Betreuung der Studierenden, an der Förderung des Wissens- und Technologietransfers und an der **wissenschaftlichen Weiterbildung** zu beteiligen. [...] [§ 16 Abs. 2 Satz 2]

Gebühren und Entgelte

(3) Die Hochschulen erheben auf Grund von Entgeltordnungen **Entgelte** für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studienangeboten als in Gasthörerschaft, für **weiterbildende Master-Studiengänge und sonstige weiterbildende Studienangebote**, für die Benutzung des Bibliothekssystems und die Teilnahme am Hochschulsport sowie sonstige Dienstleistungsangebote und die Bereitstellung von Lernmitteln. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann abweichend von Satz 1 für die Benutzung des Bibliothekssystems Gebühren durch Gebührenordnung nach Absatz 5 vorsehen. Soweit Entgelte für weiterbildende Master-Studiengänge und sonstige weiterbildende Studienangebote erhoben werden, sind keine Studiengebühren nach dem Bremischen Studienkontengesetz zu erheben. Bei multimedigestützten Studienangeboten können Medienbezugsentgelte bis zur Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben werden. Die Hochschulen erheben für **Zweitstudien**, die für den angestrebten Beruf weder gesetzlich vorgeschrieben noch tatsächlich notwendig sind, **Gebühren** nach dem Bremischen Studienkontengesetz. [...] [§ 109 Abs. 3 Sätze 1 bis 5]

6. Hamburg

Weiterbildungsangebote

(1) **Weiterbildende Studien** und **weiterbildende Masterstudiengänge** (Studienangebote in der Weiterbildung) dienen der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen.

(3) Die Hochschulen sollen Studienangebote in der Weiterbildung einrichten. Das Lehrangebot für Studiengänge nach § 52 muss sichergestellt bleiben. [§ 57 Abs. 1 und 3]

(3) Die Hochschulen können auch außerhalb des Bereichs der Weiterbildung besondere Studien anbieten, deren erfolgreicher Abschluss bescheinigt wird (**Zertifikatsstudien**). § 57 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend. [§ 56 Abs. 3]

Abschlussart

(4) Für **weiterbildende Studien** darf ein Grad nicht erteilt werden. Für die **weiterbildenden Masterstudiengänge** gelten die §§ 49 bis 55 entsprechend. [§ 57 Abs. 4]

Regelstudienzeit

(3) Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein **weiterer berufsqualifizierender Abschluss** erworben wird, kann die Hochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. [§ 54 Abs. 3]

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium in Masterstudiengängen ist berechtigt, wer das Studium in einem grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. In **weiterbildenden Masterstudiengängen** ist darüber hinaus eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen. Die Hochschulen regeln weitere Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach Satz 1 oder 2 entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs durch Satzung; § 37 Absatz 2 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. In künstlerischen Studiengängen kann eine künstlerische Aufnahmeprüfung vorgesehen werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist zum Studium in einem künstlerischen oder einem **weiterbildenden Masterstudiengang** auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation, in künstlerischen Studiengängen auch eine künstlerische Befähigung, nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.
[§ 39 Abs. 1 und 3]

(2) Zugangsvoraussetzung zu **weiterbildenden Studien** ist die für eine Teilnahme erforderliche Eignung, die durch berufspraktische Tätigkeit oder auf eine andere Weise erworben sein kann. [§ 57 Abs. 2]

Immatrikulation

(3) Die Immatrikulation kann in besonders begründeten Ausnahmefällen vorläufig oder auf Probe erteilt oder befristet werden. Für Fernstudierende sowie für Studierende in **weiterbildenden Studiengängen**, in Promotionsstudiengängen, in Teilzeitstudiengängen (Absatz 4) und in Studiengängen nach § 56 [Anm.: **Zertifikatsstudien**] können besondere, den Erfordernissen ihres Studiums entsprechende Immatrikulationsregelungen getroffen werden.
[§ 36 Abs. 3]

Lehrtätigkeit und -vergütung

(2) Sie [Anm.: Professoren] sind **im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen** verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen, in der **Weiterbildung** und gegebenenfalls im Konzertexamen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen Aufgaben; eine Vertretung ist nur aus wichtigem Grund mit Genehmigung des zuständigen Hochschulorgans zulässig. [§ 12 Abs. 2]

Gebühren und Entgelte

(1) Die Hochschulen erheben für **Studienangebote in der Weiterbildung** nach § 57 auf Grund von Satzungen **grundsätzlich kostendeckende Gebühren**. Sie können für Studiengänge nach § 71a und für Masterstudiengänge, die im Rahmen internationaler Kooperationsprogramme durchgeführt werden, auf Grund von Satzungen Gebühren nach Satz 1 erheben. [§ 6 b Abs. 1]

Rechtsform/Ausgründungen

(12) Die Hochschulen können zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben [Anm.: u.a. Weiterbildung] Vereinbarungen mit Unternehmen treffen sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörden **Unternehmen gründen** oder sich an Unternehmen beteiligen.
[§ 3 Abs. 12]

(5) Studienangebote in der Weiterbildung können auf **privatrechtlicher** Grundlage durchgeführt werden. § 77 Absatz 6 [Anm.: Einbehalten von Einnahmen aus Forschung mit Mitteln Dritter] gilt entsprechend. [§ 57 Abs. 5]

7. Hessen

Weiterbildungsangebote

(1) Die Hochschulen sollen **Weiterbildungsangebote** zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen entwickeln und anbieten. [§ 16 Abs. 1]

Zugangsvoraussetzungen

(2) Zu **weiterbildenden Masterstudiengängen** können auch Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. § 54 bleibt unberührt. [§ 16 Abs. 2]

Lehrtätigkeit und -vergütung

(3) [...] Mitgliedern der Hochschule, die **zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen Aufgaben in der Weiterbildung** oder besondere Aufgaben in dualen Studienangeboten übernehmen, kann dies vergütet werden, wenn die Vergütung ausschließlich aus den in den jeweiligen Studienangeboten **erzielten Einnahmen** finanziert wird.

(4) Wissenschaftliches Personal, das **ausschließlich aus Weiterbildungsentgelten finanziert** wird, bleibt bei der Berechnung der Aufnahmekapazität für die grundständigen Studiengänge unberücksichtigt. [§ 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4]

Gebühren und Entgelte

(3) Für die Teilnahme an **Weiterbildungsangeboten** sind insgesamt **kostendeckende Entgelte** zu erheben; sie werden vom Präsidium festgelegt. [§ 16 Abs. 3 Satz 1]

Rechtsform/Ausgründungen

(9) Die Hochschulen können insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, zur Unterstützung von Existenzgründungen der Absolventen, zum Ausbau der **Weiterbildungsangebote** und zur Effizienzsteigerung der Hochschulverwaltung **öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rechtssubjekte gründen** oder sich an solchen Rechtssubjekten beteiligen und hierfür Haushaltsmittel verwenden; das Ministerium und der Hessische Landesrechnungshof sind [...] zu unterrichten. [§ 3 Abs. 9 Satz 1]

Weiterbildungsangebote

(3) Die Hochschulen dienen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung und bieten **weiterbildende Studien** an; darüber hinaus können sie sich an Veranstaltungen der Weiterbildung anderer Einrichtungen beteiligen. [*§ 3 Abs. 3 Satz 1*]

(1) Die Hochschulen entwickeln und bauen ihr wissenschaftliches und künstlerisches Weiterbildungsangebot aus. Sie bieten **weiterbildende Studien** zur wissenschaftlichen und künstlerischen Vertiefung und Erweiterung sowie zur Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen an. Die Veranstaltungen des **weiterbildenden Studiums** sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Zur Durchführung des Weiterbildungsauftrages sollen die Hochschulen ein Mindestlehrangebot aus in sich geschlossenen Abschnitten erstellen, welche auch die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen. Die Hochschulen sollen eine Studienberatung für die von ihnen getragenen Weiterbildungsmaßnahmen durchführen.

(3) Werden weiterbildende Studien oder Fernstudiengänge in **Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs** durchgeführt, ist durch einen **Kooperationsvertrag** sicherzustellen, dass es Aufgabe der Hochschulen ist, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen. Die kooperierende Einrichtung muss sich verpflichten, der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes **Entgelt** zu entrichten. Im Rahmen des Kooperationsvertrages kann geregelt werden, dass die kooperierende Einrichtung die gesamten organisatorischen Leistungen und Verwaltungsleistungen für den Studienbetrieb übernimmt. [*§ 31 Abs. 1 und 3*]

(1) Die Hochschulen können eine **außerhalb der Hochschule befindliche wissenschaftliche Einrichtung**, die insbesondere in Forschung und Entwicklung, im Wissens- und Technologietransfer und **in der Weiterbildung** wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, **als Einrichtung an der Hochschule anerkennen**. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt nach Maßgabe einer **Kooperationsvereinbarung** mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und der Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. [*§ 95*]

Abschlussart

(2) [...] Wird das **Weiterbildungsstudium** mit einer Prüfung beendet, so wird grundsätzlich ein **Zertifikat** über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsstudiums angeboten. Soll ein **akademischer Grad** vergeben werden, so ist eine Prüfungsordnung als Satzung zu erlassen. [*§ 31 Abs. 2 Sätze 3 und 4*]

Regelstudienzeit

(2) Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen, die abgeschlossen werden mit einem [...] 2. Mastergrad mindestens ein und höchstens zwei Jahre. [...] [*§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2*]

Zugangsvoraussetzungen

(2) **Weiterbildende Studien** stehen Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen, soweit dies erforderlich ist, durch Satzung. [§ 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2]

Lehrtätigkeit und -vergütung

(1) Zur Übernahme einer **Nebentätigkeit** sind Hochschullehrer insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang mit ihren Dienstaufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihrem Fach steht.

(2) Bei Hochschullehrern ist anzustreben, dass Nebentätigkeiten mit den dienstlichen Aufgaben, besonders der Lehrtätigkeit, in Zusammenhang stehen; in keinem Fall dürfen die dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt werden.

(3) Die zur Ausführung der Absätze 1 und 2 und der §§ 70 bis 77 des Landesbeamtengesetzes notwendigen **Vorschriften über die Nebentätigkeit** des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch **Rechtsverordnung**. [...] [§ 71 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1]

Gebühren und Entgelte

(7) Zu den Verwaltungsdienstleistungen, für die die Hochschulen **Gebühren oder Entgelte** erheben können, zählen Prüfungen der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, Erbringung von Lehrangeboten, die nicht Bestandteil einer Prüfungs- und Studienordnung sind, insbesondere im Sprachbereich, die Zulassungsentscheidung zum Studienkolleg gemäß § 23, Teilnahme an **weiterbildenden Studien** gemäß § 31, Gasthörerschaft gemäß § 22, Fernstudien gemäß § 40 (insbesondere die Bereitstellung von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten sowie telematisch bereitgestellten Studienmaterialien), Benutzung und Inanspruchnahme von Leistungen von Hochschuleinrichtungen durch Dritte, Inanspruchnahme besonderer Leistungen in den Bereichen Bibliothek, Archiv und EDV, Kopien und Mehrfachschriften, Vermittlung künstlerischer Nebentätigkeiten, Durchführung von Eignungsprüfungen in Fächern, in denen Eignungsprüfungen einen besonderen Aufwand erfordern, sowie die Beschaffung von Ersatzgegenständen. [§ 16 Abs. 7]

Rechtsform/Ausgründungen

(9) Die Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgaben [Anm.: u.a. Weiterbildung] **Unternehmen gründen** oder sich daran beteiligen. Bei derartigen Vorhaben zu Zwecken des Wissens- und Technologietransfers liegen in der Regel die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vor. [§ 3 Abs. 9]

(4) Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben [Anm.: u.a. Weiterbildung], insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an **Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts** beteiligen oder solche Unternehmen gründen, soweit die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erfüllt sind. [§ 105 Abs. 4 Satz 1]

Weiterbildungsangebote

(1) Aufgaben der Hochschulen sind 1. die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat, [...]. [*§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1*]

(4) Den Universitäten und den gleichgestellten Hochschulen obliegt die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Die **Fachhochschulen** dienen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, **Weiterbildung** sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung. [*§ 3 Abs. 4*]

Regelstudienzeit

(3) [...] Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Abschluss [...] 2. Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre, [...] Andere Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt insbesondere für **berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge** sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudiengängen für Studierende angeboten werden. [*§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Satz 4*]

Zugangsvoraussetzungen

(8) Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen hat, wer einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und [...] 2. bei beabsichtigter Aufnahme eines **weiterbildenden Studiengangs** berufspraktische Erfahrung, die mindestens ein Jahr gedauert haben soll, nachweisen kann. [...] [*§ 18 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2*]

Lehrtätigkeit und -vergütung

(3) Mitglieder der Hochschule nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 und 2 [Anm.: Professoren, Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben] können **Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums und in berufsbegleitenden Studiengängen** erhalten. Die Möglichkeiten, wissenschaftlichen Mitarbeitern nach § 31 Abs. 2 und Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Lehraufträge zu erteilen, bleiben unberührt. Wird die Lehrtätigkeit im Weiterbildungsstudium oder in einem berufsbegleitenden Studiengang **nebenberuflich** im Rahmen eines Lehrauftrags wahrgenommen, so kann diese **vergütet** werden, soweit die durch das Lehrangebot **erzielten Einnahmen** die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen. [*§ 34 Abs. 3*]

(2) Auf Vorschlag der Fakultät kann das Präsidium geeignete Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als **Gastwissenschaftler** mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, **Weiterbildung** und Kunst beauftragen. Ihnen kann eine **Vergütung** gewährt werden. Ihnen kann nach Maßgabe einer Ordnung gestattet werden, während der Dauer des Dienstverhältnisses den Titel „Professor“ zu führen. [*§ 35 Abs. 2*]

Gebühren und Entgelte

(3) Die **Hochschulen in staatlicher Verantwortung** erheben für die Inanspruchnahme anderer als der in § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bezeichneten Studienangebote [Anm.: grundständige Studiengänge, konsekutive Masterstudiengänge] **Gebühren oder Entgelte**. Hiervon ausgenommen sind Studienangebote zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Bei der Festlegung der Gebühren und Entgelte ist der Aufwand der Hochschule zu berücksichtigen. Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Inte-

resse und bei Markteinführung können vom Aufwand Abschläge vorgenommen werden. Für die Inanspruchnahme von **berufsbegleitenden Studiengängen** kann die Hochschule **kostendeckende Gebühren** erheben. [§ 13 Abs. 3]

Rechtsform/Ausgründungen

(4) Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen zur Erfüllung ihrer körperchaftlichen Aufgaben [Anm.: u.a. Weiterbildung], insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an **Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts** beteiligen oder solche Unternehmen gründen. [§ 50 Abs. 4 Satz 1]

10. Nordrhein-Westfalen

Weiterbildungsangebote

(1) Die Hochschulen bieten zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen **Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudienganges** an. An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. [§ 62 Satz 1]

Abschlussart

(4) Die Teilnehmer des **weiterbildenden Studiums** erhalten **Weiterbildungszertifikate**. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. [§ 62 Abs. 4]

Regelstudienzeit

(2) [...] In Studiengängen, die mit einem **Mastergrad** abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die generelle Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. [...] [§ 61 Abs. 2 Satz 2]

Zugangsvoraussetzungen

(3) Ein **weiterbildender Masterstudiengang** ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. [§ 62 Abs. 3 Satz 1]

Immatrikulation

(3) Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer oder **zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen** werden. Der Nachweis des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen nach § 49 ist nicht erforderlich. [...] [§ 52 Abs. 3 Sätze 1 und 2]

(2) Wird die **Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise** angeboten, sind die Teilnehmer an der Weiterbildung **Gasthörer**; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. [...]

(3) Ein **weiterbildender Masterstudiengang** ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Wird der weiterbildende Studiengang **in öffentlich-rechtlicher Weise** angeboten, wird der Bewerber in diesen Studiengang als **Weiterbildungsstudierender** eingeschrieben. Wird der weiterbildende Studiengang **auf privatrechtlicher Grundlage** angeboten, **kann** die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Einschreibungsordnung **als Weiterbildungsstudierender** eingeschrieben werden. Die Einschreibung nach Satz 2 und 3 setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden. [§ 62 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3]

Lehrtätigkeit und -vergütung

(2) Die Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählen auch die Erfüllung des **Weiterbildungsauftrages** und die Beteiligung an den in der Prüfungsordnung vorgesehenen berufspraktischen Studienphasen. [§ 35 Abs. 2 Sätze 1 und 2]

(3) Professoren können im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der **Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt** übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der **Vergütung** für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten **Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten** fest. [§ 39 Abs. 3]

Gebühren und Entgelte

(5) Für die Inanspruchnahme **öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote** sind kostendeckende **Gebühren** festzusetzen und bei **privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte** zu erheben. Mitgliedern der Hochschule, die Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen kann dies nach Maßgabe der §§ 39 Absatz 3, 42 Absatz 1 Satz 4, 44 Absatz 2 Satz 2 **vergütet** werden. [§ 62 Abs. 5]

Rechtsform/Ausgründungen

(7) Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen (**unternehmerische Hochschultätigkeit**), wenn 1. Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissenstransfer, der Verwertung von Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 [Anm.: u.a. Weiterbildung] dies rechtfertigen, [...]. [§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1]

(2) [...] Die Hochschule kann Weiterbildung **auch auf privatrechtlicher Grundlage** anbieten oder mit **Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form** zusammenarbeiten. [§ 62 Abs. 2 Satz 2]

Weiterbildungsangebote
(3) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und stellen sonstige Angebote der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung bereit; sie beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeiten sie mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der Hochschule zusammen. [§ 2 Abs. 3]
(1) Die Hochschulen entwickeln für Personen mit Berufserfahrung und für Berufstätige Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung . [§ 35 Satz 1]
Abschlussart
(1) [...] Weiterbildungsstudiengänge (§ 35) werden als Masterstudiengänge eingerichtet. [§ 19 Abs. 1 Satz 4]
(3) In Weiterbildungsstudiengängen verleiht die Hochschule in der Regel einen Mastergrad , bei sonstigen Weiterbildungsangeboten ist die Verleihung angemessener Weiterbildungszertifikate vorzusehen. [§ 35 Abs. 3]
Regelstudienzeit
(1) Die Regelstudienzeit in Studiengängen gemäß § 19 Abs. 1 beträgt [...] 2. für einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Masterstudiengängen mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre, [...]. [§ 27 Abs. 1 Nr. 2]
Zugangsvoraussetzungen
(2) [...] Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus kann das Studium in einem Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. [...] [§ 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2]
(1) Am weiterbildenden Studium und an sonstigen Weiterbildungsangeboten kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Für das weiterbildende Studium ist dies insbesondere der Fall, wenn nach Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Eignungsprüfungen nach Satz 3 sind in der Prüfungsordnung zu regeln. Die Veranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. [§ 35 Absatz 1 Sätze 2 bis 5]
Immatrikulation
(3) Die Ordnung über die Einschreibung regelt insbesondere [...] 4. die Einschreibung von Gasthörern sowie die Einschreibung zum weiterbildenden Studium und zu sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung , [...]. [§ 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4]

Lehrtätigkeit und -vergütung

(1) Die **Hochschullehrer** nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre einschließlich der **wissenschaftlichen Weiterbildung** in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. [§ 48 Abs. 1 Satz 1]

(3) **Lehraufträge** dürfen an Hochschullehrer sowie an wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und an Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der eigenen Hochschule in dem Fachgebiet, für das sie berufen sind, nicht erteilt werden. Das gilt nicht für Veranstaltungen der **Weiterbildung** sowie im Rahmen von berufs begleitenden, berufs integrierenden oder dualen Studiengängen und Fernstudiengängen, die über die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten werden.

(4) Veranstaltungen in der Weiterbildung können durch **Honorarvereinbarung** vergütet werden. [§ 63 Abs. 3 und 4]

Gebühren und Entgelte

(2) Für das **weiterbildende Studium und sonstige Weiterbildungsangebote**, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (**postgraduale Studiengänge**), für Studien von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und für Studien von Gasthörern sind nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung Gebühren zu erheben; ausgenommen sind Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Die Hochschulen können **für das weiterbildende Studium oder sonstige Weiterbildungsangebote statt Gebühren privatrechtliche Entgelte** erheben. § 14 Abs. 6 gilt sinngemäß. [§ 35 Abs. 2]

(3) Für ein **Zweitstudium** werden nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, **Weiterbildung** und Forschung **Gebühren** erhoben. [§ 70 Abs. 3]

(4) Für das weiterbildende Studium und sonstige Weiterbildungsangebote an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann **aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Gebührenbefreiung** erfolgen. [§ 1 Abs. 4 WWFGebV]

Hinweis: Die Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studium (je Semester und Studiengang) bzw. an einzelnen Weiterbildungsangeboten (je Lehrveranstaltungsstunde), die Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit sowie für Prüfungen, können ermäßigt oder erlassen werden, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder im Falle der Bedürftigkeit des Teilnehmenden. [vgl. Anmerkung zu lfd. Nr. 3.2.1. bis 3.2.4 der Anlage zur WWFGebV]

Rechtsform/Ausgründungen

(4) Die Hochschulen können **Einrichtungen oder Unternehmen außerhalb der Hochschule** gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn 1. Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissens- und Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 2 [Anm.: u.a. Weiterbildung] dies rechtfertigen, [...]. [§ 104 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1]

Weiterbildungsangebote

(2) [...] Masterstudiengänge werden als konsekutive oder weiterbildende Studiengänge eingerichtet. [...] Für **weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge** gilt § 61 Absatz 3 und 4. [*§ 58 Abs. 2 Sätze 2 und 7*]

(1) Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der wissenschaftlichen Weiterbildung entwickeln und anbieten. Das **weiterbildende Studium** steht Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben. Die Lehrveranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen.

(2) Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (**postgraduale Studiengänge**) angeboten werden.

(5) Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschluss **weiterbildender Studien** können in Ordnungen geregelt werden. [*§ 61 Abs. 1, 2 und 5*]

Regelstudienzeit

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 1. bei Bachelorstudiengängen mindestens drei und höchstens vier Jahre, 2. bei **Masterstudiengängen** mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre, 3. bei **sonstigen postgradualen Studiengängen** (§ 61 Absatz 2) in der Regel höchstens zwei Jahre, [...]. [*§ 59 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3*]

Zugangsvoraussetzungen

(6) [...] Der Zugang zu einem **postgradualen Studiengang** nach § 61 Absatz 2 setzt einen Hochschulabschluss voraus. Für den Zugang zu **weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengängen** gilt § 61 Absatz 3 und 4. [*§ 77 Abs. 6 Sätze 4 und 5*]

(3) Ein **weiterbildender Bachelorstudiengang** richtet sich an Personen, die neben der Hochschulzugangsberechtigung bereits über eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung verfügen. Er knüpft an in dieser Berufsausbildung erworbene Kenntnisse und Kompetenzen an, baut auf diese auf, vertieft und erweitert sie; er passt sich der Lernsituation des angesprochenen Personenkreises, insbesondere durch digitale Angebote, Fernstudienanteile oder Angebote in Randzeiten, an. Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung, die die beruflichen Voraussetzungen nach § 77 Absatz 5 Satz 1 erfüllen, erhalten die fachgebundene Studienberechtigung für einen weiterbildenden Bachelorstudiengang, wenn mittels einer **Eignungsprüfung** festgestellt wird, dass sie über die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen verfügen, die für den angestrebten Studiengang erforderlich sind. Die Hochschule legt die in der Eignungsprüfung nachzuweisenden Kompetenzen in der Prüfungsordnung fest. Bei der Eignungsprüfung sind Vertreter der Kammern zu beteiligen. Weiterbildende Bachelorstudiengänge führen zu demselben Qualifikationsniveau und verleihen dieselben Berechtigungen wie die übrigen Bachelorstudiengänge. [*§ 61 Abs. 3*]

(4) **Weiterbildende Masterstudiengänge** setzen ein Lehrangebot voraus, das die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt und an diese anknüpft. Zugangsvoraussetzung ist grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr. Personen, die dem Bachelor-

Abschluss vergleichbare Kompetenzen in der beruflichen Praxis erworben haben, können zu einem weiterbildenden Masterstudiengang zugelassen werden, wenn mittels einer **Eignungsprüfung** festgestellt wird, dass diese Kompetenzen dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschluss entsprechen. Absatz 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend. [§ 61 Abs. 4]

Lehrtätigkeit und -vergütung

(1) Hochschullehrer nehmen die der Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Wissens- und Technologietransfer, **Weiterbildung** und Dienstleistung in ihren Fachgebieten selbstständig wahr und wirken an der Erfüllung der übrigen Hochschulaufgaben mit. [...] [§ 39 Abs. 1 Satz 1]

(2) [...] Honorarprofessoren können auch bei der Erfüllung anderer Aufgaben, insbesondere der **Weiterbildung**, Studienberatung, Auswahl von Studierenden und der Teilnahme an Hochschulprüfungen, eingesetzt werden. Über Befreiungen von der Lehrverpflichtung entscheidet das Präsidium. [...] [§ 50 Abs. 2 Sätze 3 und 4]

(3) Mitglieder der Hochschule, zu deren Dienstaufgaben die Abhaltung von Lehrveranstaltungen gehört, können Lehraufträge nur bei Lehrangeboten des **Weiterbildungsstudiums** erhalten; diese Einschränkung gilt nicht für wissenschaftliche Mitarbeiter. [§ 53 Abs. 3]

Gebühren und Entgelte

(1) Für die Teilnahme an **postgradualen Studiengängen** erheben die Hochschulen **Gebühren**. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Aufwand der Hochschule sowie nach der Bedeutung für die teilnehmenden Studierenden.

(2) Bei der Einführung neuer postgradualer Studiengänge oder in Fällen, in denen der Bestand eines Aufbaustudiengangs durch die Erhebung der Gebühren nach Absatz 1 gefährdet wäre, kann die Hochschule von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen. [§ 9 Abs. 1 und 2 HSchulGebG]

(1) Für die Teilnahme an **weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen** erheben die Hochschulen **Gebühren**. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gebühr muss die durch das weiterbildende Studium oder die sonstige Weiterbildungsveranstaltung zusätzlich entstehenden **Kosten decken**. [§ 10 Abs. 1 HSchulGebG]

(1) Für die Teilnahme an **postgradualen Studiengängen** erheben die Hochschulen Gebühren. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Aufwand der Hochschule sowie nach der Bedeutung für die teilnehmenden Studierenden.

(2) Bei der Einführung neuer postgradualer Studiengänge oder in Fällen, in denen der Bestand eines Aufbaustudiengangs durch die Erhebung der Gebühren nach Absatz 1 gefährdet wäre, kann die Hochschule von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.

(3) Von der Gebührenpflicht sind auf Antrag bei der jeweiligen Hochschule Studierende befreit, die im Rahmen von Partnerschaftsverträgen oder Austauschprogrammen studieren, wenn die Partnerhochschulen gegenseitig Kostenfreiheit vereinbart haben.

(4) Die Hochschulen können in weiteren Fällen, in denen dies Billigkeit oder öffentliches Interesse gebieten, Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung anordnen.

(5) Die Zahlung der Gebühr ist bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen. [§ 9 HSchulGebG]

(1) Für die Teilnahme an **weiterbildenden Studiengängen und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen** erheben die Hochschulen Gebühren. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gebühr muss die durch den weiterbildenden Studiengang oder die sonstige Weiterbildungsveranstaltung zusätzlich entstehenden Kosten decken.

(2) Von der Gebührenpflicht befreit sind Bedienstete des Saarlandes und der staatlichen Hochschulen im Saarland, wenn die Teilnahme im Rahmen dienstlicher oder beruflicher Weiterbildung erfolgt. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Zahlung der Gebühr ist bei der Stellung des Antrags auf Einschreibung zum weiterbildenden Studiengang bzw. bei der Anmeldung zur sonstigen weiterbildenden Veranstaltung nachzuweisen. [§ 10 HSchGebG]

Rechtsform/Ausgründungen

(3) Die Hochschulen können im Bereich der **Weiterbildung** und des Wissens- und Technologietransfers mit **privaten Dritten** zusammenarbeiten und sich mit Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde **privatrechtlicher Formen** bedienen. [§ 31 Abs. 3]

13. Sachsen

Weiterbildungsangebote

(1) Die Hochschulen bieten **weiterbildende Studien** an. Diese sollen Fachkenntnisse erweitern oder wissenschaftliche oder künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln. Die Hochschulen können festlegen, welche Voraussetzungen für die Teilnahme nachgewiesen werden müssen. [§ 38 Abs. 1]

Regelstudienzeit

(2) [...] Für Studiengänge, die zu einem **Mastergrad** führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens 2 und höchstens 4 Semester. [...] [§ 33 Abs. 2 Satz 4]

Zugangsvoraussetzungen

(2) **Weiterbildende Studiengänge** setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und führen nach Maßgabe verbindlicher Studien- und Prüfungsordnungen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. **Weiterbildende Masterstudiengänge** setzen eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Weiterbildende Studiengänge können auch als Fernstudiengänge angeboten werden.

(3) Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung. [§ 38 Abs. 2 und 3]

Lehrtätigkeit und -vergütung

(2) Hochschullehrer haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in Studiengängen und in der **Weiterbildung** unter Beachtung der für ihr Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen abzuhalten. [...] [§ 67 Abs. 2 Satz 1]

(2) Sofern die in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegte Lehrverpflichtung [Anm.: des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals] erfüllt ist, können **Lehraufgaben in der Weiterbildung in Nebentätigkeit** wahrgenommen werden. Auf Antrag kann der Dekan genehmigen, dass die Lehrverpflichtung teilweise in der Weiterbildung erbracht wird. [§ 75 Abs. 2]

Gebühren und Entgelte

(4) Für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, **können** von einem Studenten **Gebühren** erhoben werden, wenn dieser bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium). In diesem Falle soll die Gebühr erhoben werden, soweit die Gesamtdauer seines Studiums die Regelstudienzeit seines bisherigen Studiums nach Satz 1 um 6 Semester überschreitet.

(6) Die Hochschule **soll Gebühren** erheben für 1. für die Teilnahme am **weiterbildenden Studium** und am Fernstudium sowie von Gasthörern, [...].

(8) Die Hochschule bestimmt die gebühren- oder entgeltpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Entgelte nach den Absätzen 3 bis 7 sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung der Gebühren oder des Entgeltes in einer Hochschulgebühren- und Entgeltordnung. Sie setzt die Gebühren fest und regelt die Entgelte. Die Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. Auslagen sind der Hochschule zu erstatten. Die Regelungen der §§ 2, 3, 11, 12, 14 bis 23 SächsVwKG gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft. [§ 12 Abs. 4 und 6 Nr. 1 sowie Abs. 8]

Rechtsform/Ausgründungen

(3) Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 [Anm.: u.a. Weiterbildung] **Unternehmen** gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen. [...] [§ 6 Abs. 3 Satz 1]

14. Sachsen-Anhalt

Weiterbildungsangebote

(4) Die Hochschulen dienen **dem weiterbildenden Studium**, bieten Weiterbildungsmöglichkeiten an und **beteiligen sich an Weiterbildungsveranstaltungen anderer Institutionen**. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Die Hochschulen führen im Rahmen ihres Weiterbildungsangebotes **Umschulungsmaßnahmen**, insbesondere für Hoch- und Fachhochschulabsolventen, durch. [§ 3 Abs. 4]

(1) [...] Die Veranstaltungen sind mit dem übrigen Lehrangebot abzustimmen. Berufspraktische Erfahrungen sind für die Lehre nutzbar zu machen. Das **Weiterbildungsangebot** soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigen. [§ 16 Abs. 1 Sätze 3 bis 5]

Abschlussart

(2) Weiterbildung kann in eigenen Studiengängen oder einzelnen Studieneinheiten angeboten werden. **Weiterbildende Studiengänge** können mit einem **Hochschulgrad** oder einem **Zertifikat** abgeschlossen werden. [§ 16 Abs. 2]

Regelstudienzeit
(8) [...] Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Abschluss [...] 2. Master mindestens ein und höchstens zwei Jahre, [...]. [<i>§ 9 Abs. 8 Satz 2 Nr. 2</i>]
Zugangsvoraussetzungen
(1) Die Hochschulen entwickeln und bieten Möglichkeiten der Weiterbildung an, die der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen dienen. Sie stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise nachweisen. [...] [<i>§ 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2</i>]
(7) Voraussetzung für die Zulassung in einem Masterstudiengang an einer Hochschule ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges. Darüber hinausgehende Zulassungsvoraussetzungen, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, sind in den Prüfungsordnungen zu regeln. Für den Zugang zu weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann anstelle eines Abschlusses nach Satz 1 auch eine Eingangsprüfung treten. Die Hochschule regelt in einer Ordnung die Eingangsprüfung, die insbesondere die Zugangsvoraussetzungen näher bestimmt. [...] [<i>§ 27 Abs. 7 Sätze 1 bis 4</i>]
Lehrtätigkeit und -vergütung
(1) Die Professoren sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots in ihren Fächern Lehrveranstaltungen für alle Studiengänge durchzuführen und an Weiterbildungsveranstaltungen mitzuwirken. [...] [<i>§ 34 Abs. 1 Satz 3</i>]
(1) Entgeltliche wissenschaftliche, künstlerische oder dem Wissens- oder Technologietransfer dienende Nebentätigkeiten dürfen nur nach Anzeige an die Leitung der Hochschule durchgeführt werden. Die Ausübung des Hauptamtes oder Hauptberufes darf durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden. [...] [<i>§ 45 Abs. 1 Sätze 1 und 2</i>]
(2) Entgeltliche Lehraufträge dürfen an Hochschullehrer sowie an wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und an Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der eigenen Hochschule in dem Fachgebiet, für das sie berufen sind, nicht erteilt werden. Das gilt nicht für Veranstaltungen der Weiterbildung , die über die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten werden. Die Veranstaltungen in der Weiterbildung können vergütet werden. [<i>§ 50 Abs. 2</i>]
Gebühren und Entgelte
(3) Die Hochschulen können für Studiengänge und andere Angebote, die 1. der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen, 2. die für die speziellen Anforderungen der Wirtschaft sowie Berufstätiger konzipiert werden, sowie für ein zweites oder weiteres Studium Gebühren oder Entgelte erheben. Hiervon sind Promotionsstudiengänge und gleichwertige Studienangebote ausgenommen. [...] [<i>§ 111 Abs. 3 Satz 1</i>]
Rechtsform/Ausgründungen
(1) Mit Zustimmung des Ministeriums können sich Hochschulen an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen insbesondere für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Weiterbildung , sofern nicht Kernaufgaben in diesen Bereichen unmittelbar betroffen sind. [...] [<i>§ 113 Abs. 1 Satz 1</i>]

Weiterbildungsangebote

(1) Das Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung umfasst 1. **weiterbildende Masterstudiengänge**, 2. **Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat**, 3. **sonstige Weiterbildungsveranstaltungen**, 4. Studiengänge, die **berufsbegleitend** angeboten werden. Die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung richten sich in der Regel an Personen mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung. [§ 58 Abs. 1]

Regelstudienzeit

(2) Die Regelstudienzeit beträgt in Studiengängen, [...] 2. die zu einem **Mastergrad** führen, mindestens ein und höchstens zwei Jahre, [...]. [§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2]

Zugangsvoraussetzungen

(2) Voraussetzung für den Zugang zu **weiterbildenden Masterstudiengängen** nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr. Abweichend von § 49 Absatz 4 Satz 2 kann **in Ausnahmefällen** für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine **Eingangsprüfung** treten. Im Übrigen gelten die §§ 46, 48 bis 53 entsprechend. Für berufsbegleitende Studiengänge, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 fallen, gelten die §§ 38, 39, 48 bis 53. [§ 58 Abs. 2]

(3) Weiterbildungsangebote, die mit einem **Zertifikat** abschließen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Wer am weiterbildenden Studium mit Zertifikat teilnimmt, ist **Gaststudierender**. Die Hochschule kann Weiterbildungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 **auch auf privatrechtlicher Grundlage** anbieten. [§ 58 Abs. 3]

Lehrtätigkeit und -vergütung

(1) In der Regel führen die Hochschulen Weiterbildungsstudiengänge selbst durch und bieten Weiterbildungsveranstaltungen als eigene Veranstaltungen an. Lehrangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung gehören zu den **Dienstaufgaben des Lehrpersonals** der Hochschule. Die Verordnung nach § 70 Absatz 1 kann bestimmen, dass bis zu **10 % der vorhandenen Lehrkapazität** für Weiterbildungsangebote eingesetzt werden können, wenn die Hochschule die entsprechende Durchführung des Weiterbildungsangebotes gewährleistet.

(2) Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern können im Zusammenhang mit dem Hauptamt Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung **auch als Tätigkeit im Nebenamt** übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der **Vergütung** für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen **aus Beiträgen und privatrechtlichen Entgelten** fest.

(3) Die Hochschulen können für Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung ihrem eigenen wissenschaftlichen Personal **Lehraufträge** erteilen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Ausübung des Nebentätigkeitsrechts nach §§ 70 ff. des Landesbeamtengesetzes sowie der aufgrund § 78 des Landesbeamtengesetzes erlassenen Verordnung erfüllt sind. [§ 59 Abs. 1 bis 3]

Gebühren und Entgelte

Die Hochschule **kann** aufgrund von Satzungen für Dienstleistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen angemessene **Gebühren** und die Erstattung von Auslagen erheben. Dies gilt für [...] 9. die Teilnahme an einem Studienangebot als **Gaststudierender**, es sei denn, die oder der Studierende ist nach § 38 Absatz 4 Satz 2 gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben, und [...]. [§ 41 Sätze 1 und 2 Nr. 9]

Die Hochschule erhebt aufgrund einer Satzung **Beiträge** für die Teilnahme an einem **Weiterbildungsangebot** der Hochschule nach § 58 Absatz 1 mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten. [...] [§ 41 Satz 3]

Für bestimmte Arten von Amtshandlungen können **aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses** Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen oder zugelassen werden. [§ 6 VwKostG]

Rechtsform/Ausgründungen

(4) In besonderen Fällen können die Hochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung mit **Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches kooperieren**. Durch den **Kooperationsvertrag** ist sicherzustellen, dass es Aufgabe der Hochschule ist, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln und dass Prüfungen in Verantwortung der Hochschule abgenommen werden. Der kooperierenden Einrichtung kann es übertragen werden, die Weiterbildungsangebote zu organisieren, anzubieten und durchzuführen. Für die Leistungen der Hochschule vereinbart sie ein angemessenes **Entgelt**. [§ 59 Abs. 4]

(2) Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Im Rahmen ihrer Aufgaben [Anm.: u.a. Weiterbildung] können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht rechtsfähige Anstalten gründen, sich an **Unternehmen** beteiligen oder eigene Unternehmen gründen. Auf **privatrechtliche Beteiligungen** der Hochschulen finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Anwendung. [§ 3 Abs. 2]

16. Thüringen

Weiterbildungsangebote

(1) Das wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildungsangebot der Hochschulen umfasst 1. **weiterbildende Masterstudiengänge**, 2. **berufsbegleitende, grundständige, der Weiterbildung dienende Bachelorstudiengänge**, 3. weiterbildende Studien und 4. sonstige Weiterbildungsveranstaltungen.

(2) **Weiterbildende Masterstudiengänge** setzen ein Lehrangebot voraus, das berufliche Erfahrungen berücksichtigt und an diese anknüpft; in weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet wurden, berücksichtigt werden. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) In Einzelfällen kann auch die Einrichtung von **berufsbegleitenden, grundständigen, der Weiterbildung dienenden Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abschließen**, in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 vereinbart werden. Studiengänge nach Satz 1 sollen nur dann eingerichtet werden, wenn die Hochschule einen fachlich gleichen oder einen fachlich weitgehend entsprechenden Studiengang als grundständigen, ge-

bühnenfreien Präsenzstudiengang anbietet. Weitere Voraussetzungen für die Einrichtung von Studiengängen nach Satz 1, insbesondere zu den Anforderungen und Inhalten dieser Studiengänge, sind in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 zu regeln. [§ 57 Abs. 1 bis 3]

(2) Die **Duale Hochschule** erfüllt die Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 durch [...] 3. die Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung **weiterbildender Masterstudiengänge** von mit der Dualen Hochschule kooperierenden Hochschulen (Kooperationshochschulen) und 4. **berufsbezogene wissenschaftliche Weiterbildungsangebote** mit Bezug auf das eigene Fächerspektrum. [§ 111 Abs. 2 Nrn. 3 und 4]

Regelstudienzeit

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 1. bei **Bachelorstudiengängen** mindestens sechs und höchstens acht Semester, 2. bei **Masterstudiengängen** mindestens zwei und höchstens vier Semester, [...]. Von Satz 1 abweichende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden. [§ 52 Abs. 2]

Zugangsvoraussetzungen

4) Die Studienordnungen regeln 1. in welchen Studiengängen vor Aufnahme des Studiums eine praktische Tätigkeit nachzuweisen ist und 2. welche Zugangsvoraussetzungen für konsekutive und **Weiterbildungsstudiengänge** erfüllt sein müssen. [§ 53 Abs. 4]

(4) Das **weiterbildende Studium** steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung zum weiterbildenden Studium. Sie kann die Zulassung insb. beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit, der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. [§ 57 Abs. 4]

(1) Zum Studium berechtigt [...] 4. in konsekutiven und **weiterbildenden Masterstudiengängen** ein erster Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie weiteren in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen; für **weiterbildende Masterstudiengänge** ist darüber hinaus der Nachweis von qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich.

(4) Das Ministerium kann im Benehmen mit der betroffenen Hochschule durch Rechtsverordnung für einzelne Studiengänge bestimmen, dass als Voraussetzung für die Zulassung eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nachzuweisen ist, wenn diese Berufsausbildung im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

[§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4]

(3) Abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können zu einem **weiterbildenden Masterstudiengang** in von der Hochschule zu definierenden **Ausnahmefällen** auch Bewerber zugelassen werden, die nur eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerber müssen im Rahmen einer **Eignungsprüfung** einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres regelt die Hochschule im Rahmen ihrer Satzungen. [§ 70 Abs. 3]

Lehrtätigkeit und -vergütung

(6) Mitgliedern der Hochschule, die **zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen** Lehraufgaben in der von der Hochschule angebotenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Weiterbildung übernehmen, kann dies vergütet werden. Die Vergütung von Lehraufgaben nach Satz 1 ist **ausschließlich aus den in der jeweiligen Weiterbildung erzielten Einnahmen** zu finanzieren. [§ 57 Abs. 6]

(1) [...] Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen einer Weiterbildung, die in **Kooperation** gemeinsam mit einer **Einrichtung der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs** durchgeführt wird, gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Personals mit Lehraufgaben der Hochschule. [§ 57 Abs. 5 Satz 3]

Gebühren und Entgelte

(1) Die Hochschulen erheben für **Weiterbildungsangebote** nach § 57 Abs. 1 ThürHG **Gebühren oder Entgelte**. Wird das Weiterbildungsangebot in Kooperation gemeinsam mit einer Einrichtung der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt, hat die Hochschule durch eine Kooperationsvereinbarung sicherzustellen, dass die kooperierende Einrichtung sich verpflichtet, der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Gebühr oder das Entgelt muss die durch das Weiterbildungsangebot entstehenden **Gesamtkosten decken**; Ausnahmen können in der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Ministerium nach § 13 Abs. 1 ThürHG geregelt werden. [§ 6 Abs. 1 ThürHGEG]

Rechtsform/Ausgründungen

(1) Die Hochschulen können ungeachtet der Rechtsform insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, zur Unterstützung von Unternehmensgründungen von Mitgliedern und Absolventen der Hochschule und **zum Ausbau der Weiterbildungsangebote wirtschaftliche Unternehmen** errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen. Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen sind dem Ministerium anzuzeigen. Sofern dafür Haushaltsmittel des Landes eingesetzt werden, gilt § 65 ThürLHO entsprechend. Die sich aus der Thüringer Landeshaushaltsordnung ergebenden Rechte des Landesrechnungshofs bleiben unberührt. [§ 17 Abs. 1]

(5) Die Hochschulen können **Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage** anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs auf privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. Wird die Weiterbildung in **Kooperation gemeinsam mit einer Einrichtung der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs** durchgeführt und wird nach erfolgreicher Teilnahme an dieser Weiterbildung ein Hochschulgrad oder ein gemeinsames Zertifikat vergeben, hat die Hochschule in der Kooperationsvereinbarung sicherzustellen, dass ihr die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot zu entwickeln und die Prüfungen abzunehmen. [§ 57 Abs. 5 Sätze 1 und 2]